Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Vorgelegt
von

Heinz Rutkowsky, Anwaltsassessor

Tag der mündlichen Prüfung: 22. 6. 38.
Tag der Promotion: 7. 12. 38.

RECHTSWISSENSCHAFTLICHER VERLAG BERLIN NW 7

J 50

Dekan: Prof. Dr. Weigmann

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Peters
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Schmitt

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Rechtsnatur der deutschen Ehrengerichtsbarkeit

Inhaltsübersicht

Seite

A. Die Rechtsnatur der Ehrengerichtsbarkeit 5

I. Die Verneinung eines Unterschiedes zwischen Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit und Kriminalstrafen im Schrifttum 5

II. Der Versuch der Erkenntnis des Wesens der Ehrengerichtsbarkeit aus dem Begriff der Norm 6

1. Der Begriff der Norm im allgemeinen 6

Der Streitstand in der Literatur:

a) Über das Verhältnis von Norm und Rechtssatz 7

b) Über das Kriterium der Norm 7

c) Über den Adressaten der Norm 9

2. Die Möglichkeit einer Einteilung der Normen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt verschiedener Rechtsnatur 9

a) Die Gesichtspunkte einer Einteilung 10

b) Von rechtlicher Bedeutung sind davon:

α) Einteilung nach den Rechtsfolgen einer Norm; 10

β) Nach dem von der Norm zu schützenden Rechtsgut 11

3. Die Einteilung in ihrer Bedeutung für die Normen der Ehrengerichtsbarkeit 11

a) Beurteilung nach den Rechtsfolgen, Untersuchung unter vergleichsweiser Heranziehung der Exekutivstrafe, insbesondere der Zwangsmittel des preußischen Polizeirechts 11

b) Beurteilung unter Berücksichtigung des von der Ehrengerichtsbarkeit zu schützenden Rechtsguts 16

α) Das Dienstverhältnis als zu schützendes Rechtsgut im Disziplinarrecht 16

β) Der Begriff der Verwaltungswidrigkeit ist für die Erkenntnis der Rechtsnatur der Ehrengerichtsbarkeit nicht verwertbar. Insbesondere Ablehnung des Begriffs eines sog. Verwaltungsstrafrechts 17

γ) Die Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit sind rechtlich verschieden von den sog. Ordnungsstrafen 18

δ) Die Bezeichnung „Ehren"gerichtsbarkeit 21

ε) Sonstige unrichtige Unterscheidungsmerkmale 24

ζ) Die formelle Abgrenzung unter Berücksichtigung des Kreises der Gewaltunterworfenen 24

Seite

III. Der Versuch einer Erkenntnis des Wesens der Ehrengerichtsbarkeit unter Zugrundelegung des Begriffs der konkreten Ordnung 24

1. Der Begriff der „konkreten Ordnung" 25

2. Das Verhältnis der Ehrengerichtsbarkeit zur konkreten Ordnung 27

a) Die Ehrengerichtsbarkeit gewährleistet die Erfüllung von Sonderpflichten zur Erreichung besonderer völkischer Aufgaben 27

b) Die Beschränkung der Ehrengerichtsbarkeit auf bestimmte konkrete Ordnungen. Die Bezeichnung „Stand" für diese besonderen Personengemeinschaften ist unzutreffend 29

c) Die Ehrengerichtsbarkeit als Kontrolle über die richtige Handhabung öffentlicher Machtbefugnisse 31

α) Die Machtbefugnisse der Angehörigen der sog. berufsständischen Gemeinschaften 31

β) Die Machtbefugnisse bei den übrigen konkreten Ordnungen 32

γ) Diese Machtbefugnisse sind Voraussetzung der Einrichtung einer Ehrengerichtsbarkeit 32

δ) Ausscheidung bestimmter konkreter Gemeinschaften 43

d) Folgerungen aus der Erkenntnis zu 2. 43

α) Das Wesen der Ehrengerichtsbarkeit bestimmt sich nach dem Zweck der in der Ehrengerichtsbarkeit vorgesehenen Maßnahmen 43

β) Die Ehrengerichtsbarkeit ist nicht Strafgerichtsbarkeit. Ihre Maßnahmen haben nicht die Elemente der Kriminalstrafe 45

3. Die positive Bestimmung des Charakters der Ehrengerichtsbarkeit 46

a) Insbesondere Berücksichtigung des ehrengerichtlichen Zulassungsverfahrens 48

b) Vergleich mit dem gewerberechtlichen Entziehungsverfahren 48

B. Der Erkenntnis zu A steht die gesetzgeberische Einzelregelung der Ehrengerichtsbarkeit nicht entgegen 49

I. Die Grundsätze des Allgemeinen Teils des StGB. finden keine Anwendung 49

1. Tatbestandsmäßigkeit 50

2. Die Rechtswidrigkeit 51

3. Schuld und Unzurechnungsfähigkeit 52

a) Der Normalfall ist schuldhaftes Verhalten 53

b) Die Schuld ist jedoch hier kein rechtliches Unterscheidungsmerkmal 53

Seite

α) Der Vorsatz und das System der Generalklauseln ... 54

β) Die Fahrlässigkeit ... 55

γ) Schuldausschließungsgründe ... 57

4. Täterschaft und Teilnahme ... 57

5. Vollendung und Versuch ... 58

6. Verjährung ... 58

II. Das ehrengerichtliche Verfahren ... 59

1. Die Anwendung strafprozessualer Grundsätze ist rechtlich möglich, jedoch nicht durch die Rechtsnatur der Ehrengerichtsbarkeit als „Strafprozeßrecht" bedingt ... 59

2. Die einzelnen verfahrensrechtlichen Grundsätze ... 61

a) Die Zugehörigkeit zur konkreten Ordnung als Prozeßvoraussetzung ... 61

b) Antragstellung als Voraussetzung des Verfahrens. Opportunitätsprinzip ... 61

c) Der Gang des Verfahrens ... 65

d) Kein Führerprinzip bei den Entscheidungen ... 68

e) Der Grundsatz „ne bis in idem" ... 68

f) Die Strafarten ... 69

g) Die Rechtsmittel ... 69

h) Die Begnadigung ... 70

III. Die Gerichtsverfassung und die Verfassung der Antragsbehörden und ihre Beziehungen zu den Verwaltungsstellen der jeweiligen konkreten Ordnungen ... 71

1. Die Gerichtsverfassung ... 71

2. Die Antragsbehörden ... 72

Verzeichnis der benutzten Schriften.

I. Arische Schriftsteller.

Adlung und Urdang, Grundriß der Geschichte der deutschen Pharmacie. Berlin 1935.

Becker, Die Reichsabgabenordnung. Berlin 1930.

Behnke, Reichsdienststrafordnung. Berlin 1938.

Bierling, Juristische Prinzipienlehre. 5 Bde. Tübingen 1877—1917.

Binder, Rechtsbegriff und Rechtsidee. Leipzig 1915.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. 2. Aufl. Leipzig 1890.

Boldt, „Bericht über Stand und Aufgabe des Strafrechts" in: Deutsche Rechtswissenschaft, Bd. II, 1. Heft.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Breslau 1912, Bd. II.

Brand, Die Preußische Dienststrafordnung vom 27. Januar 1932.

v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen. Berlin 1930 usw.

Breithaupt, Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937, Berlin 1937.

v. Bremen, 'Neuregelung des Sächsischen Beamtendienststrafrechts" in: Zeitschr. f. Beamtenrecht. 6. Bd. 1934/35, S. 10—19.

Buch, Wesen und Sinn der Parteigerichtsbarkeit. In: ZAkadDR. 3. Jahrg. 1936, S. 201 ff.

Bühler, in: Die Polizei, 1931 S. 547 ff.

Cropp-Sauer, in: Pfundtner-Neubert, IV d 16, S. 1 ff.

Curschmann, Soziale Ehrengerichtsbarkeit und ständische Ehrengerichtsbarkeit, ihr Verhältnis zueinander sowie zum Disziplinar- und Kriminalstrafrecht. Greifswald, 1937.

Dahm, Art. Ehrenkränkung in: Das kommende deutsche Strafrecht. Bes. Teil. Bericht über die Arbeit der amtl. Strafrechtskommission, hrsg. von Gürtner, 2. Aufl. 1936.

Denkschrift des NS.-Rechtswahrerbundes, Neuordnung des Strafverfahrensrechts; verfaßt von Rilk, 1937.

Dersch, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Komm. 1934.

Dietz, Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft vom 20. Januar 1937. Berlin 1937.

Doerner, Berufsständische Ehrengerichtsbarkeit. In: DJ 1937 S. 547 ff.

— Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks. Berlin 1934.

Drews, Preußisches Polizeirecht. Bd. I 3. Aufl. 1931.

Dronsch, in: RuPrVerwBl. 1931 S. 925 ff., S. 992 ff.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch. 4. Aufl. 1929.

Ebert, Führertum nicht gut genug für die Rechtspflege? In: ZAkadDR. 1935, S. 119 ff.

Eisentraut, in: Zeitschrift für Staats- und Selbstverwaltung 1931, S. 449 ff.

Elster, Art. Polizeiverordnung in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Bd. IV. 1927.

Engelhard, Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht. Mannheim usw. 1921.

Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I 1931.

Eucken, Geistige Strömungen der Gegenwart. 5. Aufl. Leipzig 1916.

Everling, Berufsständische Ehrenordnungen. Berlin 1936.

— Disziplinarrecht und Strafrecht. In: RVerwBl. 1935 S. 665 ff.

Feuerbach (Mittelmaier), Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts. 14. Aufl. 1847.

Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. 1928.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. 1931.

Franzen, Lehrkommentar zum Polizeiverwaltungsgesetz. Greifswald 1932. 1934.

Friedrichs, Art. Ordnungsstrafe in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Bd. IV. 1927.

Gäthgens, Häufung von Kriminalstrafe und Ordnungsstrafe. In: JW. 1937, S. 3209.

Giesebrecht, Das Verfahren vor Ehrengerichten. Berlin 1938.

Goedecke, in: Pfundtner-Neubert, I c 13, S. 28.

Goltz, Graf v. d., in: Der deutsche Volkswirt, 1936.

Gürtner-Freisler, Das neue Strafrecht. Berlin 1936.

Gütt, in: Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht. IV d 3, S. 4.

Gütt-Rüdin-Ruttke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen. München 1936.

Haarkens, Der Begriff des Standes. In: Arch. öff. R. 26. Bd.

Hahn, Der Begriff des Zwangsgeldes in den §§ 33 und 76 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931. Ülzen 1932.

Hecker, in: Der Gerichtssaal, Bd. 31, S. 481.

Hedemann, Die Flucht in die Generalklausel — eine Gefahr für Recht und Staat. 1930.

Heinze, in: Der Gerichtssaal Bd. 13, S. 419.

Helmke, Das Verfahren der sozialen Ehrengerichtsbarkeit nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Freiburg i. B. 1935.

v. Hippel, Deutsches Strafrecht. Bd. 1—2. Berlin 1925—1930.

Höhn, Otto v. Gierkes Staatslehre und unsere Zeit. Hamburg 1936.

— Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. In der Schriftenreihe: Der deutsche Staat der Gegenwart. 1935.

Hofacker, Staatsverwaltung und Strafrechtsreform. Berlin 1919.

— Über die Grenzabscheidung zwischen Strafrechtsprechung und Verwaltung. Berlin usw. 1914.

— in: Verwaltungsarchiv Bd. 14, S. 447 ff.

— in: RuPrVerwBl. 1932, S. 365 ff.

Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus. In der Schriftenreihe: Der deutsche Staat der Gegenwart 1935.

Hubernagel, Das Berufsstrafrecht der deutschen Stände. In: Der Gerichtssaal. 1935, S. 171 ff.

Hueck-Nipperdey-Dietz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar 1934.

Hue de Grais-Peters-Hoche, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reich. 25. Aufl. 1930.

Kant, Kritik der Urteilskraft. 4. Aufl. 1913, hrsg. von Karl Vorländer.

Kattenstroth, Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft. In: Wirtschaftskartei 102. 8. 4. 1937.

Klauer, in: Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, II a 7, Seite 7.

— Patentanwaltsgesetz. Berlin 1933.

Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht. Berlin 1935.

Köttgen, Deutsche Verwaltung. Mannheim usw. 2. Aufl. 1937.

Kohlrausch, Strafgesetzbuch. 33. Aufl. Berlin 1937.

Kraegeloh, Handwerkliche Ehrengerichtsbarkeit. Berlin 1936.

Lammers-Simons, Die Rechtsprechung des StGH. für das Deutsche Reich usw. Bd. I, 1929.

Larenz, Rechtsperson und subjektives Recht. In: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft. Berlin 1935.

Laun, Recht und Sittlichkeit. Berlin 1935.

Lent, in: Zeitschr. d. AkadDR. 1934, S. 141 ff.

v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 26. Aufl. 1932.

Mansfeld—Pohl—Steinmann—Krause, Die Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar. Berlin usw. 1934.

Maunz, Verwaltung. Hamburg 1937.

Meeske, Über die Ordnungsstrafgewalt im werdenden Wirtschaftsrecht. In: DJ. 1936, S. 109 ff.

Meißner-Kaisenberg, Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich. Berlin 1935.

Meyer-Anschütz, bei v. Stengel-Fleischmann, Bd. II, Art. Ordnungsstrafen.

Mezger, Strafrecht. 2. Aufl. 1933.

Michaelis, in: DR. 1937, S. 306.

Mirbt-Küster, Ständerecht. Mannheim usw. 1935.

Modest, Häufung von Kriminalstrafe und Ordnungsstrafe. In: JW. 1938, S. 151.

Müller, Hans Martin, Ständische Ehrengerichtsbarkeit. Stuttgart 1936.

Müller, Martin, Die Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft. In: Die deutsche Volkswirtschaft. Berlin 1937, S. 173 ff.

Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. Jena 1888.

Noack, Kommentar zur Reichsrechtsanwaltsordnung. 2. Aufl. Leipzig 1937.

v. Olshausens Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. I und II. Berlin 1927.

Osenbrüggen, Die Ehre im Spiegel der Zeit. Berlin 1872.

Pernice, Rechtsgeschäft und Rechtsordnung. 1880.

Peters, Auszug aus der Münsterischen juristischen Dissertation: „Verwaltungswidrigkeit und Polizeiwidrigkeit und ihre Beziehungen zur Rechtswidrigkeit." 1921.

— Die Polizeiwidrigkeit und ihre Beziehungen zur Rechtswidrigkeit. In: VerwArch. Bd. 29 S. 375 ff.

— Das freie Ermessen und die richterliche Nachprüfung von Verwaltungsakten. In: Beamten-Jahrbuch 1935, S. 483 ff.

— Staatsidee und öffentliche Verwaltung. In: Drei Vorträge von der Limburger Generalversammlung 1935 der Görres-Gesellschaft. Köln 1936. S. 25—44.

— Die Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen. Berlin 1926.

Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht. Berlin 1933 ff.

Pieper, Berufsgedanke und Berufsstand im Wirtschaftsleben. 1925.

Pridat-Guzatis, Berufsständisches Strafrecht. Berlin 1937.

Rehm, in: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Herausg. v. Georg Hirth und Max Seydel. Leipzig 1885. S. 192 ff.

Reuß, in: JW. 1936, 2280.

— Grundfragen und Grundzüge des neuen Dienststrafrechts. In: VerwArch. 1937 S. 383.

Rietzsch, In: JW. 1938 S. 1073 ff.

Rilk, Zum neuen Strafverfahrensrecht. In: JW. 1937 S. 2333.

Rößle, Ständestaat und politischer Staat. 1934.

Sandberger, Die studentische Disziplinar- und Ehrenordnung. In: DR. 1938, S. 15 ff.

Schäfer, in: Jur. Rdsch. 1931, S. 169 ff.

Schäfer—Wichards—Wille, Das Polizeiverwaltungsgesetz. 1931.

Schaffstein, in: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft. 1935, S. 108 ff.

Schinnerer, Der Treugedanke im nationalsozialistischen Strafrecht. In: DJ. 1936 S. 178 ff.

Schmid, in: RVerwBl. 1936 S. 199 ff.

Schmidt, Richard, Grundriß des deutschen Strafrechts. Leipzig 1931.

Schmidt—Leonhard—Gast, Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 usw. Berlin 1934.

Schmitt, Carl, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens. Hamburg 1934.

Schorn: in: Jur. Rdsch. 1931, S. 177 ff.

Schröder, Ständische Ehrengerichtsbarkeit. In: NS.-Beamtenzeitung vom 5. Juli 1936.

Schwerin, Graf v., Zweck, Bedeutung und Anwendung der ehrengerichtlichen Einrichtungen für die Offiziere des preußischen Heeres. Hannover. 1886.

Seel, Das deutsche Beamtengesetz. 1937.

Seiler, Wesen und Schutz der sozialen Ehre nach der nationalsozialistischen Gesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. 1934.

Somlò, Felix, Juristische Grundlehre. Leipzig 1917.

Stammler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie. Berlin-Leipzig 1923.

v. Stein, Lorenz, Verwaltungslehre. Stuttgart 1869.

v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. II.

Stienen, in: DJZ. 1931, Sp. 1299 ff.

Strickrodt, Das Recht des Kraftfahrers — ein ständisches Recht? In: Das Recht des Kraftfahrers, hrsg. v. Arndt, 9. Jahrg. Nr. 11.

Thöl, Einleitung in das deutsche Privatrecht. Göttingen 1851.

Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht. Weimar 1878.

Wachinger, Verbrechen und Vergehen im Amte. In: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil, Berlin 1906, S. 193 ff.

Waldecker, Das neue preußische Polizeirecht. Berlin 1932.

Weidemann, Grundsätzliches zur Selbstverwaltung der Gemeindeverbände. In: Akademie für deutsches Recht 1936, S. 908.

Wittland, Die preußischen Dienststrafordnungen. 1935.

— Das Dienststrafrecht des Reichsjustizbeamten. In: DJ. 1935, S. 497 ff.

— Die Änderung des preußischen Dienststrafrechts. In: DJZ. 1934, Sp. 1192.

Wolf, Erik: Die Stellung der Verwaltungsdelikte im Strafrechtssystem. (Festschr. f. Frank, Bd. II, 1930), S. 516 ff.

Wundt, Logik. 4. Aufl. Stuttgart 1919.

Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. Leipzig 1879.

*

II. Nichtarische Schriftsteller*).

Friedländer, Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung. 3. Aufl. 1930.

Goldtschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht im Verhältnis zur modernen Staats- und Rechtslehre. (Festgabe der Jur. Gesellschaft für Richard Koch.) Berlin 1903.

— in: ZStrW. 1932, S. 497 ff.

— Das Verwaltungsstrafrecht. Berlin 1902.

Jellinek, Verwaltungsrecht. 2. Aufl. Berlin 1929.

Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre. Tübingen 1911.

Krakenberger, Die rechtliche Natur der Ordnungsstrafe. 1912.

Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung. 19. Aufl. 1933.

Mayer, M. E., Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1923.

Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. 2. Aufl. 1895.

Stein, Friedrich, Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung. Tübingen 1912.

Abkürzungen.

Es wurden im allgemeinen die gebräuchlichen Abkürzungen verwandt. Im übrigen bedeutet:

Ars.	Arbeitsrechtssammlung.
DJ.	Deutsche Justiz, Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege. Herausgeber Dr. Franz Gürtner.
DR.	Deutsches Recht. Herausgeber Dr. Hans Frank.
DJZ.	Deutsche Juristenzeitung.
EGH. f. R.	Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte.
GS.	Der Gerichtssaal.
JR.	Juristische Rundschau.
JW.	Juristische Wochenschrift.
LVG.	Preußisches Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
RVerwBl.	Reichsverwaltungsblatt.
S. E. G.	Soziales Ehrengericht.
Stusev.	Staats- und Selbstverwaltung.
VB.	Völkischer Beobachter.
VerwArch.	Verwaltungsarchiv.
Pr. ZG.	Preußisches Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.
ZStW.	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

---

*) Die Verweisung auf nichtarische Schriftsteller ist nur zur Kennzeichnung typisch jüdischer Gedankenverbindungen und in den Fällen erfolgt, wo die Nichtanführung den Verdacht des Plagiats auftauchen läßt. Die Feststellung der Judeneigenschaft eines Schriftstellers ist zur Zeit nur an Hand des im W. Kohlhammer-Verlag Stuttgart 1936 erschienenen Verzeichnisses jüdischer Verfasser juristischer Schriften möglich.

A.

Die Rechtsnatur der Ehrengerichtsbarkeit.

Die Bezeichnung „Ehrengerichtsbarkeit" findet sich im geltenden deutschen Recht in folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§§ 9 ff. Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (RGBl. I S. 157),
§ 28 des Schriftleitergesetzes vom 4. 10. 1933 (RGBl. I S. 713) und
§§ 8 ff. der Verfahrensordnung über die Berufsgerichte der Presse vom 18. 1. 1934 (RGBl. I S. 40),

§§ 64 ff. der Reichsrechtsanwaltsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 1936 (RGBl. I S. 107), und im Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwaltschaft vom 28. 3. 1934 (RGBl. I S. 252),

§§ 37 ff. des Patentanwaltsgesetzes vom 28. 9. 1933 (RGBl. I S. 669),
§ 30 der 1. Durchführungsverordnung vom 31. 3. 1936 zur Reichsehrenverordnung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1433),

§§ 35 ff. des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 (RGBl. I S. 45),

§§ 57 ff. des Reichsjagdgesetzes vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 549), VO. über die Rechtshilfe im Ehrengerichtsverfahren der deutschen Jägerschaft usw. vom 10. 7. 1935 (RGBl. I S. 912) und Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in Ehrengerichtssachen der deutschen Jägerschaft vom 15. 8. 1936 (RGBl. I S. 705),

§§ 59 ff. der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 (RGBl. I S. 493) und Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in der handwerklichen Ehrengerichtsbarkeit vom 24. 8. 1935 (RGBl. I S. 1119),

in der ersten Verordnung, betreffend Errichtung von Ehreninstanzen und Festsetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens der Reichskammer der bildenden Künste, vom 1. 4. 1935 (VB. 35/4. 4.),

in der ersten Anordnung der Reichsschrifttumskammer, betreffend Errichtung von Ehreninstanzen und Festsetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens bei den Betriebswerbern (VB. 35/5. 6.),

in der Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft vom 20. 1. 1937 (Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums, RAnz. vom 29. 1. 1937 Nr. 23).

Das Gebiet der Ehrengerichtsbarkeit beschränkt sich aber nicht auf diese Gesetze, in denen die Bezeichnung „Ehrengerichtsbarkeit" gebraucht ist. Es gibt eine Reihe von Gesetzen, die Gebiete der deutschen Ehrengerichtsbarkeit regeln, ohne auch nur an irgendeiner Stelle das Wort „Ehrengerichtsbarkeit" zu gebrauchen, z. B. §§ 51 ff. der Reichsärzteordnung vom 3. 4. 1936, §§ 15 ff. der Reichsapothekerordnung vom 18. 4. 1937 (RGBl. I S. 457). Statt der Bezeichnung „ehrengerichtliches Verfahren" ist hier die Bezeichnung „berufsgerichtliches Verfahren" gebraucht (§ 57 Reichstierärzteordnung vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 347); § 15 Reichsapothekerordnung). Daß hier trotz der fehlenden Bezeichnung „Ehrengerichtsbarkeit" ein ehrengerichtliches Verfahren vorliegt, ist unzweifelhaft. Dies zeigt einmal die geschichtliche Betrachtung. Die neue Reichsärzteordnung ist Nachfolgerin der bisherigen landesrechtlichen Regelungen, die ausdrücklich die Bezeichnung „Ehrengerichtsbarkeit" verwendeten (vgl. Preuß. Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammer vom 25. November 1899) [1]). In der zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 8. 5. 1937 (RGBl. I S. 585) ist in § 17 das berufsgerichtliche Verfahren ausdrücklich „ehrengerichtliches Verfahren" genannt.

Der halbamtliche Kommentar von Pfundtner-Neubert bezeichnet daher diese berufsgerichtlichen Verfahren häufig als ehrengerichtliche Verfahren [2]). Es ergibt sich dies aus der entsprechenden Regelung des Schriftleitergesetzes, wo die Bezeichnung „Berufsgerichte" statt „Ehrengerichte" gebraucht wird, wo aber im § 28 Ziff. 4 in Klammern ein Erklärungszusatz hinzugefügt ist, daß dies ein ehrengerichtliches Verfahren sei.

Auch im § 15 des Reichserbhofgesetzes, der die bäuerliche Ehrengerichtsbarkeit regelt, gebraucht der Gesetzgeber den Ausdruck „Ehrengerichtsbarkeit" nicht. In den Erlassen der Reichskulturkammern wird gelegentlich die Bezeichnung „Ehrengerichtsbarkeit", zumeist aber statt dessen die gleichbedeutende Bezeichnung „Ehrenordnung" verwendet. (Vgl. die Ehrenordnung für den deutschen Buchhandel — Amtl. Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 95 v. 30. 1. 1935 —, ferner die Bezeichnung „Ehrenrat" in der 1. Anordnung der Reichskammer der bildenden Künste vom 1. 4. 1935 — VB. 1935/4. 4. und VB. 1935/21. 6. — und in der ersten Anordnung betreffend Errichtung von Ehreninstanzen und Festsetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens bei den Betriebswerbern — VB. 1935/5. 6. —) .

Nach allgemeiner Ansicht ist ferner die Dienststrafgerichtsbarkeit der deutschen Beamten als Teil der deutschen Ehrengerichtsbarkeit

---

[1]) GS. S. 565.

[2]) a. a. O. IV d 16 S. 37, 1 zu § 56 Reichsärzteordnung; IV d 20 S. 13, 1 zu § 15 Reichsapothekerordnung.

anzusehen [3]). Die deutsche Dienststrafgerichtsbarkeit ist für die rechtliche Beurteilung der Ehrengerichtsbarkeit sogar von ausschlaggebender Bedeutung, weil sie die geschichtliche Quelle der Ehrengerichtsbarkeit überhaupt ist [4]).

Die Zusammenstellung der angezogenen Bestimmungen zeigt, daß die meisten die Ehrengerichtsbarkeit betreffenden Gesetze aus neuester Zeit stammen, die sie betreffende Rechtsprechung und Rechtswissenschaft ist daher noch nicht sehr umfangreich und noch nicht immer zu einer endgültigen Klärung gelangt. Demgegenüber ist das Dienststrafrecht, das auf eine bald hundertjährige Entwicklung zurückblickt, ungleich mehr durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft durchgebildet, so daß die dort gültigen Erkenntnisse weitestgehend für die rechtliche Beurteilung der Ehrengerichtsbarkeit überhaupt heranzuziehen sind.

Die Ehrengerichtsbarkeit ist überhaupt nicht sehr alt. Im preußisch-deutschen Recht wird die Bezeichnung „Ehrengerichtsbarkeit" zum ersten Male gebraucht in der VO. über die Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808 [5]). In der rechtsgeschichtlichen Entwicklung nimmt die Ehrengerichtsbarkeit ihren Ausgangspunkt also vom Kriminalstrafrecht, und zwar hat sich eine Unterscheidung zwischen Kriminalstrafen und solchen Maßnahmen, die den Kriminalstrafen gleichen, aber als Rechtsfolgen eigener Art anzusehen sind, erst im 19. Jahrhundert vollzogen. Das ALR. (Titel 20 Teil II) unterschied z. B. noch nicht zwischen Disziplinarrecht und Strafrecht. Das erstere hielt man für einen Teil des letzteren [6]), eine Trennung ist erst 1844 erfolgt [7]). Inwieweit die Zunftgerichtsbarkeit als geschichtlicher Vorläufer der heutigen Ehrengerichtsbarkeit anzusehen ist, ist im Rahmen dieser Arbeit nicht zu erörtern. Eine Annahme, daß dies unzweifelhaft sei, ist nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Nach vielen Zunftstatuten hatte die Zunftgerichtsbarkeit auch die Aufgabe, Kriminaldelikte zu ahnden [8]), also Maßnahmen zu verhängen, die nicht unter die heutige Ehrengerichtsbarkeit fallen. Der Aufgabenbereich der Zunftgerichtsbarkeit war also ungleich umfassender. Da der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis der damaligen Zeit der Begriff einer von der Kriminalstrafe verschiedenen Strafart unbekannt war, sucht man eine Begriffsbestimmung entsprechend unserer heutigen Ehrengerichtsbarkeit vergeblich.

Die Bezeichnung „Ehrengerichtsbarkeit" findet sich dann erst wieder in folgenden Gesetzesbestimmungen:

---

[3]) Pridat-Guzatis, a. a. O., S. 11; Behnke, a. a. O., S. 21; Hueck-Nipperdey-Dietz, Vorb. 7; Dersch, a. a. O., S. 240 Ziff. 2 zu § 38; Doerner, a. a. O., S. 547; Curschmann, a. a. O., S. 8, 9; a. A. Schröder, in NSBZ. 1936, S. 526.

[4]) Giesebrecht, a. a. O., S. 11.

[5]) Graf von Schwerin, a. a. O., S. 14.

[6]) Brand, a. a. O., S. 7.

[7]) Ges. betr. das gerichtliche und Disziplinarstrafverfahren gegen die richterlichen und nichtrichterlichen Beamten vom 29. März 1844 (GS. S. 77).

[8]) Neuburg, a. a. O., S. 235.

Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (RGBl. S. 157),
Preußisches Gesetz betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärzte, vom 25. November 1899 (GS. S. 565),
Bayrisches Gesetz über die Berufsvertretung der Ärzte usw. vom 1. Juli 1927 [9]),
Württembergisches Gesetz über öffentliche Berufsvertretung der Ärzte usw. vom 3. August 1925 [10]).

Infolge dieser historischen Entwicklung ist es nur natürlich, daß die Wissenschaft die Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit als Strafen ansah und ansieht, die allerdings von den Kriminalstrafen zu unterscheiden seien [11]).

Die Wissenschaft ging bisher davon aus, daß es augenfällig sei, daß es sich bei den Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit um die öffentlichrechtliche Verhängung von Unrechtsfolgen handle, also um ein Rechtsinstitut, das die Merkmale der Strafe aufweist. Außer in dem Ausgangspunkt der Betrachtungsweise war die allgemeine Ansicht sich ferner darin einig, daß man zu dem Ergebnis kommen müsse, daß es sich hier um eine von der Kriminalstrafe verschiedene Strafart handle.

Die Ausrichtung der rechtswissenschaftlichen Betrachtung der Ehrengerichtsbarkeit nach diesem Ziel muß verstanden werden aus dem individualistisch-liberalistischen Rechtsdenken des 19. und der ersten dreißig Jahre des 20. Jahrhunderts. Ein Fundamentalsatz dieses Rechtsdenkens war die These, „daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe" (Art. 105 WV.) [12]). Unter dem „ordentlichen Richter" verstand man aber nur das „Reichsgericht und die Gerichte der Länder" (Art. 103 WV.), d. h. den im GVG. festgelegten Instanzenzug: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht [13]).

Da die allgemeine Ansicht davon ausging daß die Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit „Strafen" seien, mußte die Rechtswissenschaft den Nachweis zu führen suchen, daß diese Maßnahmen rechtliche Verschiedenheiten gegenüber den Kriminalstrafen aufweisen; denn nur dann war es gerechtfertigt, sie nicht durch den ordentlichen Strafrichter verhängen zu lassen. Ein Blick auf den Wortlaut des Gesetzes scheint klar erkennen zu lassen, daß der Ausgangspunkt dieser Auffassung, die die Rechtsfolgen der Ehrengerichtsbarkeit als Strafe ansieht, auch heute noch richtig ist, denn die Gesetzessprache verwendet selbst das Wort „Strafe". (Vgl. §§ 64 RRAO., 37 PatAnwG. usw.)

Durch diese einseitige Betrachtungsweise, die vom Wortlaut des Gesetzes getragen wird, ist nun aber von vornherein der Weg zu der

---

[9]) zitiert bei Adlung und Urdang, a. a. O., S. 224.
[10]) ebenda, a. a. O., S. 227.
[11]) Friedländer, a. a. O., S. 426; Löwe-Rosenberg, a. a. O., S. 55; M. E. Mayer, a. a. O., S. 5; Friedrich Stein, a. a. O., S. 49.
[12]) Jellinek, a. a. O., S. 334.
[13]) Meißner-Kaisenberg, a. a. O., S. 287 ff.

Erkenntnis der Rechtsnatur der ehrengerichtlichen Maßnahme außerordentlich eingeengt. Eine solche Begrenzung der rechtlichen Betrachtung ist, wie unten noch darzulegen sein wird, aber nicht gerechtfertigt. Insbesondere kommt es dabei auch nicht auf den Wortlaut des Gesetzes an, denn die Wortfassung kann niemals ein entscheidendes Kriterium für einen Rechtsbegriff sein. Die gesamte Rechtswissenschaft ist von dem Gedanken getragen, daß eine Gesetzesinterpretation nicht buchstabenmäßig erfolgt. „Nur das primitive, nicht an Abstrahieren gewöhnte Volk haftet am sinnlich wahrnehmbaren Wort. Die fortschreitende Rechtsentwicklung überwindet diese Auffassung“ [14]). Es kommt auf den Inhalt des Gesetzes an, nicht auf die Sprache oder die trotz des Wortlautes „nicht verwirklichten Absichten des Gesetzgebers“ [15]).

Es soll daher im folgenden der Versuch gemacht werden, die Rechtsnatur der Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit festzustellen, ohne von vornherein davon auszugehen, daß es sich um Strafmaßnahmen im weitesten Sinne des Wortes handelt.

Innerhalb der Ehrengerichtsbarkeit ist nun scharf zu trennen zwischen den materiellrechtlichen Vorschriften und den Verfahrensvorschriften. Nur die ersteren sind zunächst nachstehend der Untersuchung zugrunde gelegt. Es sind dies die Vorschriften in den oben zusammengestellten Gesetzen, die ein bestimmtes Verhalten vorschreiben und für den Fall des Zuwiderhandelns bestimmte Rechtsfolgen vorsehen, zumeist Warnung, Verweis, Geldstrafe in bestimmter Höhe und schließlich die Ausschließung aus der betreffenden Gemeinschaft (§§ 11, 38 PatAnwGes., §§ 31, 65 RRAO., §§ 4, 16 RApO. usw.).

I. Die Verneinung eines Unterschiedes zwischen Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit und Kriminalstrafen im Schrifttum.

Ein Teil des Schrifttums vertritt die Ansicht, daß die Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit Kriminalstrafen seien. So weist Hofacker [16]) darauf hin, daß die Wissenschaft sich jahrzehntelang vergeblich bemüht habe, ein brauchbares Unterscheidungskriterium festzustellen. Diese Auffassung, daß ein Unterschied zwischen allgemeinem und Dienststrafrecht usw. nicht bestehe, wird neuerdings wieder vertreten von Reuß [17]). Auch er sieht den Unterschied nur darin, daß es sich bei dem nicht kriminellen Strafrecht um eine Angelegenheit einer kleineren Gemeinschaft handelt. Ebenso verneint Boldt [18]) die Möglichkeit einer Abgrenzung des Kriminalstrafrechts von dem Disziplinarrecht und sonstigem „Sonderstrafrecht“. Wittland [19]) nimmt „ungeachtet aller grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem allgemeinen Strafrecht und

[14]) Enneccerus, a. a. O., § 49 I.
[15]) Lammers-Simons, I S. 66; KG. in JW. 1932, S. 1775; Enneccerus, a. a. O., I § 49.
[16]) in: Staatsverwaltung und Strafrechtsreform, S. 267.
[17]) in JW. 1936, S. 2280.
[18]) a. a. O., S. 39 ff.
[19]) in DJZ. 1934, Sp. 1192 und DJ. 1935, S. 501.

dem Dienststrafrecht Übereinstimmung in ihren Aufgaben und Zielen" an. Auch Curschmann [20]) verneint „eine wesensmäßige Trennung vom Kriminal- und Dienststrafrecht" und damit von der Ehrengerichtsbarkeit überhaupt.

Nachstehend soll dargetan werden, daß diese Auffassung nicht richtig ist, daß vielmehr ein rechtlich erheblicher Unterschied zwischen diesen Rechtsfolgen besteht.

II. Der Versuch der Erkenntnis des Wesens der Ehrengerichtsbarkeit aus dem Begriff der Norm.

Wir haben uns daran gewöhnt, den Ausgangspunkt rechtlichen Denkens in der positiven rechtlichen Regelung zu suchen. Man pflegt das Recht in verschiedene Gebiete aufzuspalten und die einzelnen Rechtssätze an Hand dieser verschiedenen Gebiete zu klassifizieren. Man spricht von Strafrechts-, Zivilrechts-, Verwaltungsrechtsnormen usw. Die juristische Betrachtung ist daher gewöhnlich ein „Denken in Normen" [21]). Die rechtswissenschaftliche Betrachtung der Maßnahmen der deutschen Ehrengerichtsbarkeit ist bislang denselben Weg gegangen. Es ist daher zunächst die Untersuchung der Rechtsnatur der Ehrengerichtsbarkeit von dem normativen Denken her vorzunehmen und der Versuch zu machen, die rechtliche Besonderheit der Normen der Ehrengerichtsbarkeit zu erkennen und damit festzustellen, in welches Normengebiet sie gehören.

Nun bereitet das Denken in Normen gerade hinsichtlich der Erkenntnis rechtlicher Verschiedenheiten und damit hinsichtlich der Abgrenzung der einzelnen Normengebiete voneinander erhebliche Schwierigkeiten. Es wird daher nachstehend kurz zu erörtern sein, ob und inwiefern die Normen überhaupt voneinander rechtlich geschieden werden können.

1. Will man das Wesen der einzelnen Normen erkennen, so muß man von dem Begriff „Norm" selbst ausgehen. Die Verwendung des Begriffes „Norm" in der Rechtswissenschaft ist so recht eigentlich erst durch Binding, Thon, Bierling in Übung gekommen [22]). Schon vorher und auch heute noch findet er sich in anderen Wissenschaften, insbesondere der Philosophie. Von dort ist er in die Rechtswissenschaft übergegangen [23]). Bei Kant z. B. bedeutet die Normalidee die Zusammenfassung der bestimmten Gegenständen eigentümlichen Eigenschaften, deren Vorhandensein bei dem konkreten Gegenstand diesen zu einer bestimmten Gattung gehören läßt. Bei Kant hat also die Norm

---

[20]) a. a. O., S. 16, siehe auch S. 24.
[21]) Carl Schmitt, a. a. O., S. 10.
[22]) Enneccerus, a. a. O., S. 78 Anm. 8.
[23]) Eucken, a. a. O., S. 149 ff.

lediglich Klassifikationscharakter [24]). Dieser Begriff der Norm ist jedoch für die Rechtswissenschaft unbrauchbar, da es nicht deren Aufgabe ist, zu erfassen und einzuteilen, was da ist, sondern festzustellen, was geschehen soll. Die Rechtswissenschaft ist, wenn man die Wissenschaft in explikative — solche, die das tatsächlich Bestehende erklären — und normative — solche, die sich mit Regeln befassen, welche ein Sollen statuieren — einteilt, eine Disziplin der letzteren Art, wie die Aesthetik, Moral usw. [25]). Entsprechend ist die Norm bei diesen Wissenschaften, insbesondere der Rechtswissenschaft, nicht Klassifikation des Geschehenden, sondern des Geschehen-Sollenden.

Da die Aufzählung dessen, was geschehen soll, im Rechtsleben im gesetzten Recht und im Gewohnheitsrecht vor sich geht, das letztere aber nur untergeordnete Bedeutung hat, haben wir die Norm im gesetzten Recht als dessen wesentlichstes Merkmal zu suchen. Die gesamte objektive Rechtsordnung ist als Zusammenfassung der Bestimmungen über das Geschehensollende anzusehen. Streit herrscht nun dabei in verschiedenster Hinsicht: nämlich

a) ob Rechtssatz und Norm sich decken,
b) was für eine Form das Kriterium der Norm ist,
c) an wen sie sich richtet.

a) Das erstere nahm man ursprünglich an [26]). Doch war das wohl lediglich eine nachlässige Terminologie; denn wenn wir allgemeinwissenschaftlich für die normativen Wissenschaften das Wesen der Norm im Feststellen des „Sollenden" sahen, so müssen zum mindesten alle diejenigen Rechtssätze ausscheiden, die nicht — gleichgültig in welcher Form — eine Aussage über ein Sollen — gleichgültig an wen ergangen und von wem gegeben — enthalten. Deshalb können nicht alle Rechtssätze als Normen in Betracht kommen. Ganz selbstverständlich scheiden diejenigen Äußerungen des Gesetzgebers aus, die lediglich Gesetz im formellen Sinne sind, denn sie enthalten niemals Normen [27]). Ferner scheiden von den materiellen Rechtssätzen diejenigen aus, die keine selbständige Bedeutung haben, die lediglich Normen enthaltende Rechtssätze unterstützen [28]), ohne selbst eine Vorschrift über ein „Sollen" zu enthalten. Der „Rechtssatz" ist also gegenüber der „Norm" der weitere Begriff.

b) Nach Auffassung der herrschenden Lehre ist nun in jedem „vollständigen Rechtssatz" begrifflich ein Imperativ enthalten, ein praeceptum legis oder, wie wir heute zu sagen pflegen, eine Norm [29]). Ebenso deckt sich bei Bierling der Begriff Norm mit dem des Imperativs [30]).

---

[24]) Kant, a. a. O., S. 72, § 17: Vom Ideale der Schönheit.
[25]) ebenso: Wundt, a. a. O., S. 1; Somlò, Felix, a. a. O., S. 56.
[26]) Enneccerus, a. a. O., S. 78 Anm. 8.
[27]) Enneccerus, a. a. O., S. 99, 100 § 32.
[28]) Thöl, a. a. O., S. 101 § 35; Enneccerus, a. a. O., S. 77 § 27 I.
[29]) Thon, a. a. O., S. 3.
[30]) Bierling, a. a. O., Bd. I S. 19.

Auch Binding[31]) sieht als Norm, wenn wir einmal von den Besonderheiten seiner Lehre absehen wollen, „das rechtliche Gebot oder Verbot" an, ist also im Prinzip Anhänger der Imperativen-Theorie[32]). Dem hält man entgegen, daß seit dem Dekalog sich die Sprache des Gesetzgebers von dem primitiven „du sollst nicht" anderen sprachlichen Formen zugewandt hat, und insofern ist dieser Vorwurf berechtigt, da die meisten Rechtssätze als hypothetisches Urteil des Staates erscheinen. Und zwar als ein Urteil über den eigenen Willen: „Ich will, daß das und das geschieht[33])." Trotzdem wäre auch darin ein Befehl zu sehen, wenn auch dieser nicht in die grammatische Form des Imperativs gegossen ist.

Unhaltbar ist jedoch die nur nebenbei zu erwähnende Auffassung, die jeden Machtausspruch als Inhalt der Norm zu leugnen sucht, und in der Norm eine Art Vertragsangebot des Staates sieht, der es jedem freistellt, nach Belieben zu handeln, wenn er nur die Folgen auf sich nimmt[34]). Denn der Verbrecher denkt gar nicht daran, die Strafe freiwillig auf sich zu nehmen; er versucht vielmehr alles, um sie zu vereiteln[35]). Eine solche Auffassung, die den Rechtsbrecher auf eine gleich hohe Stufe mit dem Gesetzgeber stellt, ist gerade für unser heutiges Rechtsdenken unvorstellbar.

Auch wenn der Befehl nicht in der Form eines Imperativs erscheint, sondern in Form eines hypothetischen Urteils, wird der Unterworfene dieses Urteils stets als einen sich an ihn richtenden Befehl auffassen. Und so faßt auch jeder der Rechtsordnung Unterworfene die Rechtssätze als von einem Übergeordneten ausgehende Befehle auf, denen nachzukommen er sich innerlich verpflichtet fühlt, die zu mißachten Nachteile mit sich bringt, oder deren Erfüllung mit staatlichen Machtmitteln, z. B. polizeilichem Zwang, durchgesetzt werden kann. Die Konstruktion, die den Befehl leugnet, muß aber immerhin die passive Seite des Befehles, das Verpflichtetsein, zugeben. Auch Zitelmann[36]) kommt zu dem Ergebnis, daß das hypothetische Urteil ein: „du bist verpflichtet" ausdrückt. Einem Verpflichtetsein steht nicht begrifflich ein Berechtigtsein gegenüber[37]), wenn dies auch meist der Fall sein wird. Man kann also das Kriterium der Norm auch darin sehen, daß es Personen verpflichtet und dabei die aktive Seite, den Befehl, ganz und gar vernachlässigt. In dieser Arbeit wird im folgenden mit der herrschenden Ansicht der „Imperativen-Theorie" davon ausgegangen, daß die Normen Befehle sind, die die Aufgabe haben, ein Geschehensollen zu ordnen.

---

[31]) a. a. O., I S. 107.
[32]) Vgl. auch Enneccerus, a. a. O., S. 78.
[33]) Zitelmann, a. a. O., S. 308.
[34]) so unrichtig: Kelsen, a. a. O., S. 228.
[35]) Heinze, a. a. O., S. 419.
[36]) a. a. O., S. 223.
[37]) a. A. Pernice, a. a. O., S. 11.

c) Auch wem die Pflicht zu einem bestimmten Verhalten auferlegt wird, ist bestritten. Zwar ist herrschend die Auffassung, daß die Untertanen diejenigen sind, die durch die Norm zu einem bestimmten Verhalten veranlaßt werden [38]). Doch vertritt z. B. Binder [39]) die Auffassung, daß die Normen nur Befehle an die staatlichen Organe richten. Diesen werde befohlen, für den Fall, daß die oder jene Voraussetzung vorliegt als Reaktion ein bestimmtes Verhalten zu zeigen, z. B. Exekutivmaßnahmen oder Strafen zu verhängen. Aber auch hier wird man m. E. aus Gründen der Konstruktion dem Gesichtspunkt des Hauptbetroffenen nicht gerecht. Denn dem Untertan steht der Normenapparat nicht wesenlos gegenüber. Zum mindesten müßte die Ansicht Binders der gewaltigen Motivierungskraft der Normen für den einzelnen Untertan, die einem auch an ihn gerichteten Befehl gleichkommt, gerecht werden. Beim Anschauen der Normen wird jeder Gewaltunterworfene das Gefühl des Verpflichtetseins haben. Zumeist kommt dieses Bewußtsein des Gehorchenmüssens daher, daß die positiv-rechtliche Regelung dem Gerechtigkeitsgefühl und dem Gewissen des einzelnen entspricht [40]). „Wer z. B. die Institution des Privateigentums billigt, der wird in der Regel fremdes Eigentum, freiwillig aus Pflicht, auch dort nicht antasten, wo er völlig unbemerkt und gefahrlos stehlen könnte." [41]) Wer aber mit der Regelung, wie sie ihm entgegentritt, im einzelnen nicht einverstanden ist, sieht sich zum Gehorsam gezwungen durch die Macht des Staates, der die Normen gegeben hat.

2. Diese Erkenntnis des Begriffs „Norm" wirft nun die weitere Frage auf, inwieweit Normen sich überhaupt rechtserheblich voneinander unterscheiden können. Mit der Charakterisierung der Norm als eines an die Gewaltunterworfenen gerichteten staatlichen Befehls scheint eine Einteilung der Normen auf den ersten Blick unvereinbar. Entweder gibt es so viele verschiedene Normen, als der Staat Rechtssätze erläßt, die sich durch einen jeweils anderen Inhalt unterscheiden, oder es gibt überhaupt nur einen Befehl des Staates, nicht Unrecht zu tun und eine Aufzählung im gesetzten Recht, was als Unrecht anzusehen ist. Streng durchgeführt hat diesen Standpunkt Binding [42]), wenn er sagt: „Die Norm ist nie Satz des Privatrechts und nie des Strafrechts. . ." Keiner hat aber auch wie er die Norm derart aus dem Rechtssatz, in dem wir sie erkennen sollten, losgelöst und als einen außerhalb der Rechtssätze stehenden Befehl des Staates betrachtet. Nun ist es richtig, daß vielen Rechtssätzen ein und derselbe Befehl zugrunde liegt, z. B. §§ 905, 985, 823 BGB., 242 StGB. Aber diesen in verschiedene Formen gegossenen Befehl: „Du sollst fremdes Eigentum

[38]) Bierling, a. a. O., S. 19; Somlò, Felix, a. a. O., S. 108.
[39]) a. a. O., S. 130.
[40]) Laun, a. a. O., S. 14.
[41]) ebenda.
[42]) a. a. O., S. 89.

achten" betrachtet Binding ohne ersichtlichen Grund ohne das Gewand, in dem dieser erscheint. Er bekommt aber einen anderen Charakter, je nachdem, in welchem Rechtssatz wir den Befehl betrachten. Der Befehl des Gesetzgebers tritt uns gewissermaßen in verschiedener Lautstärke entgegen. § 905 BGB. ist Abgrenzung der Berechtigung des Eigentümers von der Willkür des Außenstehenden, also lediglich ein Hinweis auf bestehende Grenzen. In dem § 823, 985 BGB. ist er schon ein eindringlicher Hinweis darauf, daß die willkürliche Grenzüberschreitung dem Täter keinen rechtlich geschützten Vorteil bringen kann. In § 242 StGB. ist er ein drohender Anruf, der dem Täter darüber hinaus Rechtsnachteile in Aussicht stellt. Derselbe Rechtsbefehl findet demnach in verschiedenen Rechtsdisziplinen Resonanz und erscheint uns in anderem Licht, wenn wir ihn betrachten, ohne ihn aus dem Zusammenhang zu lösen. Die rechtlichen Eigentümlichkeiten, die eine Norm demnach jeweils aufzuweisen hat, rechtfertigen eine Einteilung der Normen, unter deren eine Gruppe die Normen, die das Recht der Ehrengerichtsbarkeit regeln, einzugliedern wären.

a) Die Gesichtspunkte, unter denen man eine Einteilung vornehmen kann, sind mannigfaltig. Wir begegnen der Norm im geschriebenen und im ungeschriebenen Recht und in den verschiedensten Kodifikationen. Die Rechtsfolgen, die an sie geknüpft werden, geben ihnen rechtliche Eigentümlichkeiten. Sie haben hier die Aufgabe, dieses Rechtsgut, dort die Aufgabe, jenes zu schützen. Doch kommen nur einige von ihnen über einen bloßen Klassifikationswert hinaus.

Diese aber allein sollen uns im folgenden beschäftigen. Denn eine Einteilung der Normen danach, ob wir sie z. B. in einem Landes- oder Reichsgesetz finden, ist nicht entscheidend für die Erkenntnis der Rechtsnatur der Norm.

b) Von Bedeutung ist dagegen folgende Einteilung der Normen.

α) Nach den Rechtsfolgen; denn es könnte sich z. B. daraus die Entscheidung ergeben, ob wir eine Strafrechtsnorm vor uns haben. Die Rechtsfolgen sind für die rechtliche Natur der Norm ausschlaggebend. Hofacker [43]) hält sie für indifferent. Er beruft sich auf die These des Aristoteles, daß nicht die Folge, das consequens, das Wesen eines Gegenstandes bestimmen könnte, sondern der Gegenstand selbst das Entscheidende sei. Diese naturwissenschaftliche Betrachtungsweise ist für eine normative Wissenschaft aber nicht zu verwerten. Die Rechtsfolge ist hier nicht Folge im exakten Sinne. Sie bildet vielmehr den Rahmen, in dem uns die Norm erscheint, und verleiht ihr rechtliche Eigentümlichkeit. Sie ist z. B. mitbestimmend dafür, ob eine Strafrechts- oder Außerstrafrechtsnorm vorliegt. Sie gehört also zum Wesen und Inhalt der Norm. Da der Gesetzgeber einen befehlenden Rechtssatz in verschiedener Hinsicht rechtlich anders würdigt, je nach-

[43]) RuPrVerwBl. 1932 S. 365.

dem, welcher der beiden Gruppen dieser angehört, so ist die Feststellung der betreffenden Rechtsnatur von großer rechtlicher Bedeutung.

β) Von Bedeutung ist ferner eine Einteilung nach dem zu schützenden Rechtsgut; denn die Tatsache, daß eine Norm ein Übel für den Fall des Ungehorsams gegen den gesetzgeberischen Befehl androht, zwingt noch nicht zu der Feststellung, daß es sich um Strafrechtsnormen handelt. Ferner wäre es denkbar und wird vertreten, daß auch Strafrechtsnormen wieder verschiedenartigen Charakter haben, je nachdem, welches Rechtsgut sie zu schützen berufen sind. So vertritt z. B. die Lehre vom Verwaltungsstrafrecht die Ansicht, daß ein zum Schutz des Rechtsgutes „Verwaltung" verhängtes Übel seiner Rechtsnatur nach von der Kriminalstrafe verschieden sei [44]).

3. Für die Erkenntnis der Rechtsnatur der Normen der Ehrengerichtsbarkeit ergibt sich daher zunächst die Notwendigkeit, die von ihnen angedrohten Rechtsfolgen zu untersuchen. Möglicherweise ergibt sich aus ihrer Rechtsnatur bereits eine Antwort auf die Frage nach der Rechtsnatur der Ehrengerichtsbarkeit. Aus der Tatsache, daß die Normen der Ehrengerichtsbarkeit für Verstöße gegen sie Rechtsnachteile verschiedenster Art als Rechtsfolgen vorsehen, könnte nur eine oberflächliche rechtliche Betrachtung sofort zu dem Ergebnis gelangen, daß diese Rechtsfolgen Strafen seien. Nicht jede Rechtsfolge ist Strafe. Insbesondere kennt das geltende Recht eine große Anzahl Rechtsfolgen, z. B. Schadensersatz, die sich durch ihre Zielsetzung von der Strafe unterscheiden. Nach ganz allgemeiner Ansicht sind die Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit Rechtsfolgen, die eine von der Kriminalstrafe verschiedene Rechtsnatur haben. Die Begründung hierfür ist verschieden. Es soll nachstehend ein Vergleich zwischen den Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit und solchen Rechtsfolgen gezogen werden, die trotz ihrer Ähnlichkeit mit der Kriminalstrafe unzweifelhaft keine solche sind.

a) Hinsichtlich der Frage, ob die verhängten Rechtsfolgen als ein entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung der ehrengerichtlichen Maßnahmen von den Strafen angesehen werden können, ist zunächst von dem Begriff der sogenannten Exekutiv- oder Zwangsstrafe auszugehen. Daß die im § 55 PrPVG., früher § 132 PrLVG., geregelten Rechtsfolge bei polizeilichen Verfügungen ein von der Strafe verschiedenes Rechtsinstitut ist, ist nunmehr anerkannt. Ursprünglich nahm das OVG. an, daß die Exekutivstrafe nur ein besonderer Unterfall der echten Strafe sei. Es hielt z. B. wegen Verstoßes gegen den Grundsatz des „ne bis in idem" ein Zusammentreffen zwischen § 146 a GewerbeO. und § 132 Nr. 2 LVG. nicht für möglich [45]). Seit dem Plenarbeschluß vom 13. Fe-

[44]) Vgl. hierzu die Ausführungen unter 3 b β, S. 17 ff.
[45]) OVG. Bd. 58 S. 387; vgl. auch OVG. Bd. 77 S. 375.

bruar 1929[46]) hat jedoch das OVG. nach anfänglich schwankender Rechtsprechung die Exekutivstrafe als ein von der echten Strafe verschiedenes Rechtsinstitut angesehen. Denn während die Strafe der Sühne und Wiedergutmachung dient, „blickt das Zwangsmittel in die Zukunft und dient der Herbeiführung eines ordnungsmäßigen Zustandes“[47]).

Die Gesetzgebung ist gleichfalls dieser Auffassung gefolgt. So heißt es im § 378 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wörtlich: „Durch die Strafbestimmungen der §§ 374, 375 werden die Polizeibehörden nicht gehindert, nach § 132 Nr. 2 LVG. Geldstrafen zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung anzudrohen oder festzusetzen.“ Eine ähnliche Vorschrift enthält § 130 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916. Immerhin war die Rechtsnatur der Zwangsstrafe zur Durchsetzung einzelner Verwaltungsakte jedenfalls bestritten[48]). Die Zwangsstrafe weist demnach erhebliche Berührungspunkte mit der echten Strafe auf. Trotzdem ist mit der nunmehr herrschenden Lehre davon auszugehen, daß ein rechtlich bedeutsamer Unterschied besteht. Es wird dabei zumeist der Fehler gemacht, daß man der Meinung ist, damit einen Unterschied zwischen „Polizeiwidrigkeit“ und „Rechtswidrigkeit“ festgestellt zu haben. In Wirklichkeit sind dies Rechtsbegriffe, die man nicht in Gegensatz zueinander stellen kann, die vielmehr zusammenfallen können, aber nicht zusammenzufallen brauchen. Denn die Polizeiwidrigkeit ist nicht wie die Rechtswidrigkeit das Merkmal einer Handlung, braucht auch nicht notwendig in einer Handlung zu bestehen, sondern muß schon in dem Vorliegen bestimmter Umstände an sich gefunden werden[49]).

Demnach handelt es sich nur um den richtig erkannten Unterschied zwischen einer im einzelnen Fall von einer Polizeibehörde verhängten Maßnahme zur Durchsetzung eines Polizeibefehls und einer Straffestsetzung, nicht aber um einen festgestellten Unterschied zwischen „Polizeiwidrigkeit“ und „Rechtswidrigkeit“.

Wenn es auch in der Natur der Sache liegt, daß die positivrechtliche Ausgestaltung der Rechtsfolgen, die sich nicht als Strafen, sondern als Zwangsmittel darstellen, vornehmlich im Rahmen des Polizeirechts erfolgt ist[50]), so darf dabei nicht übersehen werden, daß auch auf anderen Gebieten staatlicher Tätigkeit Zwangsmittel zu finden sind. So gilt § 132 LVG. heute noch für Anordnungen der Bürgermeister, Landräte usw., die nicht Polizeiverfügungen sind[51]), ebenso ist im

---

[46]) OVG. Bd. 84 S. 278, für die bisherige Rechtsprechung.
[47]) Maunz, a. a. O., S. 316.
[48]) Vgl. auch Rosin, a. a. O., S. 105.
[49]) Peters, in VerwArch. Bd. 29, S. 399; ders., Münster, Diss. a. a. O., S. 8.
[50]) Köttgen, a. a. O., S. 211.
[51]) Brauchitsch, a. a. O., Bd. I S. 232, 4 zu § 132 LVG.

Steuerrecht die Verhängung von Zwangsmaßnahmen vorgesehen. Die Zwangsmittel des § 202 RAO. haben dieselbe Rechtsnatur wie die oben erwähnten Zwangsmittel, sie sind keine Strafe [52]). In diesen Fällen handelt es sich nun stets um die Durchsetzung eines einzelnen staatlichen Befehls.

Diese für das Recht der polizeilichen Verfügungen und sonstigen Einzelanordnungen anerkannte Wesensverschiedenheit von der Strafe würde demnach noch keinen Anlaß geben, einen solchen Unterschied auch bei den Gesetzen und Verordnungen als möglich anzusehen. Denn die polizeilichen Verfügungen und die sonstigen Einzelakte sind Verwaltungsakte im formellen und materiellen Sinne, also von der in einem Gesetz oder einer Verordnung enthaltenen Norm wesensverschieden.

Seit Schaffung des preußischen PVG. vom 1. Juni 1931 ist es jedoch herrschende Ansicht, daß auch die Rechtsfolgen gesetzlicher Bestimmungen sogenannte Exekutivstrafe, d. h. sogenannte Zwangsmittel sein können. Bis zur Schaffung des PVG. war es fast unbestritten, daß die in Polizeiverordnungen angedrohten Unrechtsfolgen Strafe waren, die Polizeiverordnungsnormen demnach Strafrechtsnormen. Bestritten wurde es nur von Goldschmidt, Drews und Dronsch. Goldschmidt [53]) hält die Polizeiverordnung für einen „Verwaltungsstrafrechtssatz, der ein mixtum compositum von Verwaltungsvorschrift und Rechtssatz sei. Darin liege sein Unterschied von den Justizstrafrechtssätzen." Eine Begründung für eine rechtliche Besonderheit kann darin nicht gesehen werden. Eine Anerkennung hat Goldschmidt in der Literatur auch nicht gefunden. Drews [54]) und ähnlich Dronsch [55]) halten die Polizeiverordnungsnorm auch nach dem vor dem PVG. geltenden Recht nicht für eine Strafrechtsnorm, da die Strafandrohung nur eine fakultative Eigenschaft der Polizeiverordnungen sei. Eine Eigenschaft, die aber nur möglicher Bestandteil, nicht begriffswesentlich sei, könne aber kein Kriterium sein [56]). Umgekehrt hat aber nicht das OVG. [57]), wie Schäfer-Wichards-Wille [58]) meinen, die Polizeiverordnung deshalb zu den Strafrechtsnormen gezählt, weil die Strafdrohung wesentliches Merkmal der Polizeiverordnung sei. Aus Seite 345 der zitierten Entscheidung geht hervor, daß nach Ansicht des OVG. entweder Gebot oder Verbot oder Strafdrohung Bestandteil einer Polizeiverordnung sein müßte. Für die Erkenntnis der Rechtsnatur der einzelnen Polizeiverordnung kommt

---

[52]) Becker, a. a. O., 9 zu § 202 S. 590.
[53]) Das Verwaltungsstrafrecht im Verhältnis zur modernen Staats- und Rechtslehre, S. 416.
[54]) a. a. O., S. 96.
[55]) RuPrVerwBl. 1931 S. 925.
[56]) Goldschmidt, ZStr.W. a. a. O., S. 512 (1932).
[57]) Bd. 33 S. 344.
[58]) a. a. O., S. 85 § 24, I b.

es aber entscheidend darauf an, ob eine Strafandrohung vorliegt oder nicht. Anfangs der Arbeit wurde entwickelt, daß die Norm Befehl des Staates sei. Der Rahmen, in dem wir die Norm finden, kann ihr einen bestimmten rechtlich bedeutsamen Charakter verleihen. Jede Norm ist daher einzeln daraufhin zu untersuchen, ob die Art, in der der Staat sie erläßt, eine bestimmte rechtlich erhebliche Klassifizierung erfordert.

Eine Norm, die eine Strafandrohung aufweist, gehört zu den Strafrechtsnormen, deren Rechtsfolgen grundsätzlich durch den ordentlichen Strafrichter zu verhängen sind. Daß dieselbe Norm auch ohne Strafdrohung auftreten könnte, rechtfertigt keine andere Auffassung, denn der Staat kann jede Norm mit Strafdrohung ausstatten oder auf die Strafandrohung verzichten [59]). Für die unten zitierte Literatur bestand jedoch kein Zweifel, daß es sich bei den Polizeiverordnungen um Strafrechtsnormen handelte, deren Verletzung Übertretung im Sinne des StGB. war. Das ergibt sich aus § 6 EG. zur StPO. und § 413 StPO., denn dort finden sich die Hauptfälle, die unter die angezogenen Bestimmungen fallen. Davon geht auch das PVG. aus, indem es dem bisherigen Zustand in § 76 Rechnung trägt. Insbesondere § 76 II in der ersten Fassung, die schlicht besagte: „Unberührt bleiben die Polizeiverordnungen, die im Gesetze mit Strafandrohung versehen sind." Für diese gilt, aus der Erwägung, daß die höhere Norm (Landes- oder Reichsnorm) nicht durch die niedere Polizeiverordnungsnorm abgeändert werden kann oder soll, der alte Zustand. Die Möglichkeit einer solchen delegierten Strafrechtsnorm ergab sich — obwohl nach Artikel 7 Weim.Verf. das Reich die Gesetzgebung über das Strafrecht hatte — aus § 2 EGStGB.[60]) in Verbindung mit § 10 II 17 ALR.

Gegen die Regelung des preußischen PVG., das seinem Wortlaut nach (§§ 35, 55, 56 PVG) die Rechtsfolgen bei Polizeiverordnungen eindeutig als sogenannte Exekutivstrafen kennzeichnet, hat sich eine beachtliche Lehrmeinung und die Rechtsprechung des KG. gewandt [61]). Diese Meinung ist folgerichtig zu dem Ergebnis gekommen, daß die Regelung des PVG., die die Verhängung der Exekutivmaßnahmen vollkommen den ordentlichen Strafgerichten entzog und auf die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte übertrug, ungültig sei, da sie gegen die reichsrechtliche Regelung des § 413 StPO. verstoße (Art. 13 Weim.Verf.).

---

[59]) Für die herrschende Lehre: Frank, a. a. O., S. 20; Stienen, DJZ. 1931, Sp. 1299; Schorn, a. a. O., S. 177; Alexander Elster, a. a. O., Art. Polizeiverordnung; Hue de Grais-Peters-Hoche, a. a. O., S. 422; Fleiner, a. a. O., S. 76; Waldecker, a. a. O., S. 40.

[60]) v. Liszt-Schmidt, a. a. O., S. 118 § 20 I Anm. 3; Schäfer, a. a. O., S. 169;

[61]) KG. in JW. 1932, S. 1777; Schäfer-Wichards-Wille, a. a. O., S. 120; Bühler, a. a. O., S. 548; Schäfer, a. a. O., S. 171 u. a.

Die herrschende Meinung hat sich jedoch dafür ausgesprochen, daß die im PVG. getroffene Regelung gültig sei [62]), daß also auch die in Gesetzen angedrohten Rechtsfolgen Zwangsmittel sein könnten.

Seit dem Erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 19. September 1933 (MinBlVerw. Nr. 49 S. 1067) über die Rechtsgültigkeit des Zwangsgeldes ist — jedenfalls für die Handhabung der Praxis — der Streit über diese Frage als in dem Sinne endgültig entschieden anzusehen, daß auch die Rechtsfolgen bei Gesetzen und Verordnungen, wenn sie ausschließlich Beugecharakter haben, als der Kriminalstrafe wesensfremd angesehen werden können.

Daß dieses Moment des Zwanges, der Beugecharakter, auch für die rechtliche Natur der Ehrengerichtsbarkeit das entscheidende Merkmal sei, wird verschiedentlich in der Rechtswissenschaft vertreten [63]).

Es liegt nahe, dieses offensichtlich von der Strafe verschiedene Rechtsinstitut der Beugestrafe hier heranzuziehen. In diesem Falle wäre eine klare Abgrenzung von der Strafgerichtsbarkeit gefunden, die durch eine nunmehr allgemein anerkannte juristische Konstruktion getragen würde. Es kommt noch hinzu, daß die ehrengerichtlichen Folgen, wenn man die entsprechenden Gesetze vor 1933 betrachtet, offensichtlich bestimmt sind, Zucht und Ordnung in den Reihen eines Standes zu halten.

Selbst wenn man aber mit der allgemeinen Meinung annimmt, daß ein rechtlich erheblicher Unterschied zwischen der durch gesetzliche Bestimmungen angedrohten Zwangsstrafe und der echten Strafe besteht, so kann man aus der Eigenart der Ehrengerichtsstrafe heraus doch keinesfalls zu dem Ergebnis kommen, daß die Merkmale der Zwangsstrafe bei den ehrengerichtlichen Folgen vorliegen. Mag man dies allenfalls noch für die einfacheren Ehrenstrafen, z. B. für Verweis, Geldstrafe usw. vertreten können, für die schwerste Strafandrohung der betreffenden Ehrengerichtsordnung, den Ausschluß aus dem der Ehrenordnung unterworfenen Personenkreis, läßt sich dies nicht halten [64]) Man kann unmöglich da von Erfüllungszwang sprechen, d. h. von einem zukünftigen standesgemäßen Verhalten, wo der Betreffende aus der Standesgemeinschaft durch den betreffenden Akt gerade entfernt wird, in Zukunft also von einem standes- oder nichtstandesgemäßen Verhalten des Betroffenen auch nicht mehr gesprochen werden kann. Aber auch die minder schweren Rechtsfolgen der Ehrengerichtsbarkeit haben nicht die gleiche Rechtsnatur wie ein Zwangsmittel nach §§ 33, 35 PVG. oder § 132 LVG. Während diese Zwangsmittel der Erreichung eines bestimmten verwaltungsrechtlichen

[62]) Vgl. StGH. in RGZ. Bd. 137 Anh. S. 61; OVG. Bd. Anm. 3 S. 34. OVG. Bd. 90 S. 275; Hahn, a. a. O., S. 28; Dronsch, a. a. O., S. 928; Hofacker, Verwaltungsarchiv Bd. 14 S. 453; Eisentraut, a. a. O., S. 449 ff.

[63]) Hecker, a. a. O., S. 481; Rehm, a. a. O., S. 192; Bornhak, a. a. O., S. 64; vgl. auch OVG. Bd. 61 S. 442; Bd. 94, S. 246.

[64]) Friedrich Stein, a. a. O., S. 49; Wachinger, a. a. O., S. 287.

Zieles dienen, ist die ehrengerichtliche Maßnahme Reaktion auf einen in der Vergangenheit liegenden Verstoß gegen eine Norm der Ehrengerichtsbarkeit. Dies gilt m. E. auch für die Warnung, denn in ihr liegt der Tadel für das bisherige ordnungswidrige Verhalten. Soweit sie zugleich bezweckt, den Betroffenen in Zukunft an weiteren Verstößen zu hindern, liegt darin eine Spezialprävention, die auch jeder Strafmaßnahme eigentümlich ist.

Auch die abschreckende Wirkung, die auf die anderen Standesgenossen ausgeübt wird, und die die betreffende Rechtsfolge als geeignet erscheinen läßt, auf diese dritten Personen einen Zwang auszuüben, daß sie pflichttreu bleiben [65]), kann hier nicht als Merkmal der Zwangsstrafe angesehen werden. Eine solche allgemeine Präventivwirkung hat auch jede Verurteilung zu einer Kriminalstrafe und ist auch in jeder Kriminalstrafrechtsnorm enthalten.

Es ist demnach davon auszugehen, daß die in der Ehrengerichtsbarkeit vorkommenden Rechtsfolgen sich nicht aus dem Grunde von den Strafen unterscheiden, weil sie mit den sogenannten Zwangsmitteln identisch seien.

b) Wenn nun auch bei dem Vorliegen von Rechtsfolgen, die nicht sogenannte Zwangsmittel sind, ein Indiz dafür spricht, daß es sich um Strafen handelt, so muß dies jedoch nicht der Fall sein. Es ist nämlich als weiteres Kriterium der Untersuchung noch das von den betreffenden Normen zu schützende Rechtsgut heranzuziehen; denn es wird, wie nachstehend dargelegt, vertreten, daß sich daraus entscheidend die Rechtsnatur der Norm bestimme. Dies würde sich dann wiederum auf die Rechtsfolgen dieser Normen dahin auswirken, daß sie keine Strafen wären, selbst wenn sie sonst alle Merkmale einer solchen aufweisen würden.

Wie oben (S. 2) dargelegt ist, hat die Tatsache, daß die deutsche Dienststrafgerichtsbarkeit der älteste Teil der deutschen Ehrengerichtsbarkeit ist, dazu geführt, daß die weitaus meisten Untersuchungen nach der Rechtsnatur der deutschen Ehrengerichtsbarkeit an Hand der Normen des Dienststrafrechts vorgenommen worden sind.

Hinsichtlich des Disziplinarrechtes hat man nun den Unterschied von dem echten Strafrecht damit zu begründen versucht, daß man hervorhob, daß hier der Staat als Dienstherr auftrete und nicht als Träger der allgemeinen Strafgewalt [66]). Es ist jedoch nicht möglich, von diesem rechtlichen Ausgangspunkt aus eine Bestimmung der Rechtsnatur der gesamten Ehrengerichtsbarkeit vorzunehmen. Denn der Umstand, daß das Dienstverhältnis zum Staat als das von den ehrengerichtlichen Maßnahmen zu schützende Rechtsgut an-

---

[65]) Brand, a. a. O., S. 7.

[66]) Edmund Mezger, a. a. O., S. 9; Friedrich Everling, RVerwBl. 1935, S. 667.

zusehen sei, ist lediglich eine Eigentümlichkeit des Disziplinarrechts, die im übrigen in der Ehrengerichtsbarkeit nicht wieder auftritt. Für die meisten Fälle wäre eine Erklärung dadurch demnach nicht gegeben. Ferner ist aber darin allenfalls eine staatsrechtliche Besonderheit zu sehen; es liegt jedoch auf keinen Fall ein strafrechtlich erheblicher Unterschied vor [67]). Es ist u. a. zu beachten, daß nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches die von Beamten verübten Straftaten qualifizierter bestraft werden, als die gleichen von Nichtbeamten verübten Delikte. Es wirkt sich demnach auch hier der erhöhte Pflichtenkreis der Beamten aus. Woran sollte man erkennen, daß hier der Staat als Dienstherr auftritt und dort nicht? Auch hier wird mit erhöhter Strafe eingeschritten, weil der Beamte auf Grund seines Dienstverhältnisses noch besonders verpflichtet war, von der strafbaren Handlung abzustehen.

Seit Feuerbach [68]) hat man versucht, darzutun, daß es eine Gruppe von Gesetzen gäbe, deren Rechtsfolgen alle Merkmale der Kriminalstrafen aufwiesen, die aber wegen des Rechtsgutes, das die betreffenden Normen zu schützen hätten, nämlich die Förderung der allgemeinen Verwaltung, nicht als echte Strafe anzusehen seien [69]).

Zur Begründung ist im einzelnen folgendes angeführt worden: das echte Delikt verletze ein Rechtsgut im eigentlichen Sinne, das Verwaltungsdelikt dagegen nicht. Wie die übrigen Normen seien auch die Strafrechtsnormen Rechtsgüterschutz. Ein solches Rechtsgut sei jedoch nicht das öffentliche Wohl, „denn es könne nie einen örtlichen oder zeitlichen Kolorit annehmen, könne also nie ein durch dauernde Einrichtungen sanktionierter Zustand werden" [70]). „Die Wohlfahrt kann nie ein Zustand werden, sondern ist notwendig ein Ziel [71])." Eine Beeinträchtigung könne also nur darin liegen, daß der Weg zur Erreichung des Zieles (Wohlfahrt) unterbrochen wird. Es liege nie „ein damnum emergens, sondern nur ein lucrum cessans vor" [72]). Warum keine Beeinträchtigung des erreichten Zieles vorliegen soll, ist aber nicht einzusehen. Zwar ist die Verwaltung im Fluß, muß es aber sein. Aber die Gesetzgebung ist es gleichfalls, nur vollziehen sich Neuerungen bei ihr nicht so schnell. Aber auch bei der Verwaltung liegt in jedem Augenblick ein bestimmter rechtlich geregelter Zustand vor. Nach Meinung der zuständigen Verwaltungsstellen liegt jeweils das Optimum der Wohlfahrt vor. Man muß die Verwaltung als Differential betrachten. Dann liegt aber tatsächlich Verletzung eines Rechtsgutes,

---

[67]) M. E. Mayer, a. a. O., S. 5.
[68]) a. a. O., S. 703.
[69]) Erik Wolf, a. a. O., S. 586, 587; Goldschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht, S. 544.
[70]) Goldschmidt, a. a. O., S. 544.
[71]) Goldschmidt, a. a. O., S. 533.
[72]) Goldschmidt, Verwaltungsstrafrecht, S. 545.

eines von der Verwaltung erreichten Zieles vor. Denn „in jeder Förderung liegt ein positiver Gewinn, in jeder Unterlassung ein realer Verlust“ [73]).

Nach Meinung von Goldschmidt ist es ferner eine Eigentümlichkeit der Polizeidelikte, daß die Unrechtsfolgen nicht die „Grundpersönlichkeit als solche treffen“, sondern sie seien eine Maßregelung des Untertanen als Hilfsorgan des Staates, der seiner Pflicht zur Mitarbeit am Wohl der Allgemeinheit nicht nachgekommen ist, also eine Disziplinierung, aber keine Strafe [74]).

Diese Ausführungen Goldschmidts sind keineswegs überzeugend. Er hat deshalb in der Wissenschaft mit Recht erheblichen Widerspruch gefunden.

So vor allem Peters [75]): „Geht man Goldschmidt auf den Grund, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Verwaltungswidrigkeit, wie Goldschmidt sie in einer sehr gekünstelten Theorie konstruiert hat, um darin das besondere Kennzeichen des Verwaltungsdelikts vom kriminellen Delikt festzustellen, in Wirklichkeit nichts anderes ist, als die Rechtswidrigkeit bei solchen Delikten, deren Tatbestand aus dem Gebiet der Verwaltung herrührt und deren Norm im Hinblick auf die Erleichterung der Tätigkeit der Verwaltung erlassen ist.“

Eingehende Widerlegung hat Goldschmidt ferner durch von Hippel gefunden [76]). Aber auch diejenigen Wissenschaftler, die einen Unterschied zwischen Verwaltungsunrecht und Kriminalunrecht für begründet halten, sprechen von einer allgemeinen Ausscheidung immer nur de lege ferenda, nicht de lege lata [77]). Goldschmidt [78]) hat zwar die Auffassung vertreten, daß die Schaffung des preußischen PVG. die Richtigkeit seiner Auffassung beweise. Dies ist jedoch unrichtig. Wie unter 3 a) dargelegt, sind die Polizeiverordnungen deshalb nicht als Strafrechtsnormen anzusehen, weil die in § 33 PVG. vorgesehenen Rechtsfolgen Zwangsfunktion und nicht Sühnefunktion haben. Von einer Rechtfertigung der Ansicht von Goldschmidt kann daher nicht die Rede sein.

Es ist deshalb auch nicht möglich, aus diesen Versuchen eine Abgrenzung der Ehrengerichtsbarkeit von der Strafgerichtsbarkeit zu rechtfertigen.

Es ist nun weiterhin zu untersuchen, ob die Normen der Ehrengerichtsbarkeit als sogenannte „Ordnungsstrafrechtsnormen“ angesehen

---

[73]) Peters, Diss. Münster, S. 3.

[74]) Goldschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht im Verhältnis zur modernen Staats- u. Rechtslehre, a. a. O., S. 423.

[75]) Peters, VerwArch. Bd. 29 S. 375 ff., insbes. S. 386.

[76]) a. a. O., Bd. II S. 112 ff. und die dort zitierte Literatur.

[77]) Frank, a. a. O., S. 788; v. Liszt-Schmidt, a. a. O., S. 148 § 26 V; Erik Wolf, a. a. O., S. 586, 587.

[78]) ZStrW. 1932, S. 497 ff.

werden können, denn es wird die Ansicht vertreten, daß sich diese wegen des von ihnen zu schützenden Rechtsgutes von den echten Strafrechtsnormen unterscheiden. Für die Untersuchung der Normen der Ehrengerichtsbarkeit unter diesem Gesichtspunkt muß zunächst der Begriff der Ordnungsstrafe bestimmt werden. Der Begriff des Ordnungsstrafrechts steht nicht eindeutig fest [79]).

„Das geltende Recht kennt keinen festen Begriff Ordnungsstrafe" [80]). So fassen denn die verschiedenen Schriftsteller unter der Bezeichnung Ordnungsstrafe die verschiedensten Arten der Strafe zusammen. Lorenz von Stein [81]) und ähnlich Binding [82]) verstehen unter Ordnungsstrafe die Exekutivstrafe des § 132 LVG. (§ 55 PVG.). Nach v. Liszt-Schmidt [83]) umfassen die Ordnungsstrafen die sogenannten Exekutivstrafen und die geringfügigen Strafen des Reichsgesetzgebers. Nach Meyer-Anschütz [84]) werden unter Ordnungsstrafe die verschiedensten Arten der Strafe zusammengefaßt, denen gemeinsam ist, daß sie nicht auf Verletzung von Rechtsgütern, sondern wegen einfachen Ungehorsams eintreten. Einen ähnlichen Standpunkt nimmt Rietzsch [85]) ein, der die Ordnungsstrafen der Wirtschaftsüberwachung als Sühne einfachen Ungehorsams ansieht. Aber die Ordnung selbst ist schließlich auch Rechtsgut [86]). Friedrichs sieht daher in ihnen richtige Strafen, die aber nicht in einem infamierenden ordentlichen öffentlichen, polizeilichen oder Dienststrafverfahren verhängt werden, sondern in einfacheren Formen, bei denen der Schimpf des „Bestraftseins" vermieden wird. Aber dabei wird übersehen, daß das Gesetz mit der Bezeichnung Ordnungsstrafe gelegentlich auch Geldstrafe im Sinne des StGB. belegt [87]). Die Ordnungsstrafe des geltenden Rechts ist also eine wenig scharfe Zusammenfassung von Unrechtsminima, „die auch eigentliche, kriminelle Strafe sein können" [88]). Den umfassendsten Begriff eines Ordnungsstrafrechts vertritt Hofacker [89]). Er beruft sich auf die in der Rechtsordnung geregelten Fälle, in denen nur im Verwaltungswege Strafen verhängt werden, die aber nicht der Regelung des nur auf Zwang bedachten § 132 LVG. entsprechen, z. B. §§ 51, 76, 95, 530 usw. RVO. [90]). Seiner Meinung nach könnte jeder Landesgesetzgeber selbst

---

[79]) Vgl. neuestens die Zusammenstellung bei Meeske, in DJ. 1936, S. 109 ff.

[80]) Krakenberger, a. a. O., S. 2.

[81]) a. a. O., I 1 S. 323.

[82]) a. a. O., I S. 501.

[83]) a. a. O., § 58 III.

[84]) bei von Stengel-Fleischmann, Bd. II S. 37, Art. Ordnungsstrafe.

[85]) JW. 1938, S. 1073 ff., insbes. S. 1080.

[86]) Friedrichs, bei Alexander Elster, a. a. O., Art. Ordnungsstrafe.

[87]) Ebermayer-Lobe-Rosenberg, a. a. O., S. 1252, § 6 Nr. 2.

[88]) Krakenberger, a. a. O., S. 137.

[89]) Staatsverwaltung u. Strafrechtsreform, S. 496 ff.

[90]) Hofacker, Über die Grenzabscheidung zwischen Strafrechtsprechung. u. Verwaltung, S. 113.

ein solches Verwaltungsstrafrecht schaffen. Die Schranke des § 413 StPO. sei insofern unbeachtlich, denn der Reichsgesetzgeber habe in Art. 7 WV., § 413 StPO. einen bestimmten Strafrechtsbegriff erfaßt, unter den „die den Verwaltungsaufgaben dienenden Verwaltungsfolgen" nicht fallen [91]). Es könnte nun aber zweifelhaft sein, ob man das Reichsrecht in dieser Hinsicht überhaupt für die juristische Beweisführung in Anspruch nehmen kann. Denn die betreffenden reichsrechtlichen Bestimmungen könnten als positive Ausnahmeregeln angesehen werden. Ob aus den reichsgesetzlichen Spezialnormen, z. B. §§ 530, 908 RVO. die Folgerung zu ziehen ist, daß damit ein besonderer von der echten Strafe verschiedener Begriff der Ordnungstrafe festgelegt werden sollte, erscheint mir zweifelhaft [92]). Denn in diesen Bestimmungen ist kein Begriff „Ordnungsstrafe" irgendwie festgelegt, sondern ein Einzelfall hat reichsrechtlich eine besondere Regelung erfahren. Dasselbe gilt für die Ordnungsstrafe des § 377 RAO. Auch diese ist „Kriminalstrafe, und zwar eine leichte Geldstrafe" [93]).

Für die Untersuchung ist daher in erster Linie von landesgesetzlichen Bestimmungen auszugehen, die unbestritten als „Ordnungsstrafen" und demnach als von der Kriminalstrafe verschieden anerkannt sind. Diese können nicht als Ausnahmeregeln angesehen werden, denn der Landesgesetzgeber wäre zu einer Durchbrechung der reichsrechtlichen Vorschriften nicht berechtigt. Hier muß also ein begrifflicher Unterschied liegen.

Solche Fälle landesrechtlicher Regelung gibt es, z. B. § 261 Preuß. Wassergesetz, § 77 Fischereigesetz; eine entsprechende reichsrechtliche Regelung findet sich in den §§ 56, 84 GVG., 70, 77 StPO. Das entscheidende Merkmal dieser Rechtsfolgen ist, daß es sich hier um Ungehorsam gegen Anordnungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, also um Störung eines konkreten staatlichen Verfahrens handelt [94]). Ist demnach das Kriterium der echten von der Kriminalstrafe verschiedenen Ordnungsstrafe, daß es sich um die Sühne des Verstoßes gegen ein konkretes Verwaltungsverfahren oder Gerichtsverfahren handelt, so kann auch hieraus nichts für die Rechtsnatur der Ehrengerichtsbarkeit gefolgert werden; denn diese ist nicht bestimmt, ein konkretes staatliches Verfahren gegen ungebührliches Benehmen zu schützen.

Neuerdings taucht die Bezeichnung „Ordnungsstrafe" in einem neuen Gebiet reichsrechtlicher Regelung auf, nämlich bei den oft sehr schwerwiegenden Eingriffen der Reichsstände. Meist handelt es sich um Angelegenheiten der Markt- und Preisregelung. (Z. B. VO. vom

[91]) Hofacker, Staatsverwaltung und Strafrechtsreform, S. 292.
[92]) Vgl. auch v. Stengel-Fleischmann, Bd. II S. 699, Art. Verwaltung, Verwaltungsrecht.
[93]) Becker, a. a. O., 1 zu § 377 S. 959.
[94]) Schäfer, a. a. O., S. 173.

8. 12. 1931 über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung; Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934.) Es erscheint mir nicht richtig, aus der Tatsache, daß nur die Verhängung von Geldstrafen vorgesehen und die Anrufung der Strafgerichte bewußt ausgeschlossen ist, zu folgern, daß es sich um ein neues, von der Kriminalstrafe verschiedenes Rechtsinstitut handelt [95]). Mit Recht vertritt daher Gäthgens [96]) die Auffassung, daß im Verhältnis der Kriminalstrafe zur Ordnungsstrafe der Reichsstände der Grundsatz „ne bis in idem" jedenfalls grundsätzlich Anwendung finden muß. In dem von Modest [97]) angeführten Fall ist zwar von dem Reichsgesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit einer doppelten Bestrafung — durch das Reichswirtschaftsgericht einerseits und die ordentlichen Strafgerichte andererseits — vorgesehen. Die von Modest zitierte Begründung des Reichswirtschaftsgerichts für einen begrifflichen Unterschied zwischen der in diesem Fall verhängten Ordnungsstrafe von der Kriminalstrafe ist m. E. nicht verständlich. Es heißt dort wörtlich: „Mit der kriminellen Strafe wird die Begehung der Straftat gesühnt, mit der Ordnungsstrafe ihre Nichtverhütung. Auch bei der Ordnungsstrafe handelt es sich also um eine Strafmaßregel mit dem Zweck, ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten zu sühnen."

Inwiefern also hierin ein rechtserheblicher Unterschied zwischen Ordnungs- und Kriminalstrafe gesehen werden soll, ist nicht ersichtlich. Diese neugeschaffene Gruppe des Ordnungsstrafrechts kann daher nicht zur Abgrenzung der Normen der Ehrengerichtsbarkeit von den Strafrechtsnormen herangezogen werden. Aber auch mit der echten Ordnungsstrafe, die, wie dargelegt, der Aufrechterhaltung der Ordnung in einem konkreten öffentlichen Termin eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde dient, haben die Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit offensichtlich nichts zu tun.

d) Man könnte nun bei der Untersuchung, ob die Normen der Ehrengerichtsbarkeit sich durch das zu schützende Rechtsgut von der Kriminalstrafe unterscheiden, als naheliegend die Feststellung ansehen, daß die „Ehre", wie ja die Bezeichnung zeigt, als das zu schützende Rechtsgut anzusehen sei. Dabei erhebt sich als erstes die Frage, wessen Ehre hier in Betracht kommt, die Ehre des einzelnen, der der jeweiligen Ehrengerichtsbarkeit unterworfen ist, oder die Ehre der konkreten Gemeinschaft.

Daß das erstere nicht Ziel und Zweck der Ehrengerichtsbarkeit ist, bedarf keiner besonderen Begründung. Die Verteidigung gegen ehren-

---

[95]) Meeske, a. a. O., S. 109 ff., insbes. S. 115; ebenso Fr. Schmid, RVerwBl. 1936 S. 199.

[96]) a. a. O., S. 3209, 3211.

[97]) a. a. O., S. 151.

rührige Angriffe ist in erster Linie Aufgabe des Verletzten selbst. Dieser Grundsatz ist auch der neuen deutschen studentischen Ehrenordnung vorangestellt: „Jeder deutsche Student hat das Recht und die Pflicht, seine Ehre zu verteidigen" [98]). Daß er bei diesem Willen zur Verteidigung seiner Ehre von den für ihn zuständigen Organen der „Ehrengerichtsbarkeit" unterstützt wird, ergibt sich mit aus dem — unten noch darzulegenden — Zweck der Ehrengerichtsbarkeit, ist aber nicht als das eigentliche Ziel anzusehen.

Verschiedentlich wird versucht, eine Erkenntnis daraus zu gewinnen, daß man von dem Begriff einer Ehre der jeweiligen Standesgemeinschaft ausgeht [99]). Daß die anerkannten Gemeinschaften innerhalb unserer Rechtsordnung Träger einer eigenen Ehre sind, ist wohl als unzweifelhaft anzusehen [100]). Ein Weg zur Erkenntnis der Rechtsnatur der Ehrengerichtsbarkeit wird dadurch nicht erschlossen. Everling wertet dann auch seine Feststellung, „daß die Ehre des Berufsstandes als überindividueller Persönlichkeit die Geltung in dem nächsthöheren Kreis (dem Staat) sei" [101]), nicht weiter aus.

Die Bezeichnung Ehrengerichtsbarkeit ist m. E. nur geschichtlich aus der Tatsache zu erklären, daß sich aus der Volksgesamtheit engere Gemeinschaften gebildet hatten, die erhöhte Rechte und erhöhte Pflichten hatten, z. B. Ritter, Geistliche, Handwerker. Die Angehörigen dieser Verbände hatten gerade auf Grund ihrer Bevorrechtigung die Auffassung, daß sie vor den anderen Angehörigen der Volksgemeinschaft ein besonderes Ansehen genießen müßten. Mit dieser Auffassung war die Vorstellung von einer Verpflichtung zu besonders tadelfreiem Verhalten verbunden. Daher kommt in den bäuerlichen Rechtsquellen die Ehre kaum vor [102]), dagegen häufig in Rechtsordnungen der Ritter und Städte. Als Merkmal einer kastenartigen Absonderung ist die Bezeichnung Ehre heute in Fortfall gekommen. Da aber die Hervorhebung des Ehrbegriffs bei diesen ständischen Kasten entstanden ist und fortgebildet wurde, so war es nur natürlich, daß die aus der Gesamtheit hervorragenden Stände, die Offiziere, Ärzte und Rechtsanwälte, die von ihnen eingerichtete Kontrolle über das berufliche und außerberufliche Verhalten ihrer Mitglieder „Ehrengerichtsbarkeit" nannten.

Aus diesen exklusiven Gemeinschaften hat unsere heutige Rechtsordnung die rechtspolitisch vernünftige und richtige Auffassung übernommen, daß die Innehabung einer bevorzugten Stellung im Leben des deutschen Volkes Untadelhaftigkeit zu jeder Zeit und in jeder Lage

---

[98]) Vgl. Sandberger, a. a. O., S. 16.
[99]) Everling, Berufsständische Ehrenordnungen, S. 46.
[100]) Dahm, Art. Ehrenkränkung, S. 418.
[101]) Everling, in Disziplinarrecht und Strafrecht, a. a. O., S. 46.
[102]) Osenbrüggen, a. a. O., S. 4.

verlangt. Der Begriff der Ehre in diesem Zusammenhange hat sich also gewandelt. Er bedeutet nicht mehr Anspruch auf bevorzugte Behandlung durch andere und vor anderen Volksgenossen, in erster Hinsicht wird vielmehr zum Ausdruck gebracht, daß hier ein Maß von Pflichten übernommen ist, das weit über das hinausgeht, was die allgemeine Rechtsordnung vorschreibt. Das Wort „Ehre" im Zusammenhang mit „Gerichtsbarkeit" bedeutet daher heute, daß durch ein besonderes Verfahren darüber gewacht wird, daß die Verpflichtung zu einem bestimmten Verhalten innegehalten wird, das durch die Aufgaben des betreffenden Berufsstandes usw. näher begrenzt wird. Da durch das Wort „Ehre" hier die Summe solcher Verpflichtungen bezeichnet wird, so ist eine Außerachtlassung dieser Pflichten ein Verstoß gegen die Ehre, das Verhalten also unehrenhaft. Nur dann ist es zu verstehen, daß man bei dem einen Volksgenossen, z. B. dem Rechtsanwalt, zu dem Ergebnis kommen kann, er handle „ehrenwidrig", wenn er sich unter bestimmten Voraussetzungen auf die Verjährung eines gegen ihn geltend gemachten Anspruchs beruft, während dies den anderen Volksgenossen — bis zur Grenze der Arglist — schlechthin gestattet ist.

Es ist also nicht möglich, aus der Bezeichnung allein das Wesen der Ehrengerichtsbarkeit zu erklären. Jedoch hilft die historische Auswertung des Wortes „Ehre" den richtigen Ausgangspunkt für die Untersuchung finden.

Auch ein Vergleich mit der Verwendung des Begriffes „Ehre" im Kriminalstrafrecht (z. B. §§ 185 ff. StGB.) ist für das Wesen der Ehrengerichtsbarkeit nicht fruchtbar. Die Regelung des StGB. betrachtet die Ehre als ein Rechtsgut des einzelnen [103]), also als eine Interessenlage des einzelnen [104]), die in erster Linie um des Subjekts willen geschützt wird. Neuerdings wird allerdings auch die passive Beleidigungsfähigkeit von Personengruppen anerkannt, „soweit sie als Einheit erscheinen, die öffentliche Aufgaben zu erledigen hat" [105]). Aber auch hier wird das Rechtsgut „Ehre" unter dem Gesichtspunkt betrachtet, daß die Gemeinschaft vor Beleidigungen durch Außenstehende durch die staatliche Strafgerichtsbarkeit geschützt wird. Mit diesem Begriff der Ehre hat die Ehrengerichtsbarkeit, wie vorstehend entwickelt, nichts zu tun. Die Strafgerichtsbarkeit wacht darüber, daß jeder Volksgenosse und jede beleidigungsfähige Gemeinschaft vor rechtswidrigen Angriffen auf ihre Ehre verschont bleiben, die Ehrengerichtsbarkeit überwacht die Erfüllung besonderer Pflichten, sie gewährt also gerade keinen Schutz gegen Angriffe Dritter.

---

[103]) v. Olshausen, a. a. O., Anm. 2 zu § 185.
[104]) Engelhard, a. a. O., S. 73.
[105]) RGSt. 70, 140; JW. 1937, S. 1799; Kohlrausch, a. a. O., Vorbem. 5 zu § 185; so schon immer Frank, a. a. O. III vor § 185.

Völlig unhaltbar ist auch die Ansicht, daß man eine brauchbare Unterscheidung vom Kriminalstrafrecht daraus herleiten könne, daß innerhalb der Ehrengerichtsbarkeit die Grundsätze des Kriminalstrafrechts keine Anwendung fänden; daß z. B. die Strafandrohung nicht tatbestandsmäßig vorher festgelegt zu sein braucht, daß also der Satz „nulla poena sine lege" nicht gelte, daß der Grundsatz des „ne bis in idem" keine Anwendung fände usw. [106]). Hierbei ist der Wunsch der Vater des Gedankens, denn man kann nicht von diesen Folgerungen ausgehen und nach ihnen die Rechtsnatur der Rechtsfolge bestimmen; es ergibt sich vielmehr umgekehrt aus der Rechtsnatur der Rechtsfolge, ob diese Grundsätze Anwendung finden oder nicht. Ein Teil der Grundsätze ist heute überhaupt nicht mehr verwertbar, da sie neuerdings beseitigt worden sind. So z. B. der Grundsatz nulla poena sine lege durch die Neufassung des § 2 StGB.

Es ist schließlich der Versuch gemacht worden, die Unterscheidung auf ein rein äußerliches Merkmal abzustellen. Mit Rücksicht darauf, daß alle oben dargelegten Meinungen der Literatur unbeachtlich seien, hat Friedrich Stein [107]) allein für wesentlich angesehen, daß die Delikte und Straffolgen der Ehrengerichtsbarkeit sich innerhalb eines „von den staatlichen Grenzen verschiedenen, kleineren, gelegentlich einmal auch größeren Rechtskreises bewegen, z. B. Familie, Schule, Berufsstände". Stein übersieht hierbei, daß es ganze Gebiete im Kriminalstrafrecht gibt, die nur ganz bestimmte Personengruppen erfassen. Das Sonderstrafrecht für Beamte, Soldaten usw. ist immer nur auf einen Rechtskreis bezogen, der von dem allgemeinen staatlichen Rechtskreis, dem alle Volksgenossen unterworfen sind, verschieden ist. Trotzdem handelt es sich hierbei unzweifelhaft um Kriminalstrafrecht.

Als Ergebnis der vorstehenden Untersuchungen ist demnach festzustellen, daß es nicht möglich ist, unter Zugrundelegung des Begriffes der Norm einen rechtlich erheblichen Unterschied zwischen den Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit und den Kriminalstrafen festzustellen.

III. Der Versuch einer Erkenntnis des Wesens der Ehrengerichtsbarkeit unter Zugrundelegung des Begriffs der konkreten Ordnung.

Der Weg zur richtigen Erkenntnis des immer wieder als gegeben empfundenen Unterschiedes ist jedoch dadurch verschlossen gewesen, daß seit mehr als einem Jahrhundert Strafgesetzgebung und Strafrechtsdogmatik daran gewöhnt sind, den Akzent auf die Rechtsgüter-

---

[106]) Vgl. M. E. Mayer, a. a. O., S. 5.

[107]) a. a. O., S. 51; ähnlich Fr. Everling, Berufsständische Ehrenordnungen, S. 70.

schutzfunktion des Strafrechts zu legen [108]). Die abstrahierende Betrachtung der Rechtspersönlichkeit weicht mehr und mehr einer Betrachtung der Persönlichkeit in ihrer konkreten Ordnung. „Verpflichtungen und Berechtigungen sind der jeweilige besondere Ausdruck einer bestimmten Rechtsstellung" [109]). Der einzelne wird durch die rechtliche Regelung in der konkreten Ordnung erfaßt, in der er sich gerade aufhält, z. B. als Erbhofbauer, Soldat usw. [110]).

Die Betrachtung und Erfassung der einzelnen natürlichen Personen in ihrer Stellung innerhalb einer konkreten Ordnung gibt allein die Möglichkeit, das Wesen der deutschen Ehrengerichtsbarkeit zu erfassen [111]). „Der Rechtsbegriff der konkreten Gemeinschaft muß in den Mittelpunkt des Rechtes gesetzt werden" [112]).

1. Eine Definition des Begriffs der konkreten Ordnung sucht man bisher vergebens in der Rechtswissenschaft. Man wird die konkrete Ordnung dahin definieren können, daß es sich um eine Mehrheit von natürlichen Personen handelt, bei der das verbindende Band eine Gemeinschaftsidee ist und die nach außen als eine rechtlich geordnete Einheit in Erscheinung tritt. Aus dem staatlich positiven Recht allein kann die Existenz solcher konkreten Ordnungen allerdings nicht abgeleitet werden. Man muß aber davon ausgehen, daß derartige Ordnungen vorhanden sind, ohne daß es einer Schaffung durch eine staatliche Regelung bedürfte.

„Der Staat ist eine natürliche Einheit, in und unter der weitere ebenso natürliche Einheiten leben: die Einzelperson, die Familie, die Stände usw., die ihren Eigenwert von Haus aus in sich tragen [113])." Bei dieser juristischen Vorstellung braucht man nicht an naturrechtliches Denken anzuknüpfen. Es geht hier nicht um die Frage, ob eine rechtliche Ordnung unabhängig von einem menschlichen Willen vorhanden sein kann oder nicht, sondern ob eine rechtliche Ordnung unabhängig von einer staatlichen Satzung vorliegen kann. Das letztere ist zu bejahen, „denn auch in staatlosen Gebieten ist ein Recht festzustellen" [114]). Wo eine Mehrheit von Menschen zusammentrifft, wird es zu einem willensmäßigen Ordnen der Lebensverhältnisse kommen; das liegt in der Natur des Menschen begründet [115]). Zwar „ist zur

---

[108]) Schaffstein, a. a. O., S. 108 ff.
[109]) Vgl. Karl Larenz, a. a. O., S. 245.
[110]) Höhn, Otto v. Gierkes Staatslehre und unsere Zeit, 1936, S. 155.
[111]) Vgl. auch Höhn, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, S. 83, „. . . und wenden wir uns dahin, woher allein ein neues Recht kommen kann, zu konkreten Gemeinschaften"; vgl. auch Carl Schmitt, a. a. O., S. 18: „Nur von einem solchen Denken (in konkreten Ordnungen) ist das Verbrechen zu verstehen."
[112]) Carl Schmitt, a. a. O., S. 20.
[113]) Peters, Staatsidee u. öffentliche Verwaltung, S. 32.
[114]) Stammler, a. a. O., S. 280.
[115]) Köttgen, a. a. O., S. 8; vgl. auch Stammler, a. a. O., S. 141.

Satzung solcher Ordnungen in erster Linie der Staat berufen" [116]), er ist jedoch nicht der alleinige Schöpfer rechtlicher Ordnungen. Solche Ordnungen sind zum Teil vorhanden, ohne daß sie der Staat zu schaffen braucht, z. B. der Familienverband [117]), zum Teil sind Ansätze zu einer solchen Ordnung da, und der Staat schafft erst deren Grenzen, z. B. bei dem Erbhofbauerntum. Der Staat macht sich also zum Teil solche unabhängig von einer staatlich-positiven Regelung gewordenen Ordnungen zunutze und gestaltet sie im Interesse der deutschen Rechtsordnung noch weiter aus.

Die Bedeutung dieser in jedem größeren Menschenverband vorhandenen besonderen Ordnungen und ihre Bedeutung für das juristische Denken ist erst in neuester Zeit erkannt worden.

Dieses dem Menschen eigentümliche Streben, sein Zusammenleben mit seinen Mitmenschen zu ordnen, führt zu einer bewußten Zusammenfassung der unter diese Gemeinsamkeit des Berufslebens, der politischen Zielstrebigkeit usw. fallenden Menschen. Mit der rechtlichen Ordnung der durch eine Gemeinschaftsidee getragenen Personenmehrheit entsteht die „konkrete Ordnung". Die rechtliche Ordnung ist nicht zu verwechseln mit der Organisation. Die letztere wird zwar häufig bei den konkreten Ordnungen vorhanden sein, sie ist jedoch kein Wesenserfordernis, wie das Beispiel der konkreten Ordnung „Familie" zeigt. Als Elemente der konkreten Gemeinschaft sind daher anzusehen:

1. in formeller Hinsicht: eine von der Volksgemeinschaft verschiedene Gemeinschaft, die nicht nur tatsächlich besteht, sondern sich als rechtlich geregelte Ordnung darstellt.
2. In materieller Hinsicht: eine diese konkrete Gemeinschaft tragende Idee.

Solche konkreten Gemeinschaften können natürlich gegeben sein: Familie; staatlich vorgeschrieben: Heer, Schule; freiwillig gebildet: Verein.

Wir werden in diese kleineren Kreise im Rahmen der Volksgemeinschaft hineingeboren; wir treten in sie freiwillig ein oder werden in sie auf Grund unseres Berufes eingegliedert [118]).

Die Einzelheiten der rechtlichen Ausgestaltung einer solchen konkreten Gemeinschaft lassen sich nicht erschöpfend qualifizieren. Eine Anführung der einzelnen „Gewohnheiten, Regelmäßigkeiten und Berechenbarkeiten" zur Erfassung des Wesens der konkreten Gemeinschaft ist nicht möglich [119]).

---

[116]) Köttgen, a. a. O., S. 8.
[117]) Stammler, a. a. O., S. 141.
[118]) Erich Schinnerer, a. a. O., S. 178 ff.
[119]) Carl Schmitt, a. a. O., S. 20.

Nach Sinn und Aufgabe der einzelnen konkreten Gemeinschaft sind die Pflichten und Rechte, die aus der Zugehörigkeit zu einer solchen konkreten Gemeinschaft entstehen, verschieden. Das Recht der konkreten Gemeinschaft strebt daher nicht nach einer rechtlichen Gleichmacherei, sondern paßt sich den besonderen Rechtslagen an, die durch die verschiedenen Ziele der konkreten Gemeinschaften für die einzelnen Angehörigen der konkreten Gemeinschaft geschaffen werden. Das Bauerntum hat besondere Pflichten und Voraussetzungen zu erfüllen (§ 15 ErbhG.), die sich gerade aus dem besonderen Aufgabenkreis dieser konkreten Ordnung ergeben. Die Betriebsgemeinschaft schafft Sonderpflichten zur Gewährleistung einer ordentlichen Durchführung gemeinschaftsgebundener Arbeit (§ 36 AOG.). Die politischen Ordnungen begründen die Pflicht zur dauernden Einsatzbereitschaft der Person und des Gutes des Ordnungsgenossen für das politische Ziel.

Diese Unterschiedlichkeit der einzelnen Pflichten und Rechte bedeutet aber keine rechtliche Wesensverschiedenheit. Ihnen ist gemeinsam, daß sie gegeben sind, um die Durchsetzung der die konkrete Ordnung tragenden Idee zu gewährleisten. Unterschiedlichkeiten bestehen also nur in tatsächlicher, nicht in rechtlicher Hinsicht.

2. Schon ein Blick auf die vorstehende Zusammenstellung der verschiedenen konkreten Ordnungen zeigt, daß sich mit dem Begriff der konkreten Ordnung nicht notwendig der Begriff der Ehrengerichtsbarkeit verbindet. Wir sprechen weder bei der Familie noch bei der Schule von einer Ehrengerichtsbarkeit. Auch bei den Vereinen handelt es sich, wie noch darzulegen sein wird, nicht um echte Ehrengerichtsbarkeit, mögen die studentischen Verbindungen ihre Korporationsstrafgewalt auch so bezeichnet haben.

a) Es ist zunächst darzutun, daß nur bei „einer konkreten Ordnung" die Ehrengerichtsbarkeit Sinn hat, d. h., daß es sich um eine Personenvereinigung handelt, die von einer gemeinsamen Idee getragen wird. Interessant ist hierzu der Versuch Strickrodts [120]), die Gesamtheit der deutschen Kraftfahrer als eine „standesähnliche Gemeinschaft" wie die Jägerschaft rechtlich anzusehen und rechtlich zu erfassen. Abgesehen davon, daß es unrichtig ist, die deutsche Jägerschaft als einen Stand zu bezeichnen, muß Strickrodt notwendigerweise schließlich selbst zu dem Ergebnis kommen, daß „für die Gesamtheit der deutschen Kraftfahrer eine besondere Ehrengerichtsbarkeit noch nicht möglich sei." Eine solche Ehrengerichtsbarkeit ist hier nicht nur „noch nicht", sondern überhaupt nicht denkbar. Das ergibt sich daraus, daß hier eine Gemeinschaftsidee fehlt. Strickrodt hebt hervor, daß der Gesamtheit der Kraftfahrer doch auch besondere Lebensgüter, wie das Leben und die Gesundheit der Mitmenschen, anvertraut seien,

[120]) a. a. O., S. 319 ff., insbes. S. 321.

ähnlich wie der deutschen Jägerschaft die Hege und Pflege des Wildes anvertraut sei. Er übersieht dabei offensichtlich, daß das, was er als den Kraftfahrern besonders anvertrautes Lebensgut ansieht, bei jedem Fußgänger, Kutscher, Radfahrer, Flieger usw. vorliegt. Das Absurde einer Vorstellung, die den Aufbau der Ehrengerichtsbarkeiten nach Arten von Verkehrsteilnehmern für möglich hält, liegt auf der Hand. Eine wissenschaftliche Begründung, warum bei der deutschen Jägerschaft eine Ehrengerichtsbarkeit denkbar ist, bei diesen anderen Personengruppen aber nicht, läßt sich nur damit geben, daß die deutsche Jägerschaft als Gesamtheit eine völkische Aufgabe übernommen hat, die in Gestalt einer Gemeinschaftsidee die einzelnen Mitglieder dieser Gemeinschaft sich als gemeinschaftsgebunden fühlen läßt.

Wir gewinnen damit auch zugleich ein echtes Rechtsgut, das durch die Ehrengerichtsbarkeit geschützt werden soll. Jede konkrete Gemeinschaft hat eine bestimmte völkische Aufgabe zu erfüllen. Also hat jeder Angehörige dieser Gemeinschaft bestimmte besondere Pflichten, durch die er gehalten ist, daran mitzuwirken, daß die von der Gemeinschaft zu erfüllenden Aufgaben verwirklicht werden. So hat der Parteigenosse dafür zu sorgen, daß die nationalsozialistische Weltanschauung Verwirklichung findet, und insbesondere hat er dabei die Pflicht, sein Verhalten und Wirken dementsprechend einzurichten [121]). Die im NSRB. zusammengeschlossenen deutschen Rechtswahrer haben speziell die Pflicht, dafür zu sorgen, daß sich das nationalsozialistische Gedankengut im deutschen Rechtswesen durchsetzt. Dies kommt z. B. zur Zeit praktisch darin zum Ausdruck, daß die Gaue des NSRB. die ihnen unterstellten Rechtswahrer zur Mitarbeit an der Neugestaltung des künftigen deutschen Rechts aufgerufen haben. Die vielen Rechtswahrer, die sich zur selbstlosen Mitarbeit bereitgefunden haben, erfüllen damit die ihnen als Angehörige der konkreten Gemeinschaft obliegende Pflicht.

Die Angehörigen der deutschen Jägerschaft haben die besondere Verpflichtung, nach bestem Wissen und Können im Rahmen der ihnen gegebenen Vorschriften und Richtlinien das deutsche Wild zu hegen.

Die deutschen Rechtsanwälte haben die besondere Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen eine Rechtsverteidigung zu gewährleisten, die dazu beiträgt, das wahre Recht zu erforschen und zu finden.

Die deutschen Beamten haben nach bestem Wissen und Gewissen die vom Staat übertragen erhaltene hoheitliche Macht auszuüben.

Die Erfüllung dieser jeweiligen Aufgaben schafft auch subjektiv das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und des gemeinsamen Strebens.

Die gemeinsame Erfüllung der jeweiligen Aufgaben macht die Gemeinschaft im materiellen Sinne aus. Hierbei bekommt auch die Be-

[121]) Buch, a. a. O., S. 201 ff.

zeichnung Ehrengerichtsbarkeit einen Sinn. Es ist für die Gesamtheit und damit für den einzelnen ehrenvoll, daß sie ausersehen ist, diese besonderen völkischen Aufgaben zu erfüllen. Dieser ehrenvollen Aufgabe ist unwürdig, wer gegen die Pflicht, sie zu erfüllen, verstößt. Damit steht nicht in Widerspruch, daß im Wege der Ehrengerichtsbarkeit auch ein Verhalten geahndet werden kann, das nicht gerade mit der Erfüllung der konkreten Aufgabe zusammenhängt, z. B. ein Rechtsanwalt benimmt sich im Privatleben sittenlos oder begeht eine strafbare Handlung. Dies ergibt sich daraus, daß jede konkrete Gemeinschaft als selbstverständlich voraussetzt, daß der betreffende Gemeinschaftsangehörige untadelig ist, daß er nicht gegen die Rechts- und Sittennormen der Volksgemeinschaft verstößt. Ehrenvolle Aufgaben können nur Volksgenossen übertragen sein, die auch die jedem Volksgenossen selbstverständlich obliegenden Pflichten erfüllen. Die Erfüllung dieser allgemeinen Pflichten stellt sich demnach als das Minimum dar, das jeder Angehörige der konkreten Gemeinschaft zu beachten hat. Hinzu tritt die weitere besondere Pflicht, zu seinem Teil an der Erfüllung der völkischen Aufgabe der konkreten Gemeinschaft beizutragen.

Während die Maßnahmen der Strafgerichtsbarkeit verhängt werden, um die Beachtung der allgemeinen, jedem Volksgenossen obliegenden Pflichten zu gewährleisten, dienen die Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit der Befolgung besonderer Pflichten zur Erledigung besonderer völkischer Aufgaben.

Damit ist für die Erkenntnis der konkreten Gemeinschaft ein materielles Unterscheidungsmerkmal zwischen der Strafe der Ehrengerichtsbarkeit und der Kriminalstrafe gewonnen. Was das normative Denken bisher unmöglich gemacht hatte, ist durch die neue Art des Denkens klar geworden. Es ist daher als erster Hauptpunkt auf dem Wege zur Erkenntnis des Wesens der deutschen Ehrengerichtsbarkeit festzuhalten.

Die Ehrengerichtsbarkeit setzt voraus:

1. in formeller Hinsicht: eine von der Volksgemeinschaft verschiedene Gemeinschaft;
2. in materieller Hinsicht: eine — durch die Ehrengerichtsbarkeit zu schützende — besondere völkische Aufgabe dieser Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft muß also eine sogenannte konkrete Gemeinschaft sein. Die diese konkrete Gemeinschaft tragende Idee ist das Rechtsgut, das zu schützen ist.

b) Es gilt nun zu erkennen, warum nicht alle konkreten Gemeinschaften, z. B. die Familie, die Ehe, bürgerliche Vereine, studentische Korporationen eine Ehrengerichtsbarkeit besitzen. Es ist in der Wissenschaft der Versuch gemacht worden, die Ehrengerichtsbarkeit

als Wesensmerkmal der konkreten Ordnung „Stand" zu bezeichnen. Soweit man dabei den Begriff des Standes derartig weit faßt, daß darunter jede organisch gewachsene engere Gemeinschaft fällt, ist diese Auffassung im Ergebnis richtig. So bestehen nach Ansicht von Pieper [122]) drei Arten von Ständen:

a) Staatsstände: Adel und höherer Klerus;

b) Wirtschaftsstände: Berufsstände;

c) Kulturstände: Ehe und Familie.

Dies ist aber eine rein willkürliche Terminologie, da nach ganz allgemeiner Auffassung die Lebensgemeinschaften, Ehe und Familie, nicht als Stand bezeichnet werden. Die Bezeichnung „Familienstand" und „Personenstand", die auf den römischen Rechtsbegriff „status" zurückgeht, wird allgemein nicht in der Bedeutung „Standesgemeinschaft" gebraucht. Auch Mirbt-Küster [123]) fassen m. E. den Begriff des Standes zu weit. Nach ihrer Begriffsbestimmung wäre z. B. der NSRB. ein Stand. Zu weitgehend auch Rössle [124]), der die DAF. für einen Stand ansieht. Dem steht der Sprachgebrauch entgegen. Die Rechtswahrer, die Kaufleute usw. sind in ihrer Gesamtheit jeweils ein Berufsstand. Bilden sie innerhalb dieser Stände besondere Gemeinschaften zur Erreichung politischer Ziele, so kann man diese engere Gemeinschaft nicht auch „Stand" nennen. Es ist nun andererseits auch nicht gerechtfertigt, den Begriff der Ehre und der Ehrengerichtsbarkeit für den Berufsstand in Beschlag zu legen und daraus das Wesen des Begriffes Stand ableiten zu wollen. Haarkens [125]) übersieht bei seinem Versuch, die Ehre als Kriterium des Standes zu entwickeln, daß auch bei den anderen Gemeinschaften die Ehre ausschlaggebend ist. So z. B. bei der Arbeitsfront, die kein „Stand" ist [126]). Bei Haarkens sind Stände nur die Berufsstände, da die Stände ihrem Wesen nach nur Berufstätige, nur Schaffende umfassen können [127]). Daß die Auffassung von Haarkens nicht richtig sein kann, geht allein aus seiner Darstellung des Rechts des AOG. hervor, das er gewissermaßen als die Ehrengerichtsbarkeit des Standes „Industrie" gewertet wissen will. Er gelangt dabei zu der Konstruktion, daß seit 1933 die Gesinnung der Verbundenheit innerhalb „dieses Standes" vorliege und sich hinsichtlich der Arbeitsstätte ausprägе. Dem habe das AOG. Rechnung getragen [128]). Nun ist aber, wie auch die Neuschaffung der Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft zeigt, die Ehrengerichtsbarkeit des AOG. keineswegs eine rechtliche Ordnung eines Wirtschafts-

[122]) a. a. O., S. 32.
[123]) a. a. O., S. VII, XI ff.
[124]) a. a. O., S. 19 ff.
[125]) a. a. O., S. 41 ff.
[126]) Huber, a. a. O., S. 67; a. A. Koellreutter, a. a. O., S. 185.
[127]) Haarkens, a. a. O., S. 52.
[128]) Haarkens, a. a. O., S. 53.

zweiges, sondern eine rechtsverbindliche Regelung, die die in der konkreten Ordnung „Betriebsgemeinschaft" zusammengeschlossenen Volksgenossen erfaßt [129]). Die Tatsache, daß Haarkens sich gezwungen sieht, eine klare und eindeutige Regelung unzutreffend auszulegen, zeigt, daß seine Auffassung nicht richtig sein kann.

Eine Betrachtung der anerkanntermaßen mit Ehrengerichtsbarkeit ausgestatteten Personenverbände zeigt vielmehr, daß auch Personenverbände mit Ehrengerichtsbarkeit ausgestattet sind, die nach dem Sprachgebrauch nicht unter den Begriff des Standes fallen. So kann man nicht von dem Stand der Parteigenossen, der deutschen Jäger, der im NSRB. zusammengeschlossenen deutschen Rechtswahrer, der im arbeitsrechtlichen Betrieb zusammengefaßten Volksgenossen usw. sprechen. Die Ehrengerichtsbarkeit ist also nicht gleichbedeutend mit Standesgerichtsbarkeit.

c) Zur richtigen Erkenntnis, warum nur bestimmte konkrete Ordnungen mit einer Ehrengerichtsbarkeit ausgestattet sind, kann man nur gelangen, wenn man sich den Sinn und Zweck, der mit den durch die Ehrengerichtsbarkeit verhängten Folgen erstrebt wird, klar macht. Die Ehrengerichtsbarkeit hat in erster Linie nicht den Zweck, irgendwelche Nachteile gegen denjenigen zu verhängen, der gegen die Pflichten der konkreten Ordnung verstößt. Sie hat vielmehr im wesentlichen das letzte und wichtigste Ziel, dafür Sorge zu tragen, daß niemand in der konkreten Ordnung bleibt, der infolge seines Verhaltens für diese untragbar ist. Die Allgemeinheit, der Staat, ist mit Rücksicht auf das Volksganze jedoch nur an solchen konkreten Ordnungen besonders interessiert, bei denen die Zugehörigkeit irgendwie mit einer für das Staatsgefüge bedeutsamen Machtbefugnis verbunden ist. Die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft als solcher läßt sämtliche Volksgenossen in einem gleichgelagerten Verhältnis von Rechten und Pflichten erscheinen. Die Tatsache, daß jemand einem bürgerlichen Verein, einer bürgerlichen oder handelsrechtlichen Gesellschaft, einem bestimmten Personenstand und dergleichen angehört, verleiht ihm keine besondere öffentlichrechtliche Machtstellung gegenüber anderen Volksgenossen, die nicht einer derartigen Gemeinschaft angehören. Anders ist es jedoch mit bestimmten konkreten Ordnungen, wo die Zugehörigkeit mit einem besonderen öffentlichrechtlichen Vorrecht verbunden ist.

a) Das ist z. B. bei allen berufsständischen Gemeinschaften der Fall. Die Postulationsfähigkeit vor den deutschen Obergerichten der Zivilgerichtsbarkeit besitzen grundsätzlich nur die Angehörigen des Anwaltsstandes. Die Ausübung des Heilgewerbes unter der bedeutsamen Bezeichnung „Arzt" ist nur dem Angehörigen der deutschen Ärzteschaft erlaubt. Die Veräußerung bestimmter gefährlicher Medi-

[129]) Vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz, a. a. O., S. 366, Vorbem. 10.

kamente ist nur dem Apotheker erlaubt. Dem Beamten ist das Recht verliehen, als Organ des Staatswesens öffentlichrechtliche Machtsprüche zu fällen. Die Zugehörigkeit zum Handwerkerstande gibt das Recht, eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit auszuüben, die mit besonderen Vorrechten (Führung des Meistertitels, Ausbildung von Lehrlingen) verknüpft ist.

β) Eine solche Bevorrechtigung ist aber auch mit der Zugehörigkeit zu jeder anderen konkreten Gemeinschaft verbunden, für die nach geltendem Recht eine Ehrengerichtsbarkeit besteht. Der Erbhofbauer ist im Genuß bestimmter ideeller und materieller Rechte, deren die übrigen Landwirte entbehren. Deutlich wird dies besonders bei der Ehrengerichtsbarkeit der deutschen Arbeit. Die Zugehörigkeit zum schaffenden Deutschtum allein bedeutet keine Vormachtstellung irgendwelcher Art. Das Recht, sich in Deutschland aufzuhalten und zu arbeiten, ist immanent der Zugehörigkeit zum deutschen Volksverband. Das abstrakte Recht auf Arbeit ist daher nicht der Aberkennung auf Grund einer Ehrengerichtsbarkeit unterworfen. Anders ist es aber mit der Möglichkeit, die Arbeit innerhalb einer Betriebsgemeinschaft zu leisten. Lediglich weil dies ein Vorrecht der in der konkreten Ordnung „Betriebsgemeinschaft" gebundenen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder ist, besteht die Möglichkeit, hier den Hebel der Ehrengerichtsbarkeit anzusetzen. Für die Eigenschaft als Betriebsführer ist dies ganz augenfällig; denn hier bedeutet die Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft zugleich die Innehabung einer Reihe von Befehls- und Leitungsrechten, die das AOG. gewährleistet; z. B. das Recht, eine Betriebsordnung zu erlassen, Buße zu verhängen usw. (§§ 26, 28 AOG.). Das gleiche gilt aber auch hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft als Gefolgschaftsmitglied. Die Zugehörigkeit zu einem Betriebe ist insbesondere mit dem Vorzug ausgestattet, daß nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne die Kündigungsschutzvorschriften der §§ 56 ff. AOG. Anwendung finden. Die Entfernung vom Arbeitsplatz zerstört den durch längere Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft erlangten Kündigungsschutz. Er muß nunmehr in einer anderen Betriebsgemeinschaft erneut erworben werden.

Bei der Zugehörigkeit zur Bewegung und den angeschlossenen Verbänden ergibt sich die Vormachtstellung gegenüber den anderen Volksgenossen aus den Aufgaben der Bewegung und ihrer einzelnen Gliederungen, die wieder zu Aufgaben ihrer einzelnen Angehörigen werden. Im Alltagsleben erscheint diese Vormachtstellung im wesentlichen potentieller Art. Zu welcher gewaltigen Machtstellung sie sich realisieren kann, zeigten am besten die Ereignisse des 30. Juni 1934.

δ) Diese aufgezählten, mit der Zugehörigkeit zu b e s t i m m t e n konkreten Ordnungen verbundenen öffentlichrechtlichen Vorteile sind das entscheidende Kriterium, um diese konkreten Ordnungen hervorzuheben und als für das Volksganze besonders wichtig einer besonderen

Regelung zu unterwerfen. Die aufgezählten Vormachtstellungen sind, soweit sie von dazu berufenen Persönlichkeiten ausgefüllt werden, ein zu erstrebender Vorteil für das Zusammenleben und Zusammenwirken der deutschen Volksgemeinschaft. Sie bedeuten eine ebenso große Gefahr für das deutsche Volk, wenn sie von Unberufenen innegehabt werden, die diese Machtbefugnisse mißbrauchen, oder nach ihrer Veranlagung die Gefahr eines Mißbrauchs als wahrscheinlich erscheinen lassen. Aus dieser entscheidenden Erkenntnis heraus allein läßt sich verstehen, warum der Staat besondere Behörden gestellt, die darüber wachen, daß die betreffenden Machtbefugnisse nur in den Händen der dazu Berufenen sich befinden, oder warum bestimmten Selbstverwaltungsträgern hoheitliche Befugnisse übertragen werden, um dieses Ziel zu erreichen. Hier ist die Verbindung zwischen dem Staatsganzen und der jeweiligen konkreten Ordnung zu suchen. Im Interesse des Volksganzen dürfen die sich mit der Zugehörigkeit zu einer konkreten Ordnung ergebenden Machtbefugnisse nur bei solchen Personen vorhanden sein, die sie auch wirklich im Interesse des Volksganzen ausüben. Die konkreten Ordnungen verfolgen ja keinen Selbstzweck, sondern dienen wieder einem höheren Ziel, der deutschen Volksgemeinschaft. Aber auch nur, wo eine konkrete Ordnung mit derartigen Machtmitteln ausgestattet ist, besteht ein Interesse der Öffentlichkeit, sie im Wege der Ehrengerichtsbarkeit zu überwachen. Das Ziel der Ehrengerichtsbarkeit ist daher, die durch die Zugehörigkeit zu einer solchen konkreten Ordnung erlangte Machtstellung dem einzelnen wieder zu entziehen, oder ihre zukünftige ordnungsmäßige Verwendung zu gewährleisten. Während im Kriminalstrafrecht dem einzelnen Rechtsübel zugefügt werden, um ein schuldhaft rechtswidriges Verhalten zu sühnen, und ihn davor zu bewahren, in Zukunft weiterhin gegen die Pflichten der Volksgemeinschaft zu verstoßen, steht innerhalb der Ehrengerichtsbarkeit hauptsächlich zur Beurteilung, ob dem Betreffenden im Interesse der Allgemeinheit weiter die von ihm eingenommene Machtstellung belassen werden kann oder nicht[130]). Daß es bei der Ehrengerichtsbarkeit entscheidend auf diesen Zweck ankommt, und nicht auf die Sühne eines schuldhaft rechtswidrigen Verhaltens, ergibt sich im einzelnen aus Folgendem.

Gemäß § 15 Reichserbhofgesetz muß der Bauer fähig sein, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Fällt diese Voraussetzung weg, z. B. weil der Bauer geisteskrank wird, so kann ihm der Hof entzogen

---

[130]) Hans Martin Müller, a. a. O., S. 13, kommt zu folgender Formulierung „Wesen der Ehrengerichtsbarkeit ist es ... für die Reinerhaltung des Standes von Elementen zu sorgen, die seine Eignung für die im Interesse der Volksgemeinschaft gestellten Aufgaben beeinträchtigen können." Eine Folgerung zieht Müller aus dieser Feststellung jedoch nicht. Daß das ehrengerichtliche Verfahren grundsätzlich die Aufgabe habe, Strafen zu verhängen, erscheint ihm nicht einmal zweifelhaft. (Vgl. a. a. O., S. 37.)

werden. Einem Anwalt, der ohne Verschulden in Konkurs gerät, kann die Zulassung entzogen werden. (§ 24 RRAO.)

Nach § 5 II ÄrzteO. kann die Bestallung zurückgenommen werden, wenn infolge auftretender körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte des Betreffenden nicht mehr die Gewähr für die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit gegeben ist. Vergleiche auch § 5 II RTÄO.

Nun darf dabei nicht verkannt werden, daß nach dem Aufbau der Reichsrechtsanwaltsordnung, Reichsärzteordnung und Reichstierärzteordnung der Gesetzgeber zu unterscheiden sucht zwischen der mehr verwaltungsmäßigen — polizeirechtlichen — Zurücknahme der Bestallung bzw. Zulassung und der in dem eigentlichen ehrengerichtlichen Verfahren ausgesprochenen Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bzw. der Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den ärztlichen Beruf auszuüben. Man könnte demnach der Auffassung sein, daß die oben angeführte Regelung im Bauernrecht, wonach die Abmeierung auch ohne vorliegendes Verschulden im gerichtlichen Wege vorgenommen wird, eine Ausnahme sei, die vielleicht darauf zurückzuführen sei, daß dieses Gesetz eine der ersten nach 1933 geschaffenen Regelungen der Ehrengerichtsbarkeit sei. Man könnte demnach zu der Annahme neigen, daß der Gesetzgeber grundsätzlich die Ausstoßung aus der konkreten Ordnung wegen vorwerfbaren Verhaltens gerichtlichen Behörden vorbehalten hat, dagegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zu einer konkreten Ordnung wegen nicht vorwerfbaren Verhaltens indessen einer monokratischen Verwaltungsstelle überläßt. Eine solche streng durchgeführte Scheidung zwischen einem gerichtlichen Verfahren für schuldhaftes und einem verwaltungsmäßigen Verfahren für eine auf nicht schuldhaftem Verhalten beruhende Unfähigkeit sucht man jedoch, — mit Ausnahme des Beamtenrechts — vergebens.

Im deutschen Beamtenrecht ist die Entziehung der Machtbefugnisse, welche mit der Beamtenstellung verbunden sind, wegen eines nicht schuldhaften Verhaltens schon rein äußerlich von der Entziehung der Machtbefugnisse wegen schuldhaften Verhaltens getrennt. Die erstere ist in dem deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (§ 75), die letztere in der Reichsdienststrafordnung vom gleichen Tage geregelt. Gemäß § 75 DBG. erfolgt die Entziehung der beamtenrechtlichen Machtbefugnisse wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit durch den Führer und Reichskanzler oder die oberste Dienstbehörde. Die Dienststrafgerichte sind also bewußt ausgeschaltet. Der Grund dieser Regelung in § 75 DBG. ist darin zu sehen, daß hier die Gefahr einer unbegründeten Entziehung der von dem Beamten innegehaltenen bevorzugten Stellung nicht so groß ist.

Bei den übrigen konkreten Ordnungen, die einer Ehrengerichtsbarkeit unterworfen sind, sucht man eine derartige scharfe Trennung jedoch vergebens.

Als Maßnahme der handwerklichen Ehrengerichtsbarkeit kommt die Entziehung der Befugnis, Lehrlinge zu halten und anzuleiten, in Betracht (§ 61 III der 1. HandwerksaufbauVO.). Die gleiche Möglichkeit besteht gemäß § 126a GewO. als sogenannte Verwaltungsmaßnahme. Gemäß § 96 III 2 wird nunmehr das Verwaltungsverfahren durch das ehrengerichtliche Verfahren ersetzt. Der Gesetzgeber war offensichtlich bemüht, durch die Fassung des § 96 (. . . „die Vorschriften des vierten Teiles finden entsprechende Anwendung . . .") darzutun, daß es sich hierbei nicht um eine „ehrengerichtliche Strafe" im eigentlichen Sinne handelt. Auch in der Literatur wird die Auffassung vertreten, daß es sich hier um ein von der sonstigen Ehrengerichtsbarkeit abweichendes Verfahren handelt [131]). Die Begründung hierfür ist keineswegs überzeugend. Kraegeloh [131]) meint, daß bei diesem Verfahren kein ehrwidriges Verhalten abgeurteilt würde, sondern z. B. „wiederholte grobe Pflichtverletzung und mangelnde sittliche Eignung des Lehrherrn."

Geht man von dem oben gewonnenen Begriff der „Ehre" aus, so zeigt sich, daß die angeführten Verstöße gerade Verletzungen der besonderen Pflichten der Ordnung Handwerkschaft sind. Das Ehrengerichtsverfahren ist seinem Sinne nach berufen, gerade ein solches Verhalten zu erfassen.

In der Reichsärzteordnung ist folgende Verkopplung zwischen dem ehrengerichtlichen Verfahren und der verwaltungsmäßigen Zurücknahme der Bestallung zu finden. Gemäß § 52 Ziff. 5 RÄO. trifft das Ehrengericht nur die Feststellung, daß der betreffende Arzt unwürdig ist, den ärztlichen Beruf auszuüben. Die öffentlichrechtliche Maßnahme, die den Verlust der Mitgliedschaft zur konkreten Ordnung „Ärzteschaft" herbeiführt, erfolgt erst durch die Zurücknahme der Bestallung auf Grund des ehrengerichtlichen Urteils (§ 5 Ziff. 4 RÄO.).

Hingegen lautet in dem ehrengerichtlichen Verfahren der Rechtsanwaltsordnung das Urteil des Ehrengerichts selbst auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft (§ 65 Ziff. 1 RRAO.). Es ist also hier nicht noch ein besonderer Verwaltungsakt erforderlich, der das Erkenntnis des Gerichts, daß der Betreffende nicht mehr fähig ist, länger der Rechtsanwaltschaft anzugehören, verwirklicht. Dagegen liegt hier eine anderweitige Verkoppelung zwischen ehrengerichtlichem Verfahren und verwaltungsmäßiger Zurücknahme der Zulassung vor. Falls nämlich beabsichtigt ist, gegen einen Rechtsanwalt die Zulassung der Zurücknahme zu verhängen, weil er z. B. infolge eines erworbenen körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung des Anwaltsberufes dauernd unfähig geworden ist, so ist ihm dies durch den Reichsminister der Justiz durch schriftlichen Bescheid zu eröffnen. Gemäß

[131]) Walter Kraegeloh, a. a. O., S. 23.

§ 25 RRAO. hat der Betroffene die Möglichkeit, binnen einer Frist von einem Monat nach dieser Eröffnung zu beantragen, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurücknahme im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren nachzuprüfen. Hier wird demnach die Ausschließung aus der konkreten Ordnung „Rechtsanwaltschaft" von einem ehrengerichtlichen Erkenntnis abhängig gemacht.

Gemäß § 6 PatAnwGes. kann eine Löschung eines Patentanwalts in der Liste der Patentanwälte, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Patentanwalts dauernd unfähig wird, erst nach einer Entscheidung des Ehrengerichts erfolgen (§ 6 Ziff. 6 in Verbindung mit Abs. 2 PatAnwGes.).

Ebenso hat gemäß § 28 Schriftleitergesetz ein Schriftleiter, gegen den gemäß § 11 SchriftleiterG. die Löschung seiner Eintragung in der Berufsliste wegen nicht schuldhaften Verhaltens verfügt ist, die Möglichkeit, dagegen die Entscheidung des zuständigen Berufsgerichts anzurufen (§ 28 Ziff. 2 SchriftleiterG.).

Gemäß § 9 SchriftleiterVO., § 12 PatAnwG. und § 66 RRAO. besteht die Möglichkeit, eine Ausstoßung aus dem jeweiligen Berufsstand vorzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Ablehnung des Zulassungsantrags begründet hätten. Hier zeigt sich deutlich, daß irgendein Sühnezweck, ein Strafzweck, nicht in Betracht kommt. Da das zu beurteilende Verhalten des Auszuschließenden vor dessen Zugehörigkeit zu der jeweiligen konkreten Ordnung liegt, so kann ein Verstoß gegen Pflichten dieser Gemeinschaft, der Sühne finden müßte, nicht vorliegen. Daß es sich hier nicht um eine Strafmaßnahme handelt, wird auch richtig von Klauer [132]) erkannt. Es ist aber nicht ersichtlich, warum gerade nur in diesem Falle der Ausschluß keine „Strafe" sein soll. Eine juristische Rechtfertigung für diese Ansicht sucht man vergeblich.

Im Recht der Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft besteht sogar im Ergebnis die merkwürdige Regelung, daß das eigentliche Ziel einer Ehrengerichtsbarkeit, nämlich der Ausschluß aus der konkreten Ordnung, die die betreffende Ehrengerichtsbarkeit schützen soll, nicht von den Ehrengerichten verhängt werden kann. Stellt man sich diese Ehrengerichtsordnung als Regelung der konkreten Ordnung der gewerblichen Unternehmen vor, so müßte begrifflich eine Ausschließung aus dieser konkreten Gemeinschaft bei Verstößen möglich sein. In der Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft ist dies jedoch nicht vorgesehen. Mit der Aberkennung der Fähigkeit, in der Organisation Ämter zu bekleiden, findet die Strafenskala ihr Ende. Nach der Auffassung von Schwartz [133]) beruht dieses Fehlen einer solchen Möglichkeit darauf, daß „der bürgerliche Tod, die Entziehung des Rechts auf selbständige oder unselbständige Arbeit" eine Straf-

[132]) a. a. O., II a 7 S. 7.

[133]) a. a. O., S. 542; vgl. auch Graf v.d. Goltz, a. a. O., S. 1695.

sache ist, die nur zusammen mit dauernder Freiheitsentziehung denkbar ist. Daß dies nicht der Grund dafür ist, daß die Entziehung der Arbeitsmöglichkeit nicht vorgesehen ist, ergibt sich aus der Reichsgewerbeordnung. Verschiedene Arten selbständiger gewerblicher Betätigung können im Wege der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung dem Betreffenden entzogen werden (§§ 54, 20, 21 GewO.; § 12 GaststättenG.). Und zwar ist dies nicht nur bei solchen Gewerbebetrieben der Fall, die von einer besonderen Zulassung abhängig sind, sondern die zunächst jedermann frei zugänglich sind. Zwar handelt es sich hier immer nur um einzelne selbständige Gewerbearten. Theoretisch besteht aber immerhin die Möglichkeit, für die wichtigsten Gewerbearten die Befugnis zur selbständigen Ausübung im Verwaltungsverfahren zu entziehen.

Der wahre Grund, weshalb es nicht möglich ist, im Wege des ehrengerichtlichen Erkenntnisses die Unternehmereigenschaft im allgemeinen oder hinsichtlich einer besonderen Gewerbeart abzuerkennen, ist vielmehr darin zu sehen, daß weder sämtliche Unternehmer als solche oder die Unternehmer einer bestimmten Gewerbeart als eine konkrete Ordnung angesehen werden können. Man kann sich nicht vorstellen, daß das den Gastwirten gemeinsame Moment, daß sie Alkohol ausschenken, eine eine Gesamtheit bildende Idee sein und eine besondere völkische Aufgabe sein könnte, zu deren Erfüllung Machtbefugnisse verliehen sind. Es gilt hierfür das oben (S. 27) zu der Ansicht Strickrodts Gesagte. Kann man sich aber die einzelnen Gewerbezweige nicht als konkrete Ordnungen vorstellen, deren Zugehörigkeit mit einer besonderen öffentlichrechtlichen Vormachtstellung verbunden ist, so kann man sich auch nicht vorstellen, daß hier der Staat ein Interesse haben könnte, diese Gemeinschaften durch ein ehrengerichtliches Verfahren zu kontrollieren. Dies meint wohl auch Müller [134]), wenn er ausführt, daß „Gewerbefreiheit und Standesgerichtsbarkeit einander gänzlich ausschließen".

Wo eine Gewerbeart sich über den gewöhnlichen Gewerbebetrieb zu einer konkreten Ordnung mit besonderer staatlicher Zwecksetzung entwickelt hat, wie z. B. der Handwerksstand, da besteht auch die Möglichkeit des Ausschlusses und damit die Entziehung der Vormachtstellung.

Dies ist zwar für das Recht des Handwerks nicht klar ausgesprochen. § 61 der 1. VO. über den Aufbau des Handwerks sieht den Ausschluß aus dem Handwerkerstande nicht vor. Da aber in der Handwerksrolle nur einzutragen ist, wer die Befugnis hat, den Meistertitel zu führen und Lehrlinge zu halten und anzuleiten, so führt die Entziehung dieser Rechte zur Streichung in der Handwerksrolle, also zum Ausschluß aus dem Handwerksstande [135]).

---

[134]) Martin Müller, a. a. O., S. 173 ff.
[135]) H. M. Müller, a. a. O., S. 48.

So ist de lege lata in Preußen die Überwachung der Gewerbetreibenden weiterhin in den Händen der Polizeigewalt gemäß § 14 PVG. geblieben. Da nach neuer Auffassung der Begriff der Gewerbefreiheit polizeilichen Eingriffen nach § 14 PVG. nicht entgegensteht, wo nach sonstigen Bestimmungen eine zwangsweise Hinderung an der Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebes nicht vorgesehen ist [136]), ergibt sich hier hinsichtlich der Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft folgendes. Sie stellt sich als eine künstliche Aufpfropfung der Regeln über die Ehrengerichtsbarkeit einer konkreten Ordnung auf eine Personenvielheit dar, die nach den oben entwickelten Sätzen keine konkrete Ordnung ist. Es besteht kein Zweifel, daß eine solche rechtliche Regelung getroffen werden kann.

Aus der Tatsache, daß es sich hierbei nicht um eine staatliche Regelung handelt, sondern um eine statuarische Regelung, die auf dem autonomen Recht der Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft beruht [137]), sind rechtliche Folgerungen für das Thema dieser Arbeit nicht zu ziehen. Es sind beide Wege der Gesetzgebung, der staatliche und der statuarische, als Quelle der gesamten deutschen Ehrengerichtsbarkeit denkbar. Die staatliche Gesetzgebung wird sich jedoch im allgemeinen als brauchbarer erweisen, da sie mit ihrer Regelung nicht an den Kreis der mit Autonomie ausgestatteten Gemeinschaft gebunden ist. Für die gewerbliche Wirtschaft ist wohl der Weg statuarischer Gesetzgebung deshalb gewählt, weil der organische Aufbau der deutschen Wirtschaft noch kein endgültiger ist, eine diesbezügliche rechtliche Regelung daher leicht abzuwandeln sein muß [138]). Es sollte ferner durch die Form der Rechtsschöpfung im Wege der Satzung der „Selbstverwaltungscharakter der Organisation der gewerblichen Wirtschaft besonders betont werden" [139]).

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß dies eine Regelung ist, die nicht in das System der echten Ehrengerichtsbarkeiten hineingehört. Es ist dies eine juristischfingierte Ehrengerichtsbarkeit, der die materiellen Grundlagen fehlen, die den Anlaß zur Schaffung der echten Ehrengerichtsbarkeiten geben. Man kann dies etwa mit folgendem vergleichen. Die Idee der Selbstverwaltung, die Übertragung von

---

[136]) Thüringisches OVG. in RVerwBl. 57, 316; Sächs. OVG. in: Deutsche Verwaltung, 1937, 61. (Nach bisheriger allgemeiner Ansicht im Schrifttum und in der Rechtsprechung entnahm man aus § 1 GewO., daß — abgesehen von den ausdrücklich vorgesehenen Fällen — die Untersagung eines Gewerbebetriebes nicht möglich sei. Die Polizei konnte zwar gemäß § 14 PVG. die Ausübung des Gewerbebetriebes regeln und beschränken, aber nicht untersagen. Das Thüringische und das Sächsische OVG. halten einen solchen umfassenden Begriff der Gewerbefreiheit mit der nationalsozialistischen Rechtsanschauung nicht für vereinbar.) a. A. Preußisches OVG. in JW. 1937, 1031 Nr. 60.

[137]) Dietz, a. a. O., S. 3.

[138]) Giesebrecht, a. a. O., S. 26.

[139]) Kattenstroth, a. a. O., A.

örtlichen Aufgaben auf die konkrete Ordnung Gemeinde, ist entstanden aus der Vorstellung, daß der Bürger nicht Objekt der staatlichen Bürokratie sein soll. Er soll Anteil nehmen an öffentlichen Aufgaben, die ihn unmittelbar berühren und die er überschauen kann. Die moderne Staatsentwicklung hat diesen natürlichen Ausgangspunkt überwunden. Selbst örtliche Gemeinden sind heute nicht mehr als eine natürlich sich ergebende Zusammenschließung von Nachbarn zur Erledigung der örtlich bedingten Aufgaben öffentlichrechtlicher Art anzusehen [140]). Es genügt, auf das Beispiel Groß-Berlins hinzuweisen. Man kann daher gewiß nicht jede Gemeinde als eine konkrete Ordnung ansehen, sondern nur daran festhalten, daß der Ausgangspunkt der Schaffung der juristischen Selbstverwaltung die Vorstellung einer konkreten Ordnung war. [141]).

Erst recht wird die Übertragung der Rechtseinrichtung „Selbstverwaltung" auf höhere Verwaltungsverbände, wie Kreise und Provinzen, nicht mehr getragen von der Idee der Gemeinschaft von Nachbarn, sie ist vielmehr nur eine juristische Fiktion. Man kann nicht gut sagen, daß der einzelne Bürger das Empfinden hat, an der Erledigung provinzieller Aufgaben mitzuwirken. Die Gemeindeangehörigen kleiner Ortsgemeinden können sich als eine engere Gemeinschaft fühlen, die Kreis- und Provinzangehörigen nicht [142]). Ebenso wie sich jedoch diese formale Selbstverwaltung der Kreise und Provinzen als brauchbar und praktisch bedeutsam erwiesen hat, kann dies auch bei der Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft der Fall sein. Die Feststellung, daß diese „Ehrengerichtsbarkeit" nicht in das System der eigentlichen Ehrengerichtsbarkeiten gehört, stellt demnach keine Kritik an der Brauchbarkeit oder Notwendigkeit dieses Rechtsinstituts dar, sondern ist nur eine Klarstellung ihrer Rechtsnatur. Ebensogut, wie man die Gesamtheit der gewerblichen Unternehmer einer Kontrolle durch bestimmte Behörden, die mit Unternehmern besetzt sind, auf die Lauterkeit ihrer Geschäftsausübung hin unterwirft, ebenso könnte man dieses hinsichtlich der Gesamtheit der Vermieter tun, die ja nach der gesetzlichen Regelung nicht als Gewerbetreibende anzusehen sind. Es besteht m. E. dieselbe Notwendigkeit, diesen Erwerbszweig entsprechend zu kontrollieren, wie den Erwerbszweig der gewerblichen Unternehmer. Die Beispiele lassen sich vermehren. Niemals wird dadurch aber eine echte Ehrengerichtsbarkeit geschaffen. Es handelt sich also stets nur um staatliche Kontrollmaßnahmen unter Hinzuziehung von Schöffen aus dem betreffenden Erwerbszweig. Zwar ist der Kontrollzwang auch ein Element der Ehrengerichtsbarkeit, aber dort

---

[140]) Vgl. Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung usw., S. 21—23.

[141]) Vgl. hierzu auch Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung . . ., S. 53, 54.

[142]) Weidemann, Grundsätzliches zur Selbstverwaltung der Gemeindeverbände, Akad. f. d. Recht, 1936, S. 908.

kommt noch hinzu, daß es sich um die Überwachung bzw. sogar Entziehung einer öffentlichrechtlichen Vormachtstellung handelt. Als solche kann man aber den Betrieb irgendeines beliebigen Gewerbes nicht ansehen.

Daß eine Ehrengerichtsbarkeit nur dort vorliegen kann, wo es sich darum handelt, jemand öffentlichrechtliche Machtbefugnisse zu entziehen, oder deren Handhabung zu überwachen, ergibt sich klar aus folgenden Erwägungen. Alle oben besprochenen Ehrengerichtsordnungen sehen die Möglichkeit vor, den Angehörigen einer konkreten Gemeinschaft aus dieser auszuschließen, wenn er ohne Verschulden in einen Zustand gerät, der es ihm unmöglich macht, die Aufgaben der konkreten Ordnung ordnungsgemäß zu erledigen. Bei der Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft läßt sich dies dagegen nicht denken. Verstöße gegen die Berufsehre, z. B. unerlaubtes Verhalten im Zustande des § 51 StGB., sind nicht zu ahnden. Nur wenn dieses Verhalten eine Gefahrenlage nach § 14 PVG. herbeiführt, ist ein Einschreiten durch die Polizei gegen den Betreffenden denkbar. Dies kann, wie oben dargelegt, zur Untersagung der Berufsausübung führen. Dies ist aber nichts dem Unternehmertum Eigentümliches. Es kann auch dem Arbeitnehmer, der durch die Art und Weise seiner Arbeitsleistung eine polizeiliche Gefahr nach § 14 PVG. herbeiführt, die Arbeitsmöglichkeit genommen werden [143]).

Schließlich ergibt sich die Richtigkeit der Feststellung, daß Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit keinen Sühnezweck haben, auch aus Folgendem:

Der Gesetzgeber hat bisweilen die Möglichkeit vorgesehen, ehrengerichtliche Maßnahmen für ein Verhalten zu ergreifen, das vor dem Zeitpunkt liegt, in welchem der Betreffende Angehöriger der jeweiligen konkreten Ordnung wurde [144]).

Die in einem derartigen Fall verhängte Maßnahme kann nicht gut als „Strafe" angesehen werden. Einer Maßnahme, der der Sühnezweck überhaupt fehlt, fehlt jegliche Beziehung zu dem Begriff der Strafe. Bevor der Ordnungsgenosse der konkreten Ordnung angehörte, bestanden für ihn noch nicht die besonderen Verpflichtungen dieser Gemeinschaft. Sein bisheriges Verhalten kann also auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen diese Pflichten als sühnebedürftig angesehen werden. Die Schriftsteller, die mit dem Wortlaut des Ge-

[143]) Vgl. das Beispiel bei Drews, a. a. O., S. 96, in dem die Polizei einem Gutsbesitzer verbietet, einen Kutscher weiter zu beschäftigen, der durch sein ständiges rücksichtsloses Fahren eine Gefahr für den Verkehr bildete.

[144]) Vgl. § 37 III S. 1 der VO. zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 —RGBl. S. 431; 1936, S. 529 —: „Der Entscheidung des Ehrengerichts unterliegen auch solche Handlungen von Mitgliedern der deutschen Jägerschaft,die vor Errichtung der Ehrengerichte und vor Aufnahme der Beschuldigten in die deutsche Jägerschaft begangen sind"; vgl. auch § 66 RRAO. und § 9, 22 SchriftleiterVO.

setzes die Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit als Strafen ansehen, geraten hier mit ihrer Auffassung in Schwierigkeit. Soweit sie diese Maßnahmen ohne weiteres als „Strafen" ansehen [145]), bleiben sie zwar innerhalb ihres Systems, sie bleiben jedoch andererseits eine begründete Erklärung für ihre Auffassung schuldig. Soweit sie für diese Fälle den Strafcharakter ablehnen [146]), kommen sie allerdings zu dem richtigen Ergebnis. Die Erklärung, die Giesebrecht dafür gibt, daß hier ein Ersatz für ein Widerrufsverfahren geschaffen sei, ist nicht überzeugend. Man kann nicht ein einheitliches Rechtsgebilde, wie es die Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit sind, beliebig in Gruppen verschiedener Rechtsnatur teilen wollen. Eine solche dogmatische Betrachtungsweise befriedigt nicht.

Aus der hier vertretenen Auffassung, daß das Ehrengerichtsverfahren besondere Vormachtstellungen entzieht, erklärt sich diese Regelung ohne Schwierigkeit. Es muß an dieser Stelle besonders hervorgehoben werden, daß also der Gesetzgeber, selbst nach Ansicht der Gegenmeinung [147]), sich hier einer unrichtigen Bezeichnung bedient, wenn er das Wort „Strafe" gebraucht. Es zeigt sich hierin wieder deutlich, daß es nicht auf die Bezeichnung im Gesetzestext ankommt, sondern daß die Rechtsnatur der betreffenden Einrichtung aus der Gesamtheit der auf ihn bezüglichen Regeln zu bestimmen ist.

Im Disziplinarrecht war es früher bestritten, ob auch vordienstliche Verstöße im Dienststrafverfahren erfaßt werden konnten [148]). Heute hat die Reichsdienststrafordnung (§ 2) diesen Streit beendet. Vordienstliche Verfehlungen können nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens sein. Es besteht in diesem Falle unter der Voraussetzung des § 32 II DBG. die Möglichkeit, die Anstellung des Beamten zu widerrufen. Für dieses Gebiet der Ehrengerichtsbarkeit will also der Gesetzgeber selbst zum Ausdruck bringen, daß die Ausschließung aus der Beamtenschaft auf Grund vordienstlicher Verfehlungen nicht Strafe sein soll.

In diesem Falle hat der Gesetzgeber auf die im öffentlichen Recht anerkannte Möglichkeit zurückgegriffen, Verwaltungsakte, bei deren Erlaß die Willensbildung fehlerhaft war, zu widerrrufen. Diese Möglichkeit entnahm man ursprünglich dem Rechtsgedanken, der z. B. in §§ 119, 123 BGB. seinen Ausdruck gefunden hat. Mit der Weiterentwicklung der modernen öffentlichrechtlichen Gesetzgebung mehren sich die Fälle, in denen der Gesetzgeber die Widerruflichkeit von Verwaltungsakten unter besonderen Voraussetzungen vorsieht (§ 42 Preuß. PVG. vom 1. Juni 1931; § 32 DBG.; § 53 GewO.; §§ 92 ff. RAbg.O.).

---

[145]) v. Bremen, a. a. O., S. 12.
[146]) Giesebrecht, a. a. O., S. 52.
[147]) v. Bremen, a. a. O., S. 12.
[148]) Vgl. Zusammenstellung des Schrifttums bei Brand, a. a. O., Anm. 8 d S. 95.

Es ist demnach hier das Ziel, dem Betreffenden die zu Unrecht erlangte öffentliche Vormachtstellung zu entziehen, auf einem anderen Wege erreicht worden, indem man den rechtlichen Schwerpunkt nicht in der zu beurteilenden Handlung, sondern in dem auf ihr fußenden Verwaltungsakt sieht. Es ist dies aber nur ein Ausweg für die bestimmten Fälle, wo ein besonderes Zulassungsverfahren vorgesehen ist. Es darf vor allem auch keinesfalls übersehen werden, daß der Widerruf des Verwaltungsaktes denselben Rechtserfolg erzielen soll, wie die Ausstoßung aus einer konkreten Ordnung im ehrengerichtlichen Verfahren.

Andererseits spricht auch gegen die Auffassung, daß die ehrengerichtlichen Maßnahmen Strafen seien, die Regelung, daß es grundsätzlich keine Möglichkeit gibt, auch gegen solche Personen vorzugehen, die nicht mehr der konkreten Ordnung angehören. Haben sie während ihrer Zugehörigkeit zu einer mit Ehrengerichtsbarkeit ausgestatteten Gemeinschaft gegen die Pflichten dieser Gemeinschaft verstoßen, so verlangt dieses Verhalten Sühne auch dann, wenn die Zugehörigkeit zu der konkreten Ordnung aufgehört hat. Man kann nicht einwenden, daß eine Strafverfolgung nicht möglich sei, weil der Betreffende nicht mehr der hoheitlichen Gewalt der jeweiligen konkreten Ordnung unterliege. In einem Einzelfall hat der Gesetzgeber nämlich selbst die Möglichkeit vorgesehen, gegen einen früheren Ordnungsgenossen auch nach dessen Ausscheiden aus der konkreten Ordnung vorzugehen (vgl. § 57 II AusfVO. zum Reichsjagdgesetz).

Abgesehen von diesem Einzelfall ist in der Ehrengerichtsbarkeit die Möglichkeit, gegen einen ausgeschiedenen Ordnungsgenossen vorzugehen, nicht mehr vorgesehen (§ 11 SchriftleiterVerfVO.; § 2 der VO. zur Ergänzung der Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte vom 31. 8. 1937 [149]). Nach der hier vertretenen Auffassung erklärt sich diese Regelung natürlich. Wo keine öffentlichrechtliche Vormachtstellung behauptet wird, besteht weder die Möglichkeit noch das Interesse eines Einschreitens der öffentlichen Hand. § 2 RDStO., wonach gegen einen Ruhegehaltsempfänger vorgegangen werden kann, steht dieser Auffassung nicht entgegen; denn der Ruhestandsbeamte hat noch in gewissem Umfange die bisherige Vormachtstellung inne.

Gemäß § 45 PatAnwG. ist das Verfahren sogar dann schon einzustellen, wenn der „Angeschuldigte" vor rechtskräftiger Entscheidung den Antrag stellt, seinen Namen in der Berufsliste zu löschen. Müller [150] vertritt die Auffassung, daß „der einmal begründete Strafanspruch durch den späteren Verlust der Berufszugehörigkeit nicht berührt wird. „Die Nichtdurchsetzung dieses „Anspruches" versucht Müller damit zu

[149]) RGBl. S. 919.
[150]) H. M. Müller, a. a. O., S. 19.

rechtfertigen, daß „der Strafzweck bei einem Berufsfremden überhaupt nicht erreicht werden könne“ [151]). Es ist nicht ersichtlich, welcher Strafzweck hier gemeint ist. Im Kriminalstrafrecht hat dies jedenfalls keine Parallele. Solange der Täter lebt, besteht der „Strafzweck“. Zwanglos erklärt sich die Nichtdurchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens aus der hier vertretenen Auffassung. Nach dem Ausscheiden des Betreffenden aus der konkreten Gemeinschaft hat er die ihm anvertrauten Machtmittel verloren. Da das Ziel, die Entziehung dieser Vormachtstellung, bereits erreicht ist, so besteht keine Möglichkeit mehr, noch einen entsprechenden Verwaltungsakt zu erlassen.

Offenbar aus der Erkenntnis, daß die augenblickliche gesetzliche Regelung mit der Auffassung, daß die ehrengerichtlichen Maßnahmen Strafen seien, unvereinbar ist, vertritt Giesebrecht [152]) die Ansicht, daß de lege ferenda auch das Einschreiten gegen ausgeschiedene Ordnungsgenossen ermöglicht werden müsse.

Konkrete Ordnungen, die keine öffentlichen Machtbefugnisse haben, erhalten keine Ehrengerichtsbarkeiten, z. B. Sippenverbände, Idealvereine, studentische Korporationen usw. Soweit diese sich selbst Ehrengerichtsordnungen geben, handelt es sich um privatrechtliche Rechtsinstitute, denen sich der einzelne freiwillig durch den Beitritt unterwirft. Es kann nun nicht übersehen werden, daß jedenfalls die Stellung des Vaters im Familienverband, sein Erziehungs-, Personensorge- und Entscheidungsrecht, eine öffentlichrechtliche Vormachtstellung bedeutet. Wenn zur Kontrolle hierfür auch keine Ehrengerichtsbarkeit vorgesehen ist, so besteht hier doch ein Verfahren, nach welchem bei mißbräuchlicher Ausnutzung der väterlichen Gewalt die Vormachtstellung dem Vater entzogen werden kann (§ 1666 BGB.). Diese Entziehungsmaßnahme sieht nun gewiß niemand als eine Strafe an. Die entsprechenden Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit gleichen m. E. in ihrer Rechtsnatur der Entziehungsmaßnahme des § 1666 BGB. ungleich mehr als einer Kriminalstrafe. Man könnte das Entziehungsverfahren nach § 1666 BGB. sehr gut mit dem anerbengerichtlichen Abmeierungsverfahren vergleichen.

d) Aus diesem Ergebnis, daß die echte Ehrengerichtsbarkeit nur dann vorliegt, wenn es sich darum handelt, die mit der Zugehörigkeit zu einer konkreten Ordnung verbundenen Machtbefugnisse zu überwachen, sind zwei Folgerungen zu ziehen.

Das Schwergewicht der rechtlichen Betrachtung ist auf diejenige Maßnahme zu legen, die dem Betreffenden, der die gestellten Aufgaben nicht ordnungsmäßig erfüllt, die ihm verliehenen Machtbefugnisse entzieht. Alle anderen in den Ehrengerichtsordnungen vorgesehenen

---

[151]) derselbe, a. a. O., S. 19.

[152]) a. a. O., S. 56.

Maßnahmen haben den Charakter von Surrogaten[153]). Das zeigt sich z. B. im Erbhofrecht, wo es überhaupt nur eine Maßnahme gibt, die Abmeierung.

Wenn der Mißbrauch der anvertrauten Machtmittel nicht so schwer ist, daß notwendigerweise der Schluß gezogen werden muß, daß weiterer Mißbrauch zu befürchten ist, so werden weniger schwere Maßnahmen ausreichen, um in Zukunft eine ordnungsmäßige Handhabung der öffentlichrechtlichen Machtbefugnisse zu gewährleisten.

Diese sonstigen Maßnahmen: Warnung, Verweis, Geld„strafe" dienen demnach einem ganz bestimmten Zweck. Sie dienen nicht der Sühne des in der Vergangenheit liegenden Verhaltens, sondern sind ein ernstlicher Hinweis, daß die Belassung der Machtmittel in der Hand des Betreffenden Bedenken erweckt und daß in der Zukunft ein ordentlicher Gebrauch dieser Machtmittel erwartet wird. Am deutlichsten wird dies bei den Maßnahmen „Warnung" und „Verweis", die im Kriminalstrafrecht ohne Parallele sind. Schon aus der Bezeichnung ergibt sich hier die Zwecksetzung, den Betreffenden auf ein zukünftiges ordentliches Verhalten hinzuweisen, da ihm sonst die verliehenen Machtbefugnisse nicht belassen werden könnten. Dies kommt deutlich in § 5 RDO. zum Ausdruck, in dem es wörtlich heißt: „Warnung ist die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens (Handelns oder Unterlassens) des Beamten mit der Aufforderung, dies künftig zu vermeiden." Interessant ist hierbei der Umstand, daß in den Ehrengerichtsordnungen der nur idealen Ordnungen eine Geld„strafe" nicht vorgesehen ist: vgl. z. B. die Ehrengerichtsordnungen der Partei und ihrer Gliederungen.

Aber auch die Verhängung der Geld„strafe" ist nicht Sühne, sondern nur eine besonders intensive Warnung, aus der der Betroffene entnehmen muß, daß besonders große Bedenken bestehen, ihm die anvertrauten Machtmittel zu belassen. Dies wird sich dahin auswirken, daß bei einem weiteren gleich schweren Verstoß gegen die von ihm übernommenen Pflichten grundsätzlich zur Ausstoßung aus der Gemeinschaft geschritten werden muß. Denn wer dann sogar eine solche eindringliche, mit materiellem Verlust verbundene Warnung, wie sie die Geld„strafe" ist, unbeachtet läßt, bietet nicht mehr die Garantie, daß er zukünftig seine Vormachtstellung pflichtgemäß ausüben wird.

Es ist demnach zunächst als Ergebnis festzuhalten, daß die Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit einen besonderen Zweck haben, der ihre Rechtsnatur wesentlich bestimmt: es ist dies die Kontrolle der durch die Zugehörigkeit zu einer konkreten Ordnung verliehenen öffentlichrechtlichen Machtmittel.

---

[153]) Ähnlich hält Everling, „Berufsständische Ehrenordnungen", S. 38, die Geldstrafe innerhalb der Ehrengerichtsbarkeit für „problematisch", da die Ausstoßung aus der Gemeinschaft allein eigentlich dem Wesen der Ehrengerichtsbarkeit entspricht.

β) Danach muß man aber zu der Erkenntnis kommen, daß es sich um ein Rechtsinstitut handelt, das von dem Begriff der Strafe wesentlich verschieden ist. Die Wesensmerkmale der Strafe liegen nicht vor.

Zum Begriff der Strafe ist die Auffassung der herrschenden Lehre zugrunde zu legen. Es ist nicht nötig, den Streit der Strafrechtsschulen über das Wesen der Strafe, ob Vergeltungs-, Besserungs-, Abschreckungs- oder Sicherungsmaßnahme, hier zu erörtern. Auch hier kann nur Grundlage einer Beweisführung sein, was allgemein anerkannt ist. Die herrschende Lehre hat sich auf die von Lisztsche Theorie geeinigt. Nach ihm liegt der Rechtsgrund der Strafe ausschließlich in ihrer Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Dazu übt sie drei Funktionen aus. Sie vergilt ein Unrecht, indem sie an die Vergangenheit anknüpft. Sie wirkt in die Zukunft, und zwar in zwei verschiedenen Richtungen. Durch die Androhung generalpräventiv, durch die Vollziehung spezialpräventiv und generalpräventiv. Sie übt einen besonders intensiven Zwang auf den Täter, aber auch dadurch einen psychologischen Zwang auf die übrigen Rechtsgenossen aus [154]). Nicht ein Strafzweck kann als Funktion zur Erklärung des Begriffs Strafe herangezogen werden, sondern die gleichwertig wesentlichen müssen erfaßt werden (Vereinigungstheorie [155]).

Diesen Begriff der Strafe, der als Funktion Vergeltung, General- und Spezialprävention etwa gleichwertig aufweist, soll die StPO. erfassen. Für sie ist es von Bedeutung, daß die Funktion der Generalprävention vorliegt. Hier erst wird auch das öffentliche, formgebundene Strafverfahren vor dem Richter mit der Verkündung des Urteils an die Öffentlichkeit sinnvoll. Andere Adressaten der verletzten Norm erhalten, insbesondere durch die Presse, Kenntnis davon, was sie an Nachteilen bei gleichem Verhalten möglicherweise in Kauf nehmen müssen. Eine Rechtsfolge aber, der eine dieser Funktionen fehlt, ist nicht „Strafe". Der Sühnezweck [156]) fehlt aber der Ehrengerichtsbarkeit, wie oben entwickelt wurde.

Die Ansicht, nach der die Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit Strafen sind, mußte sich auch mit der Frage auseinandersetzen, ob

---

[154]) v. Liszt-Schmidt, a. a. O., S. 7; vgl. Literatur bei Mezger, a. a. O., S. 483 Anm. 1; vgl. insbesondere von Hippel, a. a. O., S. 457 ff.

[155]) Vgl. v. Hippel, a. a. O., S. 458, 459 und über die geschichtliche Entwicklung der Strafrechtstheorien von Protagoras bis v. Liszt S. 461—481. Nach ihm (S. 483) knüpft v. Liszt an die Vergeltung an; legt dann auf die Generalprävention wesentliches Gewicht, betrachtet aber dann als das Entscheidende die Spezialprävention. Die bestmögliche Vereinigung der Strafzwecke ist heute die herrschende Theorie (S. 520).

[156]) Vgl. Reuß, Grundfragen ... a. a. O., S. 383, der hinsichtlich des Wesens speziell des Dienststrafrechts folgendes ausführt: „Das Dienstvergehen als Verstoß gegen die Dienstzucht ist vor allem ein Angriff auf die besondere staats- und verwaltungsrechtliche Funktion des Beamtentums. Um dieser Bedeutung willen, nicht als s ü h n e b e d ü r f t i g e individuelle Schuld, wird es dienststrafrechtlich geahndet."

man wirklich zu dem Ergebnis kommen kann, daß jemand mehrfach als ehrengerichtlich „vorbestraft" angesehen werden muß, der mehreren Ordnungen mit Ehrengerichtsbarkeit gleichzeitig angehörte. In einer solchen Feststellung läge eine herabsetzende Beurteilung über die Persönlichkeit des Betreffenden, die nicht gerechtfertigt ist. Die Zufälligkeit, die hier zur Verhängung mehrerer ehrengerichtlicher Maßnahmen für ein und dasselbe Verhalten führt, kann nicht eine Minderung des Persönlichkeitswertes des Betreffenden bedeuten, wie in dem Falle, wo mehrere Delikte zu einer mehrfachen Bestrafung führen [157]).

Man muß demnach zu dem Ergebnis kommen, daß ein Rechtsbegriff vorliegt, der neuartig und aus dem Begriff der konkreten Ordnung zu verstehen ist.

Es ist im Vorstehenden aus der Erkenntnis, daß die Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit einen bestimmten Kontrollzweck haben, als Folgerung die negative Feststellung getroffen worden, daß sie keine Strafen sind. Nachstehend soll nunmehr ihre Rechtsnatur positiv bestimmt werden.

Es ist zunächst, wie dargelegt, davon auszugehen, daß die konkreten Ordnungen, für die die Festlegung von Ehrengerichtsordnungen in Betracht kommt, öffentlichrechtliche Aufgaben erledigen. Demnach stellt der Eintritt in eine solche Ordnung die Übernahme öffentlicher Gewalt dar. Das wird bei den meisten Ordnungen auch dadurch ersichtlich, daß der Eintritt in eine solche Ordnung eine Aufnahmehandlung voraussetzt, z. B. die Anstellung des Beamten, der Eintritt in die Partei, die Übernahme in die Anwaltschaft, der Eintritt in die Betriebsgemeinschaft als Gefolgschaftsmitglied. Die Entziehung dieser durch den Eintritt in die konkrete Ordnung gewonnenen Machtstellung ist formell gesehen demnach die Umkehrung der Aufnahme. Eine Entziehung öffentlicher Befugnisse durch eine einzelne Maßnahme nennt man aber einen Verwaltungsakt. Diese Rückgängigmachung einer Verleihung von öffentlichrechtlichen Befugnissen muß nun nicht notwendigerweise in der gleichen Form erfolgen, wie die Verleihung. Dies macht ein Beispiel aus dem Recht des AOG. deutlich. Normalerweise wird ein Gefolgschaftsmitglied auf Grund einer Kündigung der Betriebsführung oder auf Grund eigener Kündigung aus der Betriebsgemeinschaft ausscheiden. Macht jedoch der Betriebsführer von dem ihm gegebenen Recht der Kündigung keinen Gebrauch, so greift die Ehrengerichtsbarkeit hier ein, wenn im Interesse der Betriebsgemeinschaft ein weiteres Verbleiben des Arbeiters in seinem Arbeitsplatz untragbar erscheint [158]). Hier zeigt sich deutlich, daß der Zweck dieser gericht-

[157]) Vgl. Curschmann, a. a. O., S. 32; Giesebrecht, a. a. O., S. 156.

[158]) Vgl. S. E. G. Pommern, Urteil vom 15. 9. 1934/ARS. 1935, S. 52 ff., wonach ein Filialleiter, der durch sein jedem Anstand widersprechendes Verhalten jede Achtung im Betrieb verloren hatte, wegen gröblicher Ehrenkränkung von seinem Arbeitsplatz versetzt wurde, da die Firma den Angestellten trotz Kenntnis seines Verhaltens in seiner Stellung belassen hat.

lichen Maßnahme nicht der ist, dem Gefolgschaftsmitglied einen materiellen Verlust zuzufügen, dadurch also eine schuldhaft rechtswidrige Handlung zu sühnen, sondern weiteren Mißbrauch der Stellung des Gefolgschaftsmitgliedes als Betriebszugehöriger zu vermeiden. Da im Interesse der deutschen Volkswirtschaft jede Störung aus den Gemeinschaften der Arbeit nach Möglichkeit fernzuhalten ist, so wird dieser öffentlichrechtliche Zweck mit der Entfernung des betreffenden Gefolgschaftsmitgliedes erstrebt und erreicht.

Dies wird noch deutlicher bei der Betrachtung des Betriebsführers, dessen Machtstellung in der Betriebsgemeinschaft ungleich größer ist. Eine Kündigung als privatrechtliche Maßnahme gegen ihn kommt nicht in Betracht. Die Entziehung der Fähigkeit, Führer des Betriebes zu sein (§ 38 Ziff. 4 AOG.), ist ein öffentlichrechtlicher Akt, der die Vormachtstellung des Betreffenden vollständig vernichtet. Da er auch keinen anderen Betrieb mehr führen kann [159]), so ist damit eine Sicherung vor weiterem Mißbrauch durch ihn getroffen.

Die schwerste Maßnahme der Ehrengerichtsordnung, die Entziehung der öffentlichrechtlichen Machtstellung, ist demnach materiell ein Akt der öffentlichen Verwaltung. Dies ergibt sich auch klar aus einer Betrachtung des Beamtenrechts. Die Ernennung zum Beamten ist ohne Zweifel ein Verwaltungsakt [160]). Ebenso ist die Nichtigkeitserklärung der Ernennung gemäß § 32 II DBG. ein hoheitlicher Akt der Verwaltung [161]). Es ist nun nicht einzusehen, warum die Aufhebung des Beamtenverhältnisses aus den Gründen des § 32 II DBG. einen anderen rechtlichen Charakter haben soll, als die Aufhebung des Beamtenverhältnisses aus dem Grunde, weil der betreffende Beamte später durch sein Verhalten zeigt, daß die Innehabung der Beamtenstellung durch ihn eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet. Beide Maßnahmen haben dieselbe Rechtsnatur: Sie sind hoheitliche Akte, die die Verleihung einer öffentlichrechtlichen Vormachtstellung widerrufen, also Verwaltungsakte im materiellen Sinne, die keine Strafe verhängen.

Danach muß man aber auch die sonstigen Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit als entsprechende Verwaltungsakte im materiellen Sinne und nicht als Strafmaßnahmen ansehen. Sie sind Hinweise auf ein mangelhaftes und Warnungen für ein zukünftiges besseres Verhalten. Sie stellen also gleichfalls eine hoheitliche Regelung für einen einzelnen Fall dar zur Erreichung eines bestimmten verwaltungstechnischen Zieles. Es sind Verwaltungsakte, die der Kontrolle der verliehenen Machtbefugnisse dienen. Durch diese Zwecksetzung unter-

---

[159]) Mansfeld-Pohl, a. a. O., 4 d zu § 38.

[160]) Seel, a. a. O., S. 101.

[161]) Begründung zum Deutschen Beamtengesetz, abgedr. im Deutschen Reichsanzeiger 1937, Nr. 22, Besonderer Teil zu §§ 32—34; Seel, a. a. O., S. 109.

scheiden sie sich von der Strafe, deren Aufgabe es ist, zu sühnen, nicht aber besondere öffentlichrechtliche Stellungen zu sichern.

a) Daß die schwersten Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit nichts weiter sind, als der Widerruf einer verliehenen öffentlichrechtlichen Vormachtstellung, geht insbesondere auch aus folgendem hervor. Gemäß § 93 Rechtsanwaltsordnung (alte Fassung) konnte sich die Zulassung zum Anwaltsstande in der Form des ehrengerichtlichen Verfahrens abspielen. Dies ist zwar durch die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 beseitigt; die Tatsache, daß eine solche Rechtseinrichtung bestand, ist jedoch für die Erkenntnis der Rechtsnatur der Ehrengerichtsbarkeit von wesentlicher Bedeutung. Daß die Ehrengerichtsbarkeit hier nicht eine „Strafe" verhängt, ist wohl offensichtlich. Die Versagung der Zulassung stellt heute und stellte auch bisher keine Strafe dar, da der Betreffende ja noch gar keine besonderen Pflichten hatte, die er verletzen konnte, sondern eine Übernahme solcher Pflichten erst durch die Aufnahme in den Berufsstand übernommen werden sollte.

b) Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß im Recht der gewerblichen Wirtschaft die schwerste Maßnahme, die man sich gegen einen unzuverlässigen Gewerbetreibenden denken kann, unzweifelhaft keine Strafe ist. Bei der Entziehung einer gewerberechtlichen Erlaubnis im polizeilichen Klageverfahren nach §§ 53, 54 GewO., §§ 119 ff. Preuß.Zust.Ges. handelt es sich um einen materiellen Verwaltungsakt, der in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren verhängt wird. Dies wird durch folgendes noch klarer: In einem Teil der neueren Rechtsprechung [102]) wird sogar die Ansicht vertreten, daß die Polizeibehörden Gewerbe, für die ein solches Untersagungsverfahren nicht vorgesehen ist, nach § 14 PVG. untersagen können.

Gerade dieser letzte Vergleich stützt die hier vertretene Auffassung, daß es sich bei den Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit um Verwaltungsakte im materiellen Sinne handelt, die keine Strafen verhängen. Denn wenn hier Maßnahmen, die sonst schwerste ehrengerichtliche Maßnahmen sind, im Wege der polizeilichen Verfügung verhängt werden, so ergibt sich daraus, daß in materieller Hinsicht kein Unterschied hinsichtlich der Rechtsnatur bestehen kann.

Der heutige Rechtszustand läßt also eine gleichmäßige Regelung in dieser Hinsicht vermissen. Gleichartige Maßnahmen werden zum Teil in einem strafprozessualen, zum Teil in einem verwaltungsmäßigen Verfahren verhängt.

---

[102]) Vgl. Thüring. OVG. RVerwBl. 57, 316; Sächs. OVG. in Deutsche Verwaltung 1937, 61; a. A. Preuß. OVG. in JW. 1937, S. 1031 Nr. 60.

B.

Der Erkenntnis zu A steht die gesetzgeberische Regelung der gesamten Ehrengerichtsbarkeit nicht entgegen.

Betrachtet man die im Wege des ehrengerichtlichen Verfahrens verhängte Maßnahme im einzelnen unter Berücksichtigung des Ergebnisses, daß sie ein von der Strafe verschiedenes Rechtsinstitut, nämlich ein Verwaltungsakt im materiellen Sinne zur Sicherung oder Entziehung einer öffentlichrechtlichen Vormachtstellung ist, so ergibt sich folgendes:

I. Die Grundsätze des Allgemeinen Teils des StGB. finden keine Anwendung.

In materieller Hinsicht ist davon auszugehen, daß die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts über Rechtswidrigkeit, Schuld, Teilnahme usw. nicht auf das Recht der Ehrengerichtsbarkeit übertragen werden können. Es kommt auch niemand auf den Gedanken, die Grundsätze des StGB. auf sonstigen Gebieten des Lebens anzuwenden, die durch ein Verwaltungsverfahren geordnet werden. So können die Grundsätze des StGB. z. B. keine Anwendung in dem materiellen Gewerbe- oder Polizeirecht finden. Es ist gerade ein grundsätzlicher Unterschied des materiellen Polizeirechts vom Strafrecht darin zu sehen, daß es im ersteren eine Haftung ohne Verschulden gibt, im letzteren dagegen grundsätzlich nicht [163]).

Für das Recht der Ehrengerichtsbarkeit geht nun die Wissenschaft ohne weiteres von der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB. aus. Lediglich wo die einfache Übernahme der Grundsätze des Kriminalstrafrechts über Täterschaft, Teilnahme, Versuch usw. offenbaren Widersinn ergeben würde, wird eine Abwandlung versucht. In der Anlage der Erörterung stimmen die Verfasser daher überein [164]). Bedenken gegen diese Art der Betrachtung habe ich nur an einer Stelle gefunden [165]).

---

[163]) Drews, a. a. O., S. 45; Franzen, a. a. O., Bd. I S. 241.

[164]) H. M. Müller, a. a. O., S. 18 ff.; Pridat-Guzatis, a. a. O., S. 366; A. Brand, a. a. O., S. 50.

[165]) Karl Michaelis, a. a. O., S. 306: „Das materielle Ehrenrecht kann nicht einfach an Hand der anderwärts entwickelten allgemeinen Begriffe behandelt werden."

Der Gesetzgeber schweigt hierzu. Ein dem StGB. (§§ 13—79) entsprechender Allgemeiner Teil des materiellen „Strafrechts" ist für das Recht der Ehrengerichtsbarkeit nicht festgelegt, würde wohl auch dem Wesen konkreter Ordnungen widersprechen. Auch in den einzelnen Gesetzen ist kein Hinweis darauf zu finden, daß der Gesetzgeber eine Anwendung allgemeiner Strafrechtsgrundsätze für selbstverständlich oder auch nur für gerechtfertigt hält.

Die allgemeinen Regeln des deutschen Strafrechts sind demnach einzeln daraufhin zu untersuchen, ob und aus welchem Grunde für ihre Anwendung innerhalb der Ehrengerichtsbarkeit Raum ist.

1. Das Kriminalstrafrecht besteht aus einer Summe einzelner Bestimmungen, die bestimmte, genau umrissene menschliche Handlungen durch Androhung von Strafen gebieten oder verbieten. Wir sprechen von dem „gesetzlichen Tatbestand des Verbrechens [166]). Eine solche Tatbestandsmäßigkeit suchen wir im Recht der Ehrengerichtsbarkeit vergebens. Dieses ist nicht auf eine Vielheit von Verbotsnormen abgestellt, sondern kennt grundsätzlich nur Generalklauseln [167]).

Wo gelegentlich einzelne Tatbestände als verbotene Handlungen aufgezählt sind, erscheint dies als Ausnahme. Allein das Recht der nationalen Arbeit hat das Prinzip der tatbestandsmäßigen Aufzählung konsequent durchgeführt [168]). Wie jedoch aus einer Heranziehung des § 35 AOG. hervorgeht, geht der Gesetzgeber auch innerhalb der sozialen Ehrengerichtsbarkeit von einer Generalklausel aus. Er will nur nicht jeden Verstoß gegen diese Generalklausel für so wesentlich angesehen wissen, daß eine Maßnahme der Ehrengerichtsbarkeit dagegen in Betracht kommen soll. Es ist dies nur als besondere Vorsichtsmaßnahme des Gesetzgebers zu würdigen. An und für sich versteht es sich von selbst, daß g e r i n g e Verstöße gegen die Prinzipien einer konkreten Ordnung unbeachtlich sind, da sie grundsätzlich nicht zur Befürchtung Anlaß geben, daß der Betreffende nicht in der Lage ist, die Vorzugsstellung ordnungsmäßig auszufüllen. Dies spiegelt sich in der Rechtsprechung sämtlicher Ehrengerichtsbarkeiten wider [169]).

Im Arbeitsrecht ist nun eine Skala der Fälle festgelegt, die als „gröbliche Verletzung" der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten angesehen werden soll. Es handelt sich insofern um „einen ersten Versuch", aus dem Erfahrungen gesammelt werden sollen [170]). Im übrigen ist die Fassung des § 36 I — die Verstöße des Unternehmers betreffend — so weit gefaßt, daß man durchaus wieder von einer Generalklausel innerhalb des Prinzips der Enume-

---

[166]) Frank, a. a. O., Einleitende Bestimmungen, III.
[167]) Vgl. Schröder, in NSBZ. vom 5. Juli 1936, S. 525.
[168]) § 36 AOG.
[169]) Mansfeld-Pohl, a. a. O., S. 338; EGH. f. R. Bd. 28 S. 170; a. A. die bisherige Rechtsprechung Bd. 24, S. 168, OVG. Bd. 96, S. 250.
[170]) Pfundtner-Neubert, a. a. O., IV, e 3, 2 zu § 36 AOG.

ration sprechen kann. Daß bei dem Recht der Ehrengerichtsbarkeit die Zugrundelegung von Generalklauseln praktisch notwendig ist, ergibt sich daraus, daß eine kasuistische Aufzählung dessen, was ein Verstoß gegen den Pflichtenkreis einer konkreten Ordnung ist, unmöglich ist. Es läßt sich diese nur im einzelnen Fall aus dem Sinn und Zweck der jeweiligen konkreten Ordnung begründen.

Einer besonderen Rechtfertigung des Systems der Generalklauseln innerhalb der Ehrengerichtsbarkeit bedarf es nicht [171].

Wo sonst einzelne Tatbestände als Verstöße gegen die Pflichten der konkreten Ordnung aufgeführt sind, ist dies nur beispielhaft erfolgt, meist hervorgehoben durch das Wort „insbesondere" [172].

2. Der Begriff der Rechtswidrigkeit kann in der materiellen Ehrengerichtsbarkeit keine Gültigkeit haben. Es ist z. B. keinem Volksgenossen verwehrt, sich auf die Verjährung einer gegen ihn geltend gemachten Forderung zu berufen. Dies kann jedoch durchaus „standeswidrig" sein [173]. Die mißbräuchliche Ausnutzung eines Titels im Sinne des Gesetzes vom 13. 12. 1934 [174]) ist keine widerrechtliche Handlung im Sinne des Strafrechts und des Rechts der unerlaubten Handlung; sie wäre jedoch „standeswidrig".

Andererseits lassen sich Fälle denken, wo ein Verstoß gegen die staatliche Rechtsordnung vorliegt, ohne daß zugleich ein Verstoß gegen die Pflichten einer konkreten Ordnung gegeben ist. Es gibt rechtswidrige Handlungen, die vom Standpunkt des Pflichtenkreises der einzelnen konkreten Ordnungen aus gesehen, indifferent sein können, z. B. die fahrlässige Körperverletzung durch einen Kraftwagenfahrer. Demnach ist der Begriff „rechtswidrig" durch einen besonderen für das Recht der Ehrengerichtsbarkeit geltenden Begriff zu ersetzen. Der Gesetzgeber spricht von Verletzung der Berufspflichten (§ 51 Tierärzteordnung), Verletzung der „obliegenden Pflichten" (§ 64 RRAO.), Verletzung der „sozialen Pflichten" (§ 36 AOG. usw.). Er gibt demnach zu erkennen, daß er hier einen besonderen Begriff der Pflichtwidrigkeit festgelegt wissen will, dessen Umfang sich nach dem Umfang der Pflichten der jeweiligen konkreten Ordnung bestimmt. Hier zeigt sich deutlich, daß das Denken in konkreten Ordnungen naturgemäß zu rechtlichen Unterschieden führt. Die Pflichtenkreise der einzelnen Ordnungen sind verschieden groß. Auch der Inhalt dieser Pflichten ist verschieden. Der Rechtsanwalt ist z. B. gemäß § 35 RRAO. verpflichtet, die Ablehnung eines Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Für den Handwerker ist eine solche Verpflichtung nicht vorgesehen.

---

[171]) H. M. Müller, a. a. O., S. 21, der hierzu eine eingehende Auseinandersetzung mit Hedemann, „Die Flucht in die Generalklausel — eine Gefahr für Recht und Staat" für erforderlich hält.

[172]) vgl. § 60 HandwerksO.; § 15 ReichserbhofGes.

[173]) EGH. f. R. Bd. 24 S. 212.

[174]) RGBl. I S. 1234.

Es liegt demnach hier ein Rechtsbegriff vor, der sich nicht notwendig mit dem Begriff der Rechtswidrigkeit deckt. Die Bezeichnung „standeswidrig" ist unvollkommen, seit die Ehrengerichtsbarkeit nicht nur mehr ein Reservat der Stände ist, sondern auch sonstigen konkreten Ordnungen dienstbar gemacht worden ist. Es liegt hier vielmehr ein Rechtsbegriff eigener Art vor, für den die bisherigen Bezeichnungen nicht passen. Die Suche nach einer besonderen Definition erscheint jedoch überflüssig. Aus der Erkenntnis, daß der allgemeine Begriff der Rechtswidrigkeit hier keine Anwendung findet, ist auch weiterhin zu folgern, daß der Begriff der Notwehr im Recht der Ehrengerichtsbarkeit unbeachtlich ist. Er kann hier zu einer begrifflichen Klärung nicht dienen.

3. Hinsichtlich der Schuldfrage im Rahmen der Ehrengerichtsbarkeit gilt folgendes.

Aus der oben gewonnenen Erkenntnis, daß es sich nicht darum handelt, Strafen für ein Unrecht zu verhängen, sondern öffentlichrechtliche Befugnisse zu entziehen, ist als wesentliche Folgerung zu ziehen, daß es nicht darauf ankommt, daß der Betreffende schuldhaft handelt. Die Literatur, die in den Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit Strafen sieht [175]), muß logisch dazu kommen, ein Verhalten, das weder vorsätzlich noch fahrlässig ist, als „straffrei" anzusehen [176]). Dies ist auch bisweilen in Entscheidungen von Ehrengerichten zum Ausdruck gekommen [177]). Es ist dabei unberücksichtigt geblieben, daß es — wie noch darzulegen ist — Entscheidungen gibt, die Maßnahmen verfügt haben, obwohl es offenbar an dem Vorliegen eines Verschuldens fehlte. Der Gesetzgeber hat an keiner Stelle ausgesprochen, daß Verschulden grundsätzliche Voraussetzung einer Anwendung der ehrengerichtlichen Maßnahmen ist. Daß die Rechtswissenschaft allerdings dazu neigt, das Verschuldensprinzip unrichtigerweise auch dort Anwendung finden zu lassen, wo es nach den rechtlichen Umständen nicht der Fall sein kann, zeigt auch der Begriff der Polizeipflichtigkeit im preußischen Polizeirecht. Die Rechtsprechung hat bisweilen die Polizeipflichtigkeit einer Person nach den Grundsätzen der Handlungshaftung davon abhängig gemacht, ob ein Verschulden vorlag oder nicht [178]). Für dieses Rechtsgebiet hat sich jedoch allmählich allgemein die Auffassung durchgesetzt, daß es nicht auf ein Verschulden, sondern nur auf ein Verursachen ankommt [179]). Dies ergibt sich auch klar aus dem Wortlaut des § 19 PVG.

---

[175]) Die allgemeine Ansicht hält es für selbstverständlich, daß ebenso wie im Kriminalstrafrecht schulhaftes Verhalten Voraussetzung ehrengerichtlicher Maßnahmen ist. Vgl. z. B. Seiler, a. a. O., S. 20; Curschmann, a. a. O., S. 16.

[176]) Pridat-Guzatis, a. a. O., S. 55.

[177]) EGH. f. R. Bd. 18, S. 210.

[178]) OVG. Bd. 40 S. 216 ff.; 44, 418 ff.; KG. in JW. 1924, S. 1785 ff.

[179]) Drews, a. a. O., S. 45; Franzen, a. a. O., Bd. I S. 241.

Im Recht der Ehrengerichtsbarkeit hat der Gesetzgeber lediglich in dem Sonderfall des § 36 AOG., wo das Enumerationsprinzip gewählt ist, durch die Wortfassung „böswillig", „bewußt" und „leichtfertig" zum Ausdruck gebracht, daß schuldhaftes Verhalten erforderlich ist.

Im einzelnen ist von folgendem auszugehen.

a) Zwar wird das Vorliegen schuldhaften Verhaltens der Normalfall sein. Aber nicht aus rechtslogischen Erwägungen, sondern weil gewöhnlich nur bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten der jeweiligen konkreten Ordnung die Gefahr besteht, daß auch in Zukunft die Machtbefugnis nicht richtig gebraucht werden wird. Ein gelegentliches Nichteinhalten der besonderen Pflichten ohne Schuld liegt in der allgemeinen menschlichen Unzulänglichkeit begründet, ohne daß deshalb eine besondere Gefahr in der Weiterbelassung der Machtbefugnisse zu liegen braucht.

b) Es kann jedoch auch ein schuldloses Verhalten zeigen, daß eine weitere Innehabung der Vormachtstellung eine Gefahr für die Volksgemeinschaft bedeutet. So z. B. wenn der Verstoß gegen die Pflichten der konkreten Ordnung ein Indiz für weitere Verstöße ist. Dies gilt vor allem dann, wenn sich in dem Verstoß eine geistige oder körperliche Unzulänglichkeit zeigt, die weitere Verstöße befürchten läßt [180]). So hat auch das OVG. [181]) erst in einer jüngsten Entscheidung ausgesprochen, daß auch bei dem Vorliegen des § 51 StGB. von der Dienstentlassung eines Beamten nicht Abstand genommen werden könne, wenn der Beamte objektiv untragbar geworden ist.

Eine derartige Maßnahme hat Ähnlichkeit mit der Sicherungsverwahrung des kriminellen Strafrechts [182]).

Ein Ausschluß aus der konkreten Ordnung ist aber sogar auch dann möglich, wenn bisher überhaupt noch kein Verstoß vorgelegen hat, wenn z. B. auftauchende Geisteskrankheit ein weiteres Verbleiben in der konkreten Ordnung unmöglich erscheinen läßt [183]). Es ist oben [184]) dargelegt, daß der Gesetzgeber in den meisten ehrengerichtlichen Ordnungen die Anwendung des ehrengerichtlichen Verfahrens

---

[180]) Vgl. z. B. EGH. f. R. 29, S. 22 ff., wonach ein Rechtsanwalt, der zeitweilig geisteskrank ist, aus der Rechtsanwaltschaft zu entfernen ist. In der Begründung heißt es wörtlich: „Von der Mitwirkung der staatlichen Rechtspflege, zu der die Anwaltschaft als wichtiges Glied berufen ist, müssen Personen ferngehalten werden, die den dabei zu lösenden Aufgaben nicht gewachsen sind. Die Volksgesamtheit muß davor bewahrt werden, von Anwälten vertreten zu werden, die die damit verbundenen Pflichten nicht erfüllen können." Vgl. auch Bd. 28, S. 337 (körperliches Gebrechen als Ausschlußgrund).

[181]) Bd. 99, S. 255.

[182]) Vgl. §§ 42 b ff. StGB.

[183]) siehe oben Anm. 180.

[184]) S. 32 ff.

ausdrücklich für Fälle vorgeschrieben hat, aus denen sich die Unmöglichkeit eines längeren Verbleibens des Ordnungsgenossen in der konkreten Ordnung ergab, ohne daß er schuldhaft gehandelt hatte. Das ist im kriminellen Strafrecht ohne Parallele. Hier kann nur die polizeiliche Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt in Betracht kommen. Daß eine solche Maßnahme, wie es die Ausstoßung aus einer konkreten Ordnung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ist, als ein Normalfall der Anwendung der Normen der Ehrengerichtsbarkeit erscheint, zeigt deutlich, daß man von einer generellen Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Teils des Kriminalstrafrechts nicht sprechen kann. M. E. ist die Begründung Curschmanns [185]), daß es sich bei den Fällen der Anwendung des ehrengerichtlichen Verfahrens zur Beurteilung von Fällen, in denen kein Verschulden vorliegt, um Ausnahmefälle handelt, nicht überzeugend. Der Zweck des Verfahrens ist in diesen Fällen derselbe wie bei den Fällen schuldhaften Verhaltens. Es ist daher m. E. rechtlich nicht haltbar, ein einheitliches Verfahren willkürlich in zwei Verfahrensarten aufzuspalten, die eine völlig voneinander verschiedene Rechtsnatur haben sollen. Die Ehrengerichte entscheiden nicht einerseits „gewissermaßen in Ermangelung besonderer Verwaltungsgerichte in der Eigenschaft als solche [186]", andererseits als Strafgerichte, sondern entscheiden stets als Verwaltungsgerichte eigener Art.

Demnach ist die Frage, ob man einem Angehörigen einer konkreten Ordnung diese Vormachtstellung weiterhin belassen kann, nur — nach dem oben entwickelten Ausgangspunkt — dahin zu beantworten, daß es darauf ankommt, ob ein schädigender Gebrauch der Vormachtstellung zu erwarten ist oder nicht. Ob dieses Indiz aus einem schuldhaften Verhalten zu entnehmen ist, oder ob sonstige Tatsachen einen falschen Gebrauch von den eingeräumten Befugnissen befürchten lassen, ist in erster Linie entscheidend.

Soweit schuldhaftes Verhalten als Indiz weiteren Mißbrauchs der Sonderstellung in Betracht kommt, gilt folgendes:

a) Den Begriff des vorsätzlichen Handelns kann man nicht einfach aus dem Kriminalstrafrecht übernehmen. Das Kriminalstrafrecht zählt eine große Anzahl objektiv umrissener Tatbestände auf, die als verboten hingestellt werden. Der Vorsatz ist nach allgemeiner Ansicht das Wissen und Wollen dieser einzelnen Tatumstände [187]). Einem solchen Vorsatzbegriff ist das Recht der Ehrengerichtsbarkeit seiner Anlage nach nicht zugänglich.

---

[185]) a. a. O., S. 16.
[186]) Curschmann, a. a. O., S. 16.
[187]) Edmund Mezger, a. a. O., S. 303; v. Olshausen, a. a. O., Bd. I Nr. 16 zu § 59 und die dort zitierte Literatur.

Von einem „vorsätzlichen" Verstoß innerhalb der Ehrengerichtsbarkeit kann man immer nur sprechen, wenn der Betreffende das Bewußtsein und den Willen hat, Pflichten, die ihm die Angehörigkeit zu einer konkreten Ordnung auferlegt, oder Pflichten, die jedem Volksgenossen obliegen, zu verletzen. Anders läßt sich der Vorsatzbegriff hier nicht fassen, da der Gesetzgeber nicht bestimmt, welches objektive Verhalten dem Betreffenden untersagt ist [188]).

Damit fällt aber der Begriff des Vorsatzes zusammen mit dem Begriff der Kenntnis der Standeswidrigkeit des jeweiligen Verhaltens. Die Streitfrage des Kriminalrechts, ob der Vorsatz die Rechtswidrigkeit des Verhaltens umfassen muß, wird demnach hier nicht akut.

β) Nach dem Ausgangspunkt der Betrachtung kann es hier nicht als juristische Zweifelsfrage betrachtet werden, ob Fahrlässigkeit „ausreicht, um Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit herbeizuführen" [189]). Soweit aus einem fahrlässigen Verhalten die Folgerung zu ziehen ist, daß der Täter eine ordnungsmäßige Ausfüllung der ihm verliehenen Machtbefugnisse nicht gewährleistet, muß man nach Sinn und Zweck der Ehrenordnung eine entsprechende Maßnahme gegen ihn ergreifen. Ein Wertunterschied ist dabei zwischen einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten — anders als im Kriminalstrafrecht — nicht zu machen [190]). Lediglich ist bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen eine Standespflicht naturgemäß eher die Besorgnis begründet, daß der Betreffende auch weiterhin seinen Standespflichten nicht so nachkommen wird, wie es die Sicherheit der Volksgemeinschaft verlangt.

Der Begriff „grobe Fahrlässigkeit" kann demnach gleichfalls nicht von irgendwelcher rechtlichen Bedeutung sein. Hubernagel [191]) hält ihn zu Unrecht für einen im Erbhofrecht erforderlichen Begriff aus der Erwägung, daß „die Wirkung der Abmeierung sehr einschneidend sei", so daß bei einem Verstoß gegen § 15 Erbhofgesetz mindestens grobe Fahrlässigkeit vorliegen müsse. Es ist m. E. überhaupt ungerechtfertigt, den zivilrechtlichen Begriff der groben Fahrlässigkeit in einem öffentlich-rechtlichen Zwecken dienenden Verfahren zu berücksichtigen. Der Begriff der groben Fahrlässigkeit kann nur verstanden werden aus der zivilrechtlichen

---

[188]) Pridat-Guzatis, a. a. O., S. 55; Gürtner-Freisler, a. a. O., S. 28.

[189]) Vgl. Pridat-Guzatis, a. a. O., S. 55, der meint, „daß dem Täter wenigstens Fahrlässigkeit nachgewiesen werden muß, da er für einen Zufallserfolg nicht einstehen soll."

[190]) Unrichtig m. E. H. M. Müller, a. a. O., S. 29, der eine Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit deshalb für unerheblich hält, „weil der Gesetzgeber sie an keiner Stelle dazu benutzt hat, verschiedene Straffolgen daran zu knüpfen." Der Gesetzgeber folgt hier — unbewußt — nur der richtigen Erkenntnis, daß die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit „begrifflich" überflüssig ist. Die gesetzliche Regelung ist also Folge, nicht Ursache rechtlicher Erkenntnis.

[191]) a. a. O., S. 165.

Schadensersatzlehre. Bei bestimmten Rechtsbeziehungen, z. B. Fund, Schenkung, erscheint es unbillig, eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit zu begründen, da die Rechtsbeziehung nur im Interesse des Berechtigten aufgenommen worden ist. Da die besonderen Gründe, die diesen Begriff für das bürgerliche Recht notwendig machen, hier nicht vorliegen, so ist er im Recht der Ehrengerichtsbarkeit nicht verwertbar. Für die herrschende Meinung, die die Ehrengerichtsbarkeit als Strafverfahren ansieht, besteht schon deshalb kein Anlaß, die grobe Fahrlässigkeit als einen besonderen Rechtsbegriff der materiellen Ehrengerichtsbarkeit anzusehen, weil er auch dem Kriminalstrafrecht fremd ist.

Der Schuldbegriff ist demnach seines „normativen Wertes" entkleidet. Während im Kriminalstrafrecht — jedenfalls hinsichtlich des Begriffs der Fahrlässigkeit — der normative Charakter des Schuldbegriffes keinem Zweifel unterliegt, interessiert im Recht der Ehrengerichtsbarkeit nur der psychologische Begriff. Die Vorwerfbarkeit ist im Recht der Ehrengerichtsbarkeit von untergeordneter Bedeutung.

Kann — wie oben dargelegt — ein Verhalten ohne jedes Verschulden Anlaß zu ehrengerichtlichen Maßnahmen sein, so kann dies selbstverständlich erst recht der Fall sein, wenn der Betreffende erkennen mußte, daß er gegen die Ehrenordnung verstößt, auch wenn ihm nach allgemeinen Grundsätzen ein anderes Verhalten nicht zuzumuten war. Auch darin kann ein Indiz dafür liegen, daß der Betreffende nicht in der Lage ist, von den ihm verliehenen Machtmitteln so Gebrauch zu machen, wie es das Interesse der Volksgemeinschaft verlangt. Die Feststellung, daß jemandem ein anderes Verhalten nicht zumutbar war, kann ihn entschuldigen, so daß eine Sühnemaßnahme — eine Strafe — nicht angebracht erscheint [192]). Diese Feststellung hindert nicht, dennoch in manchen Fällen zu dem Ergebnis zu gelangen, daß der Betreffende durch sein Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß er auch in Zukunft die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllen wird. Das Reichsgericht [193]) hat einen Ehemann nicht für strafbar angesehen, der durch Unterlassen den objektiven Tatbestand der Kuppelei erfüllte, da er aus Furchtsamkeit seiner Ehefrau keine Vorschriften zu machen wagte. Mag er strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können, da nach Lage des Falles ihm ein anderes Verhalten nicht zuzumuten war, ein Verbleiben in einer mit Ehrengerichtsbarkeit ausgestatteten konkreten Ordnung ist wohl nicht möglich.

Es ist allerdings auch hierbei wieder zu beachten, daß das Recht der konkreten Ordnungen entsprechend dem Wesen nach Unterschiedlichkeit strebt. Der Pflichtenstandard ist nicht in allen konkreten Ordnungen gleich, ebensowenig wie die Bedeutsamkeit der einzelnen Machtbefugnisse. Es kann daher keine für sämtliche konkreten Ordnungen all-

[192]) RGSt. 30, 25.
[193]) RGSt. 58, 97/98.

gemeingültige Feststellung aus einem einzelnen Sachverhalt getroffen werden. Es ist vielmehr unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen konkreten Ordnungen das Ergebnis zu suchen, ob der Betreffende in seiner Vormachtstellung noch tragbar ist oder nicht.

γ) Gemäß § 54 StGB. ist eine Tat nicht strafbar, wenn der Täter zur Abwehr eines Notstandes für Leib oder Leben für sich oder seine Angehörigen handelte. Dieser Schuldausschließungsgrund des Kriminalstrafrechts ist für die Ehrengerichtsbarkeit der konkreten Ordnungen unbrauchbar. Die Feststellung, daß es auf ein Verschulden nicht ankommt, bedingt die Erkenntnis, daß die Schuldausschließungsgründe für das materielle Recht der Ehrengerichtsbarkeit ohne Bedeutung sind. Durch die konkrete Ordnung kann durchaus die Pflicht begründet sein, das eigene Leben zu opfern, falls ein anderes, höheres Rechtsgut auf dem Spiel steht, z. B. bei Zugehörigkeit zur Wehrmacht, Polizei, SA. usw.

4. Eine Unterscheidung der Art der Verstöße gegen die Sonderpflichten nach den Gesichtspunkten Täterschaft und Teilnahme ist nicht möglich. Der Gesetzgeber hat diesen Unterschied auch in keiner Ehrengerichtsordnung erwähnt. Pridat-Guzatis [194]) meint, daß die Praxis in dieser Hinsicht noch die klare Untersuchung vermissen lasse. Die Rüge ist verfehlt, da eine solche Scheidung nicht möglich ist. Ein nicht den Sonderpflichten der konkreten Ordnung Unterworfener kann nicht „Teilnehmer" einer standeswidrigen Handlung des Angehörigen einer konkreten Ordnung sein. Er kann weder von dem materiellen Recht, noch von der Gerichtsbarkeit dieser Ordnung erfaßt werden. Man kann dem nicht entgegenhalten, daß es ja im Kriminalstrafrecht auch eine Teilnahme an den sogen. Sonderverbrechen, z. B. den Beamtendelikten, gibt [195]). Im Kriminalstrafrecht geht die Fragestellung dahin, ob ein sühnebedürftiges Handeln vorliegt oder nicht. Dies kann sehr wohl in dem Falle bejaht werden, wo ein Nichtbeamter Teilnehmer an der Straftat eines Beamten ist, die sich als Beamtendelikt im eigentlichen Sinne darstellt. Da nach der hier entwickelten Auffassung nur die Untersuchung anzustellen ist, ob eine in einer öffentlich-rechtlichen Vormachtstellung befindliche Person noch weiterhin die Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausübung bietet, so interessiert hier die Teilnahme eines Außenstehenden an dem pflichtwidrigen Verhalten eines Ordnungsgenossen nicht.

Aber auch der Ordnungsgenosse kann nicht „Mittäter oder Teilnehmer" an dem standeswidrigen Verhalten eines anderen Angehörigen der konkreten Ordnung sein. Richtiger gesagt: dies kann nach dem oben gewonnenen Ausgangspunkt nicht interessieren.

Das jeweilige Verhalten des Ordnungsgenossen interessiert, wie betont, nur unter dem Gesichtspunkt, ob er weiterhin die ihm verliehenen

---

[194]) a. a. O., S. 57.
[195]) Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 30 Nr. 5 S. 166.

Machtmittel ordnungsgemäß anwenden wird oder nicht, ob eine Mahnung oder Geld„strafe" angebracht erscheint oder ob vielleicht sogar ein Ausschluß aus der betreffenden Gemeinschaft erforderlich ist. Dabei kann es aber auf die Erscheinungsform des Verhaltens nicht ankommen. Diese Schlußfolgerung läßt sich sowohl dann treffen, wenn der Betreffende allein ein pflichtwidriges Handeln vornimmt, als auch dann, wenn er einen anderen Ordnungsgenossen bei dessen pflichtwidrigem Handeln unterstützt. Dies ist auch bedingt durch die Tatsache, daß die Ehrengerichtsbarkeit keine festumschriebenen Tatbestände kennt. Wird selbst das Verhalten des Haupttäters nicht unter dem Gesichtspunkt der Tatbestandsmäßigkeit geprüft, so kommt es auch nicht auf die Art und den Grad der Teilnahme an.

5. Es kommt ferner nicht auf die Erscheinungsform des Verhaltens insofern an, ob das von dem Betreffenden Gewollte erreicht wird oder nicht. Eine Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung ist hier nicht möglich, weil es sich nicht um die Erfüllung eines konkreten Tatbestandes handelt, sondern um die Beurteilung eines beliebigen Verhaltens unter dem Gesichtspunkt einer weiteren Eignung des Täters für eine bestimmte Aufgabe. Soweit hier die konkreten Aufzählungen des § 36 AOG. eine Ausnahme machen, gilt das oben (S. 50). Gesagte. Auch ein „Unternehmen der Verhetzung der Gefolgschaft" stellt einen Verstoß gegen die Betriebstreue im Sinne der §§ 35, 36 AOG. dar. Kraft ausdrücklicher einschränkender Bestimmung des § 36 AOG. unterliegen allerdings der richterlichen Beurteilung nur die Fälle, wo es zu einer Verhetzung der Gefolgschaft gekommen ist. Es sind diese gesetzlichen Bestimmungen also nur als eine Anweisung an den Richter anzusehen, um allzu vagen Anschuldigungen vorzubeugen.

6. Die Verjährung, die innerhalb der Ehrengerichtsbarkeit bisweilen festgelegt ist (§ 37 AOG., § 63 HandwerksVO., § 10 SchriftleiterVerfVO.), ist begrifflich von der Verjährung des Kriminalstrafrechts verschieden. Sie wird im Recht der Ehrengerichtsbarkeit dadurch gerechtfertigt, daß der Ablauf einer längeren Zeit nach dem Verstoß gegen die Gemeinschaftspflichten die Annahme rechtfertigt, daß der Betreffende nunmehr weiterhin die ihm anvertrauten Machtmittel so anwenden werde, wie es das Interesse der Volksgemeinschaft verlangt. Im Kriminalstrafrecht dagegen rechtfertigt sich die Verjährung dadurch, „daß durch Zeitablauf das öffentliche Interesse an der Befriedigung des Strafbedürfnisses an der Erfüllung des Strafzweckes erlischt" [196]).

Dem dargelegten Zweck der Verjährung innerhalb der Ehrengerichtsbarkeit würde es jedoch mehr entsprechen, wenn man die Nichtdurchführung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nach einem längeren Zeitablauf von dem Ermessen der zuständigen Behörde abhängig machen

[196]) Richard Schmidt, a. a. O., S. 208; vgl. auch Ebermayer-Lobe-Rosenberg, a. a. O., Anm. 1 zu § 66.

würde, als hierfür bestimmte, willkürliche Zeitabschnitte festzulegen. Die Regelung der Ehrengerichtsordnungen der Ärzte, Rechtsanwälte, Patentanwälte und Apotheker, die keine Verjährungsfristen vorsehen, ist daher folgerichtiger. Daß der Gesetzgeber dies erkannt hat, ergibt sich z. B. daraus, daß in dem preußischen Disziplinarrecht vom 27. Januar 1932 die Verfolgungsverjährung eingeführt, durch Gesetz vom 18. August 1934 jedoch wieder aufgehoben wurde, „da sie mit dem Opportunitätsprinzip unvereinbar ist" [197]).

Eine Vollstreckungsverjährung ist in dem Recht der Ehrengerichtsbarkeit nicht zu finden. Hubernagel [198]) versucht eine solche aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die Ehrengerichtsbarkeit abzuleiten. M. E. ist dies nicht gerechtfertigt, da es dem Wesen der Ehrengerichtsbarkeit entspricht, daß das Eingreifen bei Verstößen im Ermessen der zuständigen Behörden steht [199]), diese also entscheiden soll, ob eine Vollstreckung noch sinnvoll ist oder nicht.

II. Das ehrengerichtliche Verfahren.

Hinsichtlich des Verfahrens der Ehrengerichtsbarkeit ist von Folgendem auszugehen. Das Verfahren für die einzelnen konkreten Ordnungen ist nicht erschöpfend geregelt. Bestimmte Grundsätze sind jedoch allen gemeinsam. Es soll nachstehend an Hand der einzelnen Verfahrensgrundsätze dargetan werden, daß auch die von dem Gesetzgeber getroffene Verfahrensregelung nicht zu der Annahme zwingt, daß es sich um Strafrechtspflege handelt. Zwar geht der Gesetzgeber offenbar selbst davon aus, daß er ein Verfahren zur Verhängung von Strafen regle. Es ist aber schon oben (S. 5) [200]). dargelegt, daß es auf die unverwirklichten Absichten und Vorstellungen des Gesetzgebers nicht ankommt.

1. Es ist innerhalb des Rechts der Ehrengerichtsbarkeit allerdings verschiedentlich bestimmt, daß die Strafprozeßordnung ergänzend innerhalb der Ehrengerichtsbarkeit Anwendung findet (§ 68 RRAO., § 14 SchriftleiterVO.). Bisweilen verweist der Gesetzgeber auf das Beamtendienststrafrecht (§ 65 RÄO., § 65 RTÄO.). Dies ist mittelbar auch eine Verweisung auf die StPO., denn das Beamtendienststrafrecht ist aus den Vorschriften der StPO. zu ergänzen [201]). (§ 20 RDO.)

Die Ausgestaltung des Verfahrens nach strafprozessualen Grundsätzen ist aber durchaus vereinbar mit der hier vertretenen Ansicht, daß

---

[197]) Giesebrecht, a. a. O., S. 60.
[198]) a. a. O., S. 171.
[199]) Vgl. unten S. 74 ff.
[200]) Vgl. auch Behnke, a. a. O., S. 21, der gerade in bezug auf das Disziplinarrecht sagt: „Die Wahlbezeichnung ‚Strafen' ist bedeutungslos."
[201]) Brand, a. a. O., S. 201; Wittland, Die preußischen Dienststrafordnungen, 1935, Vorbem. zu Abschn. 2 Anm. 10 S. 233; Breithaupt, a. a. O., S. 96.

es sich um ein verwaltungsrechtliches Verfahren ohne Straffunktion handelt. Im Verwaltungsstreitverfahren wird bisweilen auf die Vorschriften der ZPO. verwiesen [202]), ohne daß deshalb die Auffassung vertreten wird, es handele sich um ein Verfahren zur Erledigung eines Zivilrechtsstreites. Um dem einzelnen möglichst viel Garantien gegen Fehlgriffe zu bieten, ist ein Ausbau des Verfahrens entsprechend dem Kriminalstrafverfahren durchaus zu rechtfertigen; denn es handelt sich um die Verhängung schwerwiegendster Maßnahmen. Daß eine solche Regelung auch sonst unserer Rechtsordnung bekannt ist, zeigt die Verhängung der Maßnahmen zum Zwecke der Sicherungen und Besserungen gemäß §§ 42 b ff. StGB. Da es sich um außergewöhnliche Eingriffe in das Leben des einzelnen handelt, so wird es als nicht außergewöhnlich empfunden, daß sich ein Verfahren, das nicht der Verhängung von Strafen dient, nach den Vorschriften der StPO. bestimmt. Daß dies nicht rechtslogisch, sondern von der jeweiligen positiven gesetzlichen Regelung abhängt, zeigt einmal § 7 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 [203]). In diesem Gesetz hat man ängstlich vermieden, den Anschein zu erwecken, daß es sich um ein Strafverfahren handle [204]).

Es ist daraus für die Ehrengerichtsbarkeit die Folgerung zu ziehen, daß es sich um ein Verfahren handelt, das in Anlehnung an den Verfahrensgang der Strafprozeßordnung Maßnahmen verhängt, die der Materie nach Verwaltungsakte ohne Straffunktion sind. Es sei hier nochmals auf das polizeiliche Klageverfahren nach § 53 GewO., §§ 119 ff. Preuß. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 verwiesen, wo gleichfalls in einem gerichtlichen Verfahren materielle Verwaltungsakte verfügt werden.

Wenn nun auch subsidiär die StPO. für die Verfahrensregelung herangezogen wird, so zeigt doch eine genauere Betrachtung der einzelnen Verfahrensrechtssätze, daß weitestgehend Unterschiede zwischen dem Kriminalstrafverfahren und dem Ehrengerichtsverfahren nicht nur in tatsächlicher, sondern in rechtlicher Hinsicht bestehen.

Es ist dabei vor allem darauf hinzuweisen, daß in einem wichtigen Gebiet der Ehrengerichtsbarkeit die Strafprozeßordnung überhaupt keine Anwendung findet. Das Ehrengerichtsverfahren des Erbhofrechts, das Abmeierungsverfahren, bestimmt sich nicht nach den Vorschriften der StPO., sondern nach dem Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 46 ErbhG.). Müller [205]) meint, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ergäbe sich daraus, daß „die ehrengerichtlichen Funktionen nur einen kleinen Teil des ihnen übertragenen Aufgaben-

---

[202]) Vgl. z. B. § 100 LVG., §§ 3, 19 VO. betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen v. 15. Nov. 1899 (GS. S. 545).
[203]) RGBl. I S. 529.
[204]) Gütt, in Pfundtner-Neubert, a. a. O., IV d 3 S. 4; Anm. 1 zu § 7.
[205]) H. M. Müller, a. a. O., S. 37.

bereiches ausmachen". Eine rechtslogische Erklärung ist dies nicht. Alle diese Verfahren zeigen ein Bestreben, Garantien für den Betroffenen aufzustellen. Die Wege hierfür sind, wie dargelegt, verschieden.

Auch hier zeigt sich wieder das Bestreben des Rechtes der konkreten Ordnungen, den sachlich bedingten Unterschieden Rechnung zu tragen, Verschiedenheiten zu schaffen. Aus der Tatsache, daß das strafprozessuale Verfahren nicht bei allen konkreten Ordnungen zur Verhängung ehrengerichtlicher Maßnahmen dient, kann aber jedenfalls für die hier vertretene Auffassung die Folgerung gezogen werden, daß der Verfahrensgang der StPO. nicht deswegen grundsätzlich gewählt ist, weil es sich um die Verhängung von Strafen handelt, sondern weil diese Verfahrensart die größtmöglichsten Sicherheiten für den Betroffenen bietet.

Also nicht aus Gründen der Rechtslogik, sondern aus Gründen rechtspraktischer Erwägung ist das Ehrengerichtsverfahren an die StPO. angelehnt worden.

Nachstehende Betrachtung einzelner Verfahrensgrundsätze wird im übrigen bedeutsame Unterschiede gegenüber der StPO. erweisen. Nur insoweit ist nachstehend eine Untersuchung der Verfahrensregelung vorgenommen.

2. Die einzelnen Verfahrensgrundsätze.

a) Es ist schon oben (S 40 ff.) eingehend die rechtliche Regelung behandelt, daß grundsätzlich eine Ehrengerichtsmaßnahme nur gegen solche Personen verhängt werden kann, die sowohl zur Zeit des zur Beurteilung stehenden Verhaltens als auch zur Zeit der Beurteilung selbst der konkreten Ordnung angehörten. Die Zugehörigkeit zur konkreten Ordnung ist also Prozeßvoraussetzung. Hierin ist ein Unterschied gegenüber dem Verfahren nach der StPO. zu sehen, der von grundsätzlicher Bedeutung ist. Es ist dies keine zufällige Abweichung von den Vorschriften der StPO., dieser Unterschied ist vielmehr dadurch bedingt, daß das Ehrengerichtsverfahren nicht der Verhängung von Sühnemaßnahmen dient, sondern eine Kontrolle der Handhabung öffentlich-rechtlicher Machtbefugnisse ist. Diese Kontrolle ist aber nur möglich, solange der zu Beurteilende Träger dieser Machtmittel, also Ordnungsgenosse ist.

b) Das Verfahren wird auf Antrag bestimmter Behörden, gewöhnlich Behörden des Apparates der jeweiligen konkreten Ordnung, eröffnet. Bisweilen geht der Antrag von staatlichen Behörden aus. Auch hier ergeben sich aus den rechtlichen Unterschieden zwischen den konkreten Ordnungen Verschiedenheiten der Regelungen. Nicht jeder hier zur Beurteilung stehenden konkreten Ordnung steht ein Apparat der Selbstverwaltung zur Verfügung, vgl. z. B. das Erbhofrecht, das Recht der Betriebsgemeinschaft. In diesem Fall geht die Antragstellung notwendigerweise von staatlichen Behörden aus.

Dieses Antragsrecht ist nicht gleichzusetzen mit der Anklagetätigkeit der Staatsanwaltschaft im Strafprozeßrecht. Es handelt sich vielmehr um eine Prozeßvoraussetzung vergleichbar dem Antragsrecht im Erbgesundheitsverfahren. In § 3 des Gesetzes zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses ist dem beamteten Arzt und in bestimmten Fällen dem Anstaltsleiter von Kranken- oder Strafanstalten das Recht eingeräumt, die Unfruchtbarmachung zu beantragen. Die Stellung der genannten Behörden innerhalb der Ehrengerichtsverfahren hat dieselbe Rechtsnatur. Die Verschiedenheit in der rechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft im Strafprozeß und der Antragsbehörden der Ehrengerichtsbarkeit wird deutlich, wenn man sich die Stellung der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren vergegenwärtigt. Gemäß §§ 151, 170, 199, 201 ff. StPO. spielt sich das Strafverfahren in zwei Abschnitten ab, die streng voneinander getrennt sind. Es ist dies die staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit und die richterliche Rechtsfindung. Die Denkschrift des NSRB. hat die Zäsur des Verfahrens in folgende Formulierung gebracht:

> „Für die Beurteilung des Verhältnisses von Richter und Staatsanwalt ist davon auszugehen, daß der Richter als Vertreter der Volksgemeinschaft und unabhängiger Herr des Verfahrens die Entscheidung zu fällen hat, während der Staatsanwalt als Vertreter des Staates die Ermittlung zu führen hat" [206]).

Die Staatsanwaltschaft steht also auf einer Höhe mit dem Gericht, sie ist Herrin des Vorverfahrens, das Gericht Herrin des Hauptverfahrens [207]).

Eine solche Verselbständigung des Ermittlungsverfahrens unter eigenverantwortlicher Leitung der Antragsbehörden ist in ehrengerichtlichen Verfahren nicht erfolgt. Zwar haben auch die Antragsbehörden der Ehrengerichtsbehörden, sobald eine Anzeige bei ihnen einläuft, Ermittlungen anzustellen, um zu klären, ob ein ehrengerichtliches Verfahren in Betracht kommt (§ 40 PatAnwGes., § 14 SchriftleiterG., § 41 AOG.). Eine solche Klärung des Sachverhalts hat aber jede Antragsstelle in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren vorzunehmen, denn eine Antragstellung ohne begründeten Anlaß wäre ein Unding und vor allem eine kostspielige, unnütze Belastung der Behörden. Deshalb ist es z. B. auch Aufgabe des Amtsarztes, vor Stellung eines Antrags auf Unfruchtbarmachung „die erste Sichtung" und eine „eingehende Vorprüfung" vorzunehmen [208]). Anders als im Strafprozeßrecht liegt im Erbgesundheitsverfahren sowohl als auch im ehrengerichtlichen Verfahren die weitere Ermittlung dann in den Händen der Gerichtsbehörden. Dies ist im Strafprozeß ohne Parallele. Dort hat der Vorsitzende gemäß § 221 StPO. nur die Möglichkeit, weitere Beweismittel herbeizuschaffen.

---

[206]) Denkschrift des NSRB., 4. Grundsatz S. 28.
[207]) Vgl. Denkschrift des NSRB., S. 43 ff.
[208]) Gütt-Rüdin-Ruttke, a. a. O., S. 214/15.

Durch die Stellung des Antrages auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens hat die Antragsbehörde die Möglichkeit verloren, weiter auf das Ermittlungsverfahren einzuwirken. Folgerichtig kann auch die nunmehr mit der Untersuchung befaßte Gerichtsbehörde die Akten nicht mehr an die Antragsstelle mit dem Ersuchen zurückgeben, die Ermittlungen noch zu ergänzen [209]).

Wie sehr der Gesetzgeber im Ehrengerichtsverfahren auf die Ermittlungstätigkeit der Gerichte Wert legt, geht am besten daraus hervor, daß er in den Ehrengerichtsordnungen verschiedener konkreter Ordnungen ausdrücklich eine Art gerichtlicher Voruntersuchung vorgesehen hat (§ 44 RDStO., § 67 RÄO., § 67 RTÄO.).

Nach dem AOG., der HandwerksVO. und der SchriftlVO. hat der Vorsitzende des Ehrengerichts die Aufgabe der Ermittlung (§ 44 AOG., § 79 II HandwerksVO., § 17 SchriftlVO.). Gemäß § 74 RRAO. findet eine Voruntersuchung statt, die durch einen besonders beauftragten Richter zu führen ist. Nach § 41 PatAnwG. führt die Voruntersuchung ein rechtkundiges Mitglied des Reichspatentamtes, nach den Ärzteordnungen ein Beisitzer (§ 68 RRAO., § 68 RÄO. und RTÄO.). Aus der Fassung der angezogenen Bestimmungen geht hervor, daß der Gesetzgeber die Anstellung von Untersuchungsmaßnahmen für den Normalfall ansieht. Nur ausnahmsweise, wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist, kann das Gericht von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens absehen (§ 68 III RÄO.). Es ist überhaupt, anders als im Strafverfahren, davon auszugehen, daß das tatsächliche Schwergewicht des Verfahrens in der Untersuchung und nicht in der Hauptverhandlung liegt [210]). Daraus erklärt es sich, daß die in der StPO. bestehende Trennung zwischen Ermittlungsbehörde (Staatsanwaltschaft) und Entscheidungsbehörde (Gericht) im Ehrengerichtsverfahren nicht durchgeführt ist.

Es ergibt sich demnach, daß die Stellung der Antragsbehörden im ehrengerichtlichen Verfahren auch nicht annähernd die gleiche ist wie die Stellung der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren. Nicht die Antragsbehörde ist Herrin des Ermittlungsverfahrens, sondern das Gericht selbst, das nach den Grundsätzen der Inquisitionsmaxime jederzeit die Möglichkeit hat, weitere Ermittlungen anzustellen.

Es besteht aber noch weiterhin ein wichtiger Unterschied zwischen der verfahrensrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft und den Antragsstellen des ehrengerichtlichen Verfahrens. Gemäß § 226 StPO. ist die ununterbrochene Anwesenheit des Vertreters der Staatsanwaltschaft während der Dauer der Hauptverhandlung im Strafverfahren unverzichtbares Verfahrenserfordernis. Im Recht der Ehrengerichtsbarkeit zeigt sich hier deutlich eine Machtverschiebung zugunsten des Richters [211]),

---

[209]) Doerner, Die neue Ehrengerichtsbarkeit usw., S. 152; Helmke, a. a. O., S. 9.

[210]) Goedecke, a. a. O., S. 28, 1 zu § 44.

[211]) Giesebrecht, a. a. O., S. 41.

denn es ist nicht einmal immer erforderlich, daß ein Vertreter der antragsberechtigten Behörde in der mündlichen Verhandlung anwesend ist. Sie hat zwar das Recht, einen Vertreter zu entsenden (§ 48 AOG., § 89 III RRAO., § 60 I RDStO., § 73 II RÄO. und RTÄO.), eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft und den ehrengerichtlichen Antragsbehörden ist darin zu sehen, daß für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft das Legalitätsprinzip gilt, für das Antragsverfahren der Ehrengerichtsbarkeit jedoch nicht. Es zeigt sich hierin deutlich, daß es sich bei der Ehrengerichtsbarkeit um ein Verwaltungsverfahren handelt, denn für dieses ist das Opportunitätsprinzip die Regel.

Für die Kriminalstrafgerichtsbarkeit muß im Prinzip der Satz gelten, daß jede Straftat ihre Sühne verdient. Nur in unbedeutenden Fällen, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, kann von einer Bestrafung abgesehen werden (§ 153 StPO.). Gemäß dem Wesen der Ehrengerichtsbarkeit als Verwaltungstätigkeit muß jedoch hinsichtlich der Antragsteller das Opportunitätsprinzip gelten. Da es sich nicht um ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten handelt, sondern um die Beurteilung der Frage, ob dem Betreffenden weiterhin die öffentliche Vormachtstellung verbleiben kann oder diesbezügliche Verwarnungen geboten sind, so kann ein einmaliger Verstoß gegen die Pflichten der konkreten Ordnung niemals notwendigerweise zur Verhängung ehrengerichtlicher Maßnahmen führen. Es ist vielmehr pflichtgemäßes Ermessen der Antragsbehörde, sich darüber schlüssig zu werden, ob die Gefahr zukünftigen Mißbrauchs der Vormachtstellung vorliegt oder nicht. Über die grundsätzliche Geltung des Opportunitätsprinzips ist sich daher die Wissenschaft einig [212]). Pridat-Guzatis ist demgegenüber der Auffassung, daß z. B. innerhalb der sozialen Ehrengerichtsbarkeit und der Presseehrengerichtsbarkeit das Legalitätsprinzip gelten müsse [213]). Ferner entnimmt die Rechtsprechung [214]) und das Schrifttum [215]) aus der Fassung des § 64 RRAO. und § 37 PatAnwG., daß für diese beiden Ehrengerichtsbarkeiten der Verfolgungszwang zu gelten habe. Dies ist jedoch nicht richtig. Denn wie die Fassung der angegebenen Gesetzesstellen ergibt, soll von Maßnahmen abgesehen werden, wenn Mahnungen usw. ausreichend erscheinen. Daß bei schweren Verstößen die Antragsbehörden zu einem Einschreiten kommen werden, ist bei einer richtigen Anwendung des freien Ermessens selbstverständlich. Der Grundsatz des freien Ermessens bedeutet nicht, daß die betreffenden Behörden Entschließungs-

[212]) Mansfeld-Pohl, a. a. O., S., 39; Schmidt-Leonhard-Gast, a. a. O., Anm. 9 zu § 31 SchriftlG.; Brand, a. a. O., S. 8.

[213]) Pridat-Guzatis, a. a. O., S. 65/66.

[214]) EGH. f. R. Bd. 24, S. 168.

[215]) Klauer, Patentanwaltgesetz, § 40 Anm. 2 a; Noack, RRAO. § 68 Anm. I.

freiheit bis zur Willkür haben, das Ermessen findet vielmehr seine Grenze an der Pflichtmäßigkeit. Bei schweren Verfehlungen wird das pflichtmäßig ausgeübte Ermessen demnach dazu führen, daß die Antragsbehörde einschreiten muß [216]).

Für das Antragsverfahren der Ehrengerichtsbarkeit ist demnach festzuhalten, daß das Opportunitätsprinzip uneingeschränkt gilt. Die gegenteilige Auffassung ist nicht gerechtfertigt. Im Gesetz ist sie nicht verankert, und der Zweck der Ehrengerichtsbarkeit fordert gerade eine ausnahmslose Durchführung des Opportunitätsprinzips.

c) Auch der Gang des Erkenntnisverfahrens, das man mit dem Hauptverfahren der StPO. vergleichen könnte, unterscheidet sich in seiner grundsätzlichen Regelung wesentlich von der Regelung des Kriminalstrafverfahrens.

Als ein wesentlicher Unterschied gegenüber den Vorschriften der StPO. fällt vor allem die Ermächtigung des Vorsitzenden des Ehrengerichts auf, in weitgehendem Maße allein Entscheidungen zu treffen (§ 46 AOG., § 80 I HandwVO., § 57 RRAO., § 71 I RÄO., § 71 I RTÄO. usw.). Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, das Verfahren einzustellen; bei unbedeutenden Fällen kann er sogar selbst Maßnahmen gegen den Betroffenen verfügen. Diese Abweichung von der Regelung der StPO. ist m. E. von großer Bedeutung. Für ein Verfahren, in dem Strafen verhängt werden, gilt auch heute noch der Satz, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden kann. Ordentlicher Richter ist aber nur das Gericht in vollständiger Besetzung. Die demgegenüber in den ehrengerichtlichen Verfahren vorliegenden Abweichungen haben daher grundsätzliche Bedeutung. Wenn es sich um die Verhängung von Strafen handeln würde, so hätte der Gesetzgeber einen derartig bedeutsamen strafprozessualen Grundsatz sicher nicht aufgegeben.

Die Verselbständigung der Stellung des Vorsitzenden gegenüber dem Gerichtsgremium ist im Strafprozeßrecht ohne Parallele. Mit Recht legt Giesebrecht [217]) dar, daß das ehrengerichtliche Vorentscheidsverfahren nicht mit dem amtsrichterlichen Strafbefehl verglichen werden könnte. Der amtsrichterliche Strafbefehl ist die Vorwegnahme einer strafrichterlichen Entscheidung, ohne daß ihr eine eigene Prüfungstätigkeit des Gerichts vorausgegangen wäre. Sie baut sich auf der Vorstellung auf, daß der Betroffene die Durchführung des Prüfungsverfahrens verlangen werde, wenn er sich für unschuldig halte, andernfalls stelle sich die Richtigkeit der Entscheidung dadurch heraus, daß der Betreffende sich ihr unterwerfe.

Demgegenüber ist die Vorentscheidung des Vorsitzenden im Ehrengerichtsverfahren keine dem Prüfungsverfahren vorweggenommene Entscheidung, sondern eine Erkenntnis nach vorausgegangener eigener Prüfungstätigkeit des Richters.

---

[216]) Peters, Beamtenjahrbuch 1935, S. 486.
[217]) a. a. O., S. 79.

Es ist nun interessant festzustellen, daß sich dieselbe Verfahrenseinrichtung — das Vorbescheidsrecht des Vorsitzenden — im preußischen Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 findet (§§ 64, 67). Zu Unrecht hält Giesebrecht [218]), da er mit der herrschenden Meinung davon ausgeht, daß das Ehrengerichtsverfahren ein Strafverfahren sei, einen Vergleich zwischen dem Vorbescheidsverfahren der Ehrengerichtsbarkeit und dem preußischen Verwaltungsstreitverfahren nicht für möglich. In beiden Verfahren hat der Vorbescheid den Zweck, die Entscheidungstätigkeit des Gerichtskollegiums zu ersparen [219]).

Wesentlicher Verfahrensgrundsatz für die Verhängung von Strafen ist ferner die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (§ 169 GVG.). Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (§§ 171 a ff. GVG.). Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich (§ 173 GVG.). Der Sinn dieser Regelung ergibt sich daraus, daß das diffamierende Kriminalstrafverfahren aus Gründen der Generalprävention der Öffentlichkeit zur Kenntnis kommen soll [220]).

Dagegen ist die mündliche Verhandlung der Ehrengerichtsbarkeit in der Regel gerade nicht öffentlich (§ 60 RDStO., § 85 RRAO., § 14, 1 BörsenG. usw.). Lediglich für bestimmte Personen, die am Ausgang des Verfahrens besonders interessiert sind, ist die Anwesenheit vorgesehen, z. B. für Dienstvorgesetzte im Disziplinarrecht (§ 60 RDStO.), für Vertreter der Standesorgane und für die Ordnungsgenossen bei den Ehrengerichtsbarkeiten der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Ärzte und Apotheker. In einigen Ehrengerichtsverfahren ist allerdings Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung vorgesehen (§ 47 II AOG., § 81 II HandwVO.).

Bedenkt man aber, daß für die meisten Ehrengerichtsverfahren von dem wichtigsten strafprozessualen Grundsatz der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung Abstand genommen ist, so ist m. E. auch daraus der Schluß zulässig, daß dies für die hier vertretene Ansicht spricht. Wäre der Gesetzgeber der Auffassung, daß es sich hier um Strafrechtspflege handelt, so hätte er nicht für die meisten Ehrengerichtsordnungen mit diesem Standardsatz des Strafprozeßrechts gebrochen.

Für die Hauptverhandlung des Kriminalstrafverfahrens besteht ferner als wesentliches Erfordernis der Grundsatz, daß der Angeklagte anwesend sein muß. In Abwesenheit des Angeklagten kann nur unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 233, 276, 434 StPO. verhandelt und entschieden werden. Das Verfahren der Ehrengerichtsbarkeit geht davon aus, daß normalerweise der Betroffene der mündlichen Verhandlung beiwohnen will und wird. Er ist daher zu laden. Seine Anwesenheit ist aber kein grundsätzliches Verfahrenserfordernis. Erscheint er nicht, so kann stets ohne ihn verhandelt werden (§ 19 I der 3. DurchfVO. zum

---

[218]) a. a. O., S. 80.
[219]) v. Brauchitsch, a. a. O., S. 985 zu § 64.
[220]) Vgl. Denkschrift des NSRB. S. 55.

AOG., § 86 I RRAO., § 84 I HandwVO. usw.) [221]). Interessant ist auch hier wieder die Feststellung, daß im preußischen Verwaltungsstreitverfahren gleichfalls die Möglichkeit vorgesehen ist, beim Ausbleiben der Parteien zu entscheiden (§ 68 LVG.). Ebenso ist gemäß § 7 Erbgesundheitsgesetz die Anwesenheit des Betroffenen nicht Verfahrenserfordernis. Auch in diesem Punkt gleicht sich das Ehrengerichtsverfahren also nicht den Grundsätzen der Strafprozeßordnung, sondern solchen Verfahren an, in denen unzweifelhaft keine Strafen verhängt, sondern Verwaltungsakte im materiellen Sinne verfügt oder bestätigt werden.

Daß der Gang der mündlichen Verhandlung sich nach den Bestimmungen der StPO. abwickeln muß, ist nicht ausdrücklich bestimmt, könnte aber aus der generellen Anwendbarkeit der Vorschriften der StPO. gefolgert werden. Grundsätzlich wird die Strafprozeßverhandlung auch das Muster für das ehrengerichtliche Verfahren abgeben. Vor allem deswegen, wie Giesebrecht [222]) richtig hervorhebt, weil der Vorsitzende gern auf das ihm geläufige Verfahrenssystem zurückgreifen wird. Es ist nun jedoch nicht davon die Rede, daß die starren Grundsätze der StPO., z. B. hinsichtlich der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, Anwendung finden müßten. Dies wäre unvereinbar mit der Tatsache, daß der Schwerpunkt der zeugenschaftlichen Vernehmung gewöhnlich in dem der Hauptverhandlung vorausgehenden Ermittlungsverfahren des betreffenden Ehrengerichts liegen wird [223]). Man wird ferner weiter folgern dürfen, daß auch die Vorschriften der StPO. hinsichtlich der Verlesung von Protokollen und Geständnissen in dem freier gestalteten ehrengerichtlichen Verfahren keine Anwendung finden [224]).

Die Vertretung in den Ehrengerichtsverfahren ist nicht einheitlich geregelt. Nach § 48 AOG., § 83 HandwVO. und § 20 SchriftlVO. kann sich der Betroffene durch eine beliebige dritte Person vertreten lassen. Nach § 42 PatAnwG. und § 53 Apothekerberufsgerichtsordnung ist nur die Vertretung durch einen Standesgenossen zulässig. Nach den Ärzteordnungen ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Standesgenossen zulässig. Die Verschiedenheit der Regelung erscheint gerechtfertigt, da es sich z. B. für das Verfahren vor den Parteigerichten aus der besonderen Stellung der Partei ergibt, daß die Vertretung durch einen Anwalt nicht tunlich und nicht nötig ist.

Auch die vorstehende Regelung spricht für die hier vertretene Auffassung, daß es sich nicht um ein Verfahren zur Verhängung von Strafen handelt. In allen Verfahren, in denen Strafen verhängt werden, sieht das Gesetz ausdrücklich die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt vor, in schweren Fällen kennt es sogar eine sogenannte notwendige Verteidigung (§ 140 StPO.)

---

[221]) Vgl. auch Giesebrecht, a. a. O., S. 89.
[222]) a. a. S. 94.
[223]) Cropp-Sauer, a. a. O., § 72 Anm. 1.
[224]) Vgl. auch Giesebrecht, a. a. O., S. 99.

d) Da die erkennenden Behörden Kollegialbehörden sind und eine Bestimmung über die Art und Weise des Zustandekommens der Entscheidungen nicht getroffen ist, so ist auch nach dem zur Zeit geltenden Recht davon auszugehen, daß die Entscheidung auf Grund einer Abstimmung der Richter nach dem Mehrheitsprinzip erfolgt. Daß de lege lata nicht angenommen werden kann, daß die Entscheidungen nach dem Führerprinzip zu fällen sind, ist unzweifelhaft. Es ergibt sich dies gerade für die hier vertretene Auffassung, daß das Ehrengerichtsverfahren ein Verwaltungsstreitverfahren sei, da in der Neuregelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausdrücklich festgelegt worden ist, „daß die Entscheidungen nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, und daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt" (§ 6 des preuß. Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 [GS. S. 479]).

Eine Erörterung, ob de lege ferenda das Führerprinzip einzuführen ist, wie es z. B. die Denkschrift des NSRB.[225]) und eine beachtliche Literatur[226]) fordert, ist nicht Aufgabe dieser Arbeit.

e) Das Problem des „ne bis in idem" ist im Recht der Ehrengerichtsbarkeit überhaupt nicht vorhanden. Wird die Anwendung dieses Grundsatzes — wie oben dargelegt — schon hinsichtlich der Zwangsmittel bei den Polizeiverfügungen und Verordnungen verneint, die erhebliche Berührungspunkte mit der Kriminalstrafe aufweisen, so muß dieser Grundsatz um so mehr hier entfallen, wo ein von der Kriminalstrafe völlig verschiedenes Rechtsinstitut vorliegt, ein Verwaltungsakt zur Entziehung oder Kontrolle öffentlich-rechtlicher Befugnisse.

Ferner ist daraus hinsichtlich des Zusammentreffens zwischen zwei oder mehreren Ehrengerichtsmaßnahmen zu folgern, daß sie sich nicht gegenseitig nach dem Grundsatz des „ne bis in idem" ausschließen. Mehrere Verwaltungsakte können stets miteinander konkurrieren. Es ist dies auch nur rechtspolitisch vernünftig und notwendig. Wer mehreren konkreten Ordnungen angehört, also mehrfache öffentlich-rechtliche Bevorrechtigungen besitzt, gegen den können mehrfach ehrengerichtliche Maßnahmen getroffen werden, ohne daß die Zahl der Verwaltungsakte für die Bewertung der Persönlichkeit des Betroffenen eine Rolle spielt. Es ist dies ganz allgemeine Ansicht, da der Betreffende gegen verschiedene Pflichtenkreise verstoßen habe „und daher jedesmal von den zuständigen Disziplinar- und Ehrengerichten unabhängig voneinander zur Rechenschaft gezogen werden müsse"[227]).

Dieser Grundsatz, daß mehrere Ehrengerichtsmaßnahmen miteinander konkurrieren können, hat auch im Gesetz seinen Niederschlag gefunden. Nur ausnahmsweise ist im § 36 II AOG. bestimmt, daß Beamte

---

[225]) Denkschrift des NSRB., a. a. O., S. 18.
[226]) Vgl. z. B. Ebert, a. a. O., S. 119 ff.; a. A. Lent, a. a. O., S. 141 ff.
[227]) Curschmann, a. a. O., S. 29; Giesebrecht, a. a. O., S. 154.

und Soldaten nicht der sozialen Ehrengerichtsbarkeit unterliegen, da hier das Dienststrafrecht als das primäre angesehen werden soll. Ist der Beamte aber z. B. Parteigenosse, Jäger usw., so unterliegt er gleichfalls den Vorschriften der Ehrengerichtsbarkeit dieser konkreten Ordnungen.

Dagegen gilt innerhalb einer konkreten Ordnung der Grundsatz des „ne bis in idem" [228]). Denn wenn das Verhalten des Ordnungsgenossen schon einmal überprüft worden und eine Maßnahme gegen ihn verhängt worden ist, so ist dem Kontrollzweck Genüge getan. Es kann jetzt in einem neuen Verfahren nur noch die Tatsache der früheren Verurteilung als solche interessieren.

f) Auch hinsichtlich der Arten der zu verhängenden Maßnahmen findet sich keine Übereinstimmung in den einzelnen Ehrengerichtsordnungen.

Hier ist notwendigerweise eine Verschiedenheit der Regelung gerechtfertigt. Sie ergibt sich aus der Verschiedenartigkeit der einzelnen konkreten Ordnungen. Die Abmeierung im Erbhofrecht, die Entfernung vom Arbeitsplatz, der Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft usw. sind durch die Eigentümlichkeit der jeweiligen Ordnungsstellung bedingt.

g) Der Rechtsmittelzug im Ehrengerichtsverfahren ist nicht einheitlich geregelt. Er ist im wesentlichen den Bestimmungen der StPO. nachgebildet. Dies gilt einmal hinsichtlich der Anfechtung von Beschlüssen und Verfügungen im Wege der Beschwerde. Es ist dies vor allem bedeutsam für die antragstellende Behörde, die man wohl in allen den Fällen für beschwerdeberechtigt ansehen muß, in denen im Kriminalstrafverfahren die Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht hat [229]). Das Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft ist nun aber m. E. keine Besonderheit der Strafrechtspflege. Auch in dem offensichtlich als Nichtstrafverfahren aufgezogenen Erbgesundheitsverfahren hat der antragsberechtigte Amtsarzt ein Beschwerderecht gegen den ablehnenden Beschluß (§ 9 Erbgesundheitsgesetz). Gegen Verfügungen im Laufe des Verfahrens hat der Amtsarzt nach richtiger Ansicht ein Beschwerderecht gemäß § 19 FGG.[230]). In dem Entziehungsverfahren nach §§ 119 ff. Preuß. Zuständigkeitsgesetz hat eine staatliche Behörde Parteistellung und entsprechend die Befugnis, Rechtsmittel einzulegen.

An Rechtsmitteln gegen das Urteil erster Instanz kennt das Ehrengerichtsverfahren — abgesehen vom Abmeierungsverfahren des Erbhofrechts — im Gegensatz zum Kriminalstrafverfahren nur die Berufung, nicht auch die Revision. Auch hierin liegt eine Stütze für die hier vertretene Auffassung. Der Nachprüfung von Verwaltungsmaßnahmen im Rechtsmittelzuge entspricht es mehr, daß die Nachprüfung nicht auf

---

[228]) OVG. Bd. 93 S. 232.

[229]) Pridat-Guzatis, a. a. O., S. 75; Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause, a. a. O., Vorbem. zu § 49; Giesebrecht, a. a. O., S. 113.

[230]) Vgl. Gütt-Rüdin-Ruttke, a. a. O., S. 248, 1 zu § 9 und die dort zitierte Literatur.

Rechtsfragen beschränkt wird [231]). Dagegen ist im ordentlichen Strafverfahren bei der Schaffung der heutigen StPO. die Revision für notwendig erachtet worden, die Berufung dagegen nicht. So sah z. B. der Entwurf der Strafprozeßordnung von 1877 zunächst keine Berufung vor [232]). Auch heute sind wieder Stimmen lautgeworden, die die Berechtigung einer Berufung im Strafverfahren in Zweifel ziehen [233]).

Bislang bestand insofern ein Unterschied zwischen den Rechtsmittelverfahren der StPO. und der Ehrengerichtsbarkeit, als für das ehrengerichtliche Verfahren das Verbot der „reformatio in peius" nicht galt (§ 51 AOG., § 91 HandwVO., § 24 SchriftlVO.). Durch die Änderung der StPO. durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 [234]) ist dieser Unterschied beseitigt. Das Verbot der „reformatio in peius" war ein wesentlicher Grundsatz der liberalistischen Strafrechtspflege. Seine Nichtanwendung im Recht der Ehrengerichtsbarkeit stützt die hier vertretene Ansicht, daß die gesetzliche Regelung hierbei selbst davon ausging, kein Verfahren zur Verhängung von Strafen zu regeln.

h) Für die Begnadigung gilt folgendes:

Das geltende Recht kennt infolge der Auffassung des Gesetzgebers, daß die Rechtsfolgen der Ehrengerichtsbarkeit Strafen seien, auch das Rechtsinstitut der Begnadigung (vgl. Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 24. August 1935) [235]).

Mit der Auffassung, daß diese Rechtsfolgen keine Strafen seien, ist es unvereinbar, die Abstandnahme von der Durchsetzung einer solchen ehrengerichtlichen Maßnahme als Begnadigung anzusehen. Auch die Nichtdurchsetzung einer polizeilichen Verfügung, eines Zwangsmittels, eines Steuerbescheids ist keine Begnadigung, sondern einfach eine auf pflichtgemäßem Ermessen beruhende Nichtdurchsetzung eines erlassenen Verwaltungsaktes. Erst in jüngster Zeit hat das OVG.[236]) entschieden, daß ein Verzicht auf die Durchsetzung disziplinarer Maßnahmen durch den zuständigen Beamten nicht möglich sei. Ein Nichteinschreiten der betreffenden Behörde ist nur ein Verhalten im Rahmen des Opportunitätsprinzips, das keine bindende Niederschlagung des Verfahrens bedeutet.[237])

Da die Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit bisweilen, z. B. hinsichtlich des Ausschlusses, die automatische Wirkung haben, daß der Erfolg ohne weitere Zwangsmaßnahmen eintritt, so kann hier durch einen contrarius actus, einem besonderen Verwaltungsakt, der eingetretene Erfolg wieder rückgängig gemacht werden.

---

[231]) Allerdings ist dies im Verwaltungsstreitverfahren grundsätzlich der Fall (§ 93 LVG.).

[232]) Denkschrift des NSRB. S. 60.

[233]) Denkschrift des NSRB. S. 59; vgl. auch Rilk, in JW. 1937, S. 2333.

[234]) RGBl. 1935, S. 844.

[235]) RGBl. I S. 1119.

[236]) Bd. 95 S. 251.

[237]) Vgl. auch Breithaupt, a. a. O., S. 49.

Nach der hier vertretenen Auffassung können Amnestiegesetze auf das Ehrengerichtsverfahren keine Anwendung finden.[238])

III. Die Gerichtsverfassung und die Verfassung der Antragsbehörden und ihre Beziehungen zu den Verwaltungsstellen der jeweiligen konkreten Ordnung.

1. Auch hinsichtlich des Gerichtsaufbaues besteht entsprechend der Unterschiedlichkeit der konkreten Ordnungen keine Einheitlichkeit innerhalb der Ehrengerichtsbarkeit. So ist z. B. das Ehrengericht nach dem AOG. mit einem Richter, einem Betriebsführer und einem Vertrauensmann besetzt (§ 41 AOG.). Der Reichsehrengerichtshof entscheidet in der Besetzung von zwei Richtern, einem Betriebsführer, einem Vertrauensmann und einer von der Reichsregierung zu bestimmenden Person als Beisitzer (§ 50 AOG.). Die Bezirksgerichte der Presse sind mit fünf Mitgliedern, der Pressegerichtshof mit sieben Mitgliedern besetzt (§ 33 SchriftlG.). Der Ärztegerichtshof und das Reichsberufsgericht der deutschen Apothekerschaft setzt sich aus drei Standesgenossen und zwei rechtskundigen Mitgliedern zusammen (§ 59 RÄO., § 6 ApBGO.). Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte besteht aus vier Mitgliedern der Reichsanwaltskammer und drei Mitgliedern des Reichsgerichts (§ 93 RRAO.). Entsprechend ist der Ehrengerichtshof für Patentanwälte besetzt.

Die Verschiedenartigkeit des Gerichtsaufbaues ist zum Teil durch die Verschiedenartigkeit der einzelnen konkreten Ordnungen bedingt, zum Teil Zufälligkeit der positiven Regelung. So ist z. B. der Gerichtsaufbau in der bäuerlichen Ehrengerichtsbarkeit aus praktischen Gründen der sonstigen Anerbengerichtsbarkeit angegliedert, die unterste Instanz also für einen Amtsgerichtsbezirk eingerichtet. Es spielt hier die Tatsache, daß die Anerbengerichte mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sind, eine bedeutende Rolle. Diese für eine gerechte Entscheidung in Erbhofangelegenheiten erforderliche Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen kann nur durch eine weitgehende Dezentralisation erreicht werden, wie sie bei den Anerbengerichten vorliegt. Während also für die sonstigen Ehrengerichtsordnungen die Bestellung der untersten Instanzen für größere Bezirke brauchbar erscheint, erfordern die besonderen Belange der konkreten Ordnung Bauernschaft weitmöglichste Dezentralisation.

Im Bereich der Reichskulturkammer sind sogenannte Ehrenräte eingerichtet, welche dem Präsidenten der Reichsschrifttumskammer bzw. dem zuständigen Fachschaftsleiter Vorschläge zu einem gerichtsähn-

---

[238]) So auch die Rechtsprechung — EGH. f. R. in JW. 1936 S. 51 Nr. 22; OVG. in RVerwBl. 1937 S. 679 —, obwohl sie ja an der Rechtsnatur der ehrengerichtlichen Maßnahmen als Strafe nicht zweifelt.

lichen Verfahren unterbreiten. Pridat-Guzatis [239]) bringt hier eine Anlehnung an die Berufsgerichte der Presse für einen weiteren Ausbau des Verfahrens in Vorschlag.

M. E. liegt eine Notwendigkeit hierfür nicht vor. Die Pflichtenkreise der einzelnen konkreten Ordnungen sind verschieden groß. Eine Überwachung der Innehaltung dieser Pflichten muß nicht notwendigerweise durch ein Verfahren erfolgen, das für alle konkreten Ordnungen die gleiche Regelung aufweist. Soweit die Erfahrung zeigt, daß für einzelne Ordnungen ein primitiver gestaltetes Verfahren zur Ausübung der Kontrolle über die Ordnungsgenossen genügt, so ist es in der jeweiligen Form gerechtfertigt.

Mag auch eine gewisse Angleichung der Verfahrensprinzipien der einzelnen Ehrengerichtsverfahren erstrebenswert sein, eine völlige Gleichschaltung ist unmöglich. Wie das Beispiel des Erbhofrechts zeigt, werden die Besonderheiten der einzelnen konkreten Ordnungen immer zu berücksichtigen sein und daher Abweichungen der einzelnen Verfahren voneinander bedingen.

Aus der Gerichtsverfassung kann man keine Schlußfolgerung auf die Rechtsnatur der Ehrengerichtsbarkeit ziehen. Der Gerichtsaufbau aller Verfahren — des Strafrechts, des Zivilrechts und des Verwaltungsrechts — gleicht sich. Es ist jedoch bezeichnend, daß im Beamtenrecht die ehrengerichtliche Gerichtsorganisation sich grundsätzlich an die Verwaltungsorganisation anschließt und nicht an die Behörden der allgemeinen Strafrechtspflege. Die Dienststrafkammern werden bei den Verwaltungsgerichten gebildet (§ 32 RDO.), der Reichsdienststrafhof wird gemäß § 41 RDO. bei dem noch zu errichtenden Reichsverwaltungsgericht gebildet; bis dahin ist er selbständige Behörde (§ 114 RDO.).

Die Gerichte der Ehrengerichtsbarkeit sind daher als Verwaltungsgerichte eigener Art anzusehen.

2. Völlig verschieden ist schließlich auch die Rolle des Antragstellers geregelt. Antragsberechtigt sind z. B. der Staatsanwalt gemäß § 68 RRAO., der Treuhänder der Arbeit gemäß § 41 AOG., der Vorsitzende der Handwerkskammer gemäß § 78 HandwVO., der Leiter des Landesverbandes der Presse gemäß § 14 SchriftlVO., die Aufsichtsbehörde und Reichsärztekammer bzw. Reichstierärztekammer gemäß § 47 RÄO. bzw. § 47 RTÄO., der Präsident des Reichspatentamtes gemäß § 40 PatAnwGes., der Führer der deutschen Apothekerschaft und die Leiter der Verwaltungsstellen gemäß § 14 ApBGO.

Die konkreten Ordnungen, die mit einer Ehrengerichtsbarkeit ausgestattet sind, führen zum großen Teil — wie oben dargelegt ist — ein eigenes Leben nach dem Prinzip der Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung wird durch eigene Behörden ausgeübt, deren Amtsträger Angehörige der jeweiligen konkreten Ordnung sind. Es ist selbstver-

---

[239]) a. a. O., S. 30.

ständlich, daß diese Selbstverwaltungsorganisation entscheidenden Einfluß auch auf die Ehrengerichtsbarkeit haben muß. M. E. ist der Schwerpunkt dieser Einflußnahme jedoch nicht darin zu suchen, daß man sich peinlich bemüht, die Gerichte als Bestandteil der jeweiligen Selbstverwaltung der einzelnen konkreten Ordnungen aufzuziehen. Eine konsequente Durchführung hat sich nur beim Ehrengericht der Rechtsanwälte ermöglichen lassen, einfach aus der Tatsache, daß die Angehörigen dieser konkreten Ordnung sämtlich die Vorbildung für das Richteramt haben, so daß eine ordnungsmäßige richterliche Tätigkeit gewährleistet ist. Bei Gerichtstätigkeit innerhalb der anderen konkreten Ordnungen läßt sich die Heranziehung des Berufsrichtertums nicht vermeiden. Es erscheint mir deshalb folgerichtiger, daß die konkrete Ordnung ihre Einflußnahme auf die eigentliche richterliche Tätigkeit damit erschöpft sieht, daß die Beisitzer aus den Reihen der Ordnungsgenossen genommen werden. In den konkreten Ordnungen, in denen eine Selbstverwaltung nicht besteht, muß der Staat sowohl die entscheidenden als auch die Antragsbehörden stellen.

Der Ehrengerichtsbarkeit des Betriebes fehlt eine Selbstverwaltung. Nach geltendem Recht hat daher eine Staatsstelle, der Treuhänder der Arbeit, die Funktion des Antragstellers übernommen.

Ein ähnliches Beispiel haben wir im Erbhofrecht. Da die konkrete Ordnung der Erbhofbauern keine eigene Selbstverwaltungsorganisation hat, so ist das Antragsrecht im Abmeierungsverfahren der Organisation verliehen worden, die die Interessen des deutschen Bauernstandes wahrzunehmen hat, das ist der Reichsnährstand (§ 15 RErbhG.).

Wie bereits oben (S. 62) entwickelt wurde, ist die Tätigkeit der Antragsbehörden keine Anklagetätigkeit, sondern Antragstätigkeit im eigentlichen Sinne

Daß im Recht der anwaltschaftlichen Ehrengerichtsbarkeit der Staatsanwaltschaft das Antragsrecht übertragen worden ist, ist ein Ausnahmefall, aus dem keine Schlüsse gezogen werden können. Die Staatsanwaltschaft ist Vertreterin des Staates nicht nur im Strafverfahren. Wo öffentliches Interesse die Tätigkeit einer Behörde verlangt und ein besonderes Ressort nicht berührt ist, wird auf die Staatsanwaltschaft zurückgegriffen, so z. B. in Angelegenheiten des Ehescheidungsverfahrens (§ 607 ZPO.) und der Entmündigung (§ 646 ZPO.). Interessant ist hierfür, daß das neue Beamtendienststrafrecht nicht mehr die Bezeichnung „Vertreter der Staatsanwaltschaft" gebraucht, sondern die Bezeichnung „Vertreter der Einleitungsbehörde". Wenn sich auch dadurch sachlich nichts geändert hat — auch nach bisherigem 'Recht war nicht die Staatsanwaltschaft als Behörde in das Disziplinarverfahren eingebaut, die Antragsbehörde führte nur die entsprechende Bezeichnung —, so ist die Wandlung in der Bezeichnung doch bedeutsam. Es soll damit betont werden, daß die Einleitungsbehörde nichts mit der staatlichen Anklagebehörde zu tun hat, sondern eine Verwaltungsbehörde eigener Art ist.

LEBENSLAUF.

Ich, Heinz Rutkowsky, der Sohn des Amtsrats im Reichskriegsministerium Friedrich Rutkowsky und seiner Ehefrau Marie, geb. Beek, bin am 18. April 1911 zu Insterburg in Ostpreußen geboren. Ich besuchte von 1917 — 1929 das Reform - Realgymnasium zu Berlin - Friedenau. Nach dem Abiturium studierte ich von Ostern 1929 bis Oktober 1933 Rechtswissenschaft, das erste Semester in Heidelberg, die übrigen in Berlin. Im Anschluß an die am 13. Oktober 1933 bestandene erste juristische Staatsprüfung wurde ich zum Gerichtsreferendar im Bezirke des Kammergerichts ernannt. Nach Ableistung des dreijährigen Vorbereitungdienstes habe ich am 19. Dezember 1936 die große juristische Staatsprüfung bestanden. Anschließend stellte ich den Antrag auf Übernahme in den Ausbildungsdienst für die Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft. Nach Ablauf des Probejahres wurde ich mit Wirkung vom 24. Dezember 1937 als Anwärter für den Beruf des Rechtsanwalts der Reichsrechtsanwaltskammer zur weiteren Ableistung der drei Anwärterjahre überwiesen.

„Bornholmdruck“, Inh. Hugo Hönicke, Berlin C 2.